

Z'Flucht

Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung
German Journal of Forced Migration and Refugee Studies

Herausgegeben von

Marcel Berlinghoff

Valentin Feneberg

Birgit Glorius

Judith Kohlenberger

Annette Korntheuer

Hannes Schammann

Aus dem Inhalt

■ Wissenschaftliche Aufsätze

Sina Motzek-Öz und Alva Träbert

Schutzbedarfe bei der Aufnahme Geflüchteter erkennen:
Intersektionale Ansätze für professionelles Handeln

Matthias Hoesch

Was zeichnet eine gute Verantwortungsteilung aus?
Kriterien für die Allokation von Zuständigkeiten im
Flüchtlingsschutz

■ Forumsbeiträge

Anna Huber, Abier Al-Daheen, Zohra Azar, Oskar Fischer,
Shqipe Krasniqi, Lunkiesesa Mayasi, Judith Liyeye
Mukuna, Oliver Christine Nakyazze, Lydia Namutebi,
Zahra Sharify, Dennis Odukoya, Fanta Sylla und
Hella von Unger

»But loneliness was my greatest challenge«
Geflüchtetenunterkünfte in der Covid-19- Pandemie
– Ergebnisse einer partizipativen Peer-Befragung

Simon Weiser

Zwischen culture worry und Allgegenwärtigkeit von
›Kultur‹: Wie umgehen mit Selbstkulturalisierung
von Geflüchteten?

■ Rezensionen

Anne K. Schlüter

Gill, Nick/Hoellerer, Nicole/Hambly, Jessica/Fisher,
Daniel: Inside Asylum Appeals: Access, Participation
and Procedure in Europe

2024
8. Jahrgang 2024

Seiten 209–312

ISSN 2509-9485



Nomos

The e Library logo features a stylized 'e' composed of vertical bars of increasing height followed by the word 'Library' and the Nomos logo.

HerausgeberInnen: **Marcel Berlinghoff, Valentin Feneberg, Birgit Glorius, Judith Kohlenberger, Annette Korntheuer und Hannes Schammann**, in Kooperation mit dem Netzwerk Fluchtforschung e.V.

Wissenschaftlicher Beirat: Jürgen Bast, Gießen; Petra Bendel, Erlangen-Nürnberg; Alexander Betts, Oxford; Sybille De La Rosa, Bonn; J. Olaf Kleist, Berlin; Ulrike Krause, Münster; Axel Kreienbrink, Nürnberg; Anna Lübbe, Fulda; Nora Markard, Münster; Thomas Niehr, Aachen; Boris Nieswand, Tübingen; Marei Pelzer, Fulda; Jochen Oltmer, Osnabrück; Patrice G. Poutrus, Osnabrück; Albert Scherr, Freiburg; Conrad Schetter, Bonn; Helen Schwenken, Osnabrück; Florian Trauner, Brüssel; Cordula von Denkowski, Hannover

Inhalt

Wissenschaftliche Aufsätze

<i>Sina Motzek-Öz und Alva Träbert</i> Schutzbedarfe bei der Aufnahme Geflüchteter erkennen: Intersektionale Ansätze für professionelles Handeln	210
<i>Matthias Hoesch</i> Was zeichnet eine gute Verantwortungsteilung aus? Kriterien für die Allokation von Zuständigkeiten im Flüchtlingschutz	241

Forumsbeiträge

<i>Anna Huber, Abier Al-Daheen, Zohra Azar, Oskar Fischer, Shqipe Krasniqi, Lunkiesesa Mayasi, Judith Liyeye Mukuna, Oliver Christine Nakayazze, Lydia Namutebi, Zahra Sharify, Dennis Odukoya, Fanta Sylla und Hella von Unger</i> »But loneliness was my greatest challenge« Geflüchtetenunterkünfte in der Covid-19-Pandemie – Ergebnisse einer partizipativen Peer-Befragung	275
<i>Simon Weiser</i> Zwischen <i>culture worry</i> und Allgegenwärtigkeit von ›Kultur‹: Wie umgehen mit Selbstkulturalisierung von Geflüchteten?	293

Rezensionen

<i>Anne K. Schlüter</i> Gill, Nick/Hoellerer, Nicole/Hambly, Jessica/Fisher, Daniel: <i>Inside Asylum Appeals: Access, Participation and Procedure in Europe</i>	308
---	-----

Wissenschaftliche Aufsätze

Sina Motzek-Öz und Alva Träbert

Schutzbedarfe bei der Aufnahme Geflüchteter erkennen: Intersektionale Ansätze für professionelles Handeln

Zusammenfassung

Die intersektionale Erkennung besonderer Schutzbedarfe Geflüchteter und die damit einhergehenden Herausforderungen an professionelles Handeln und Selbstverständnis der Sozialen Arbeit werden diskutiert und anhand empirischer Daten aus einem Modellprojekt aufgeschlüsselt. Zu den Herausforderungen der Arbeit mit Schutzbedarfskomplexen gehören der Erwerb des nötigen breiten Fachwissens, ein angemessenes Ausloten professioneller Nähe und Distanz, strukturell begrenzte Handlungsmöglichkeiten, Ambivalenzen innerhalb des Beratungsverhältnisses, aber auch bei der eigenen Verortung als Menschenrechtsprofession angesichts der Aufnahme- und Versorgungsbedingungen für Geflüchtete.

Schlagwörter: Schutzbedarfe, Flucht/Asyl, Intersektionalität, Professionalität, Evaluation, Soziale Arbeit

Identifying vulnerable refugees' need for special protections: intersectional approaches for professionalism in social work

Abstract

The article discusses the challenges to professionalism and self-image faced by social work around identifying special protection needs of refugees after their arrival in Germany. These are further examined using empirical data from a pilot project. The challenges in working with complex protection needs, which are demanding in terms of content and methodology, include the acquisition of specialised knowledge, balancing professional boundaries, structural limitations, as well as ambivalences within the counseling relationship, but also in positioning

oneself within a human rights profession in view of the critical conditions in the reception and care for refugees.

Keywords: special protection needs, refugees, intersectionality, professionalism, evaluation, social work

1. Einleitung: Erkennung von Schutzbedarfen geflüchteter Personen als intersektionale Aufgabe der Sozialen Arbeit

In der Sozialen Arbeit wurde immer darum gerungen, was als soziales Problem verstanden und wie dieses bearbeitet werden kann. Dies gilt in hohem Maße auch für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen, einem Feld, welches von Sozialarbeitenden unter prekären Rahmenbedingungen die Entwicklung einer widerständigen Professionalität erfordert. Die eigene Zuständigkeit auf den institutionellen Arbeitsauftrag zu beschränken wird dem fachlich-ethischen Anspruch nicht gerecht. So ist die Aufgabe der Erkennung von Schutzbedarfen geflüchteter Menschen zwar EU-rechtlich verankert, jedoch nicht (ausreichend) umgesetzt und mit keiner klaren professionellen Zuständigkeit verbunden. Die Identifizierung unterschiedlicher Schutzbedarfe und die Beratung z.B. von Personen mit psychischen Erkrankungen, Traumafolgen oder Behinderungen sowie Überlebende von Menschenhandel, schwerer sexualisierter Gewalt oder Folter wird jedoch als Teil der fachlich-ethischen Verantwortung der Sozialen Arbeit diskutiert (Kleist et al. 2022).

Bisher wird die in der Praxis der Sozialen Arbeit vernachlässigte Aufgabe der Erkennung von Schutzbedarfen in Aufnahmeeinrichtungen theoretisch kaum reflektiert (außer Kleist et al. 2022). Dieser Artikel soll hierzu einen fundierten Beitrag leisten und hat das Ziel, Vulnerabilität intersektional aufzuschlüsseln und somit nicht in Personengruppen, sondern vielmehr entlang verschiedener Schutzbedarfkomplexe zu denken (Träbert/Teigler 2022). Zugrunde gelegt werden Erfahrungen des Modellprojekts »BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen« (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psycho-sozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V./Rosa Strippe e.V., gefördert im Rahmen der Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), in welchem von August 2021 bis Oktober 2022 ein Konzept zur frühzeitigen und intersektionalen Identifizierung von Schutzbedarfen pilotiert und evaluiert wurde.

Zunächst wird hierzu die Notwendigkeit der intersektionalen Identifizierung von Schutzbedarfen begründet sowie das zugrundeliegende Verständnis von Vulnerabilität aufgeschlüsselt. Im Folgenden werden der Forschungsstand sowie Rahmenbedingungen und Spannungsfelder der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) nachgezeichnet. Anschließend folgt eine theoretische Klärung des Verhältnisses von Intersektionalität und professionellem Handeln. Es werden dann das Modellprojekt und das methodische Design der Evaluation vorgestellt. Anhand empirischen Materials werden Erfahrungen aus BeSAFE mit Blick auf ein intersektionales professionelles Handeln ausgewertet und abschließend inhaltlich und methodisch diskutiert.

2. Schutzbedarfe und Vulnerabilität

Grundsätzlich haben Geflüchtete nach ihrer Aufnahme in Deutschland und während des Asylverfahrens rechtlich verbrieften Anspruch auf Schutz und Versorgungsleistungen (AsylG, AsylbLG). Um spezialisierte rechtliche Beratung, sichere Unterbringung und bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung jedoch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, müssen sie noch immer wesentliche Barrieren überwinden. Für diejenigen Geflüchteten, die besonders vulnerabel sind und einen oder mehrere besondere Schutzbedarfe aufweisen, sind diese Barrieren besonders hoch. Im Folgenden wird das Konzept der besonderen Schutzbedürftigkeit kurz erläutert. Bezugspunkte sind dabei der rechtliche Rahmen auf europäischer Ebene sowie seine Umsetzung im deutschen Aufnahmekontext.

2013 wurden auf EU-Ebene die Aufnahmerichtlinie (AufnahmeRL) sowie die Verfahrensrichtlinie (VerfRL) eingeführt, um die Mindeststandards bei der Aufnahme Asylsuchender festzusetzen und dabei auch der besonderen Vulnerabilität vieler Geflüchteter Rechnung zu tragen und ihre Einschränkungen soweit wie möglich auszugleichen. In diesen Richtlinien findet sich ein Verständnis besonderer Schutzbedürftigkeit bzw. daraus abzuleitender besonderer Verfahrensgarantien innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Benannt werden eine Reihe von Personengruppen, die aufgrund verschiedener Faktoren und Merkmale ein höheres Risiko der Ausgrenzung, der (erneuten) Gewalterfahrung und/oder Beeinträchtigung im Asylverfahren zu erwarten haben. Diesen Gefahren soll das Aufnahmesystem entgegenwirken, indem es besondere Schutzbedarfe systematisch, flächendeckend und frühzeitig identifiziert und die entsprechend nötigen Schutz- und Versorgungsmaßnahmen sicherstellt. In der Richtlinie findet sich eine (nicht abschließende) Aufzählung von Personengruppen, die innerhalb des

europäischen Asylsystems als besonders schutzbedürftig eingestuft werden, darunter (unbegleitete) Kinder, Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Überlebende von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben (Art. 21 AufnahmeRL). LSBTI*-Personen werden in der Aufnahmerichtlinie nicht explizit benannt, sind aber im deutschen Asylsystem klar als schutzbedürftige Gruppe anerkannt (Träbert/Dörr 2022).¹ Die Verfahrensrichtlinie wiederum verankert die Pflicht der EU-Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Schutzsuchende »angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können« (Art. 24 Abs. 3 VerfRL). Hier ist es Sache der Mitgliedstaaten, die konkrete Umsetzung dieser Unterstützung auszuformulieren und abhängig von den individuellen Bedarfen der Schutzsuchenden zu gewährleisten.

Individuelle Bedarfe sollen gemeinsam mit der schutzsuchenden Person identifiziert und umgesetzt werden. Dies soll laut AufnahmeRL frühzeitig nach der Aufnahme geschehen, jedoch auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich sein. Bislang ist in Deutschland kein systematisches Verfahren zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe implementiert. Aufgrund der bestehenden föderalistischen Struktur liegt die Verantwortung in erster Linie bei den Bundesländern, die Maßgaben aus der Richtlinie in Landesrecht zu übersetzen, beispielsweise in Form eines Landesgewaltschutzkonzeptes. Dies ist elf Jahre nach Inkrafttreten der Aufnahmerichtlinie noch immer nicht in allen Bundesländern erfolgt. Landesgewaltschutzkonzepte (LGSK) stehen außerdem vor der Herausforderung, besondere Schutzbedarfe nicht nur als Aufzählung verschiedener Personengruppen zu begreifen, wie sie sich in der Aufnahmerichtlinie findet.

In der Realität fallen geflüchtete Personen meistens in mehr als eine der Schutzkategorien, woraus sich andere und oft komplexere Bedarfe ergeben – sowohl in der Identifizierung als auch in der Versorgung. Einige Schutzbedarfe sind einfacher zu erkennen als andere, beispielsweise solche, die mit dem Alter, einer Schwangerschaft oder einer sichtbaren Gehbehinderung verbunden sind. Hier scheitert die bedarfsgerechte Versorgung häufig nicht an der Identifizierung eines Bedarfs, sondern an der zuverlässigen Kostenübernahme und Bereitstellung

1 In der im Mai 2024 verabschiedeten neuen Aufnahmerichtlinie werden LSBTI*-Personen als schutzbedürftige Personengruppe explizit benannt. Die gesetzliche Implementierung steht aus.

angemessener Hilfsmittel oder Pflegeleistungen. Schutzbedarfe, die sich aus der sexuellen Orientierung, Gewalterfahrungen und/oder psychischen Erkrankungen ableiten, sind jedoch weniger offensichtlich und werden daher leicht übersehen. Schutzsuchenden muss eine realistische Chance geboten werden, ihre Erfahrungen und Bedarfe selbst anzusprechen, damit Unterstützungsstrukturen darauf eingehen können. Alle Schutzsuchenden müssen daher von Anfang an rechtliche Aufklärung und weiterführende Informationen zu Schutzbedarfen und Beratungsmöglichkeiten erhalten. Nur so werden sie handlungsfähig und handlungssicher, um ihre Rechte geltend zu machen.

Die rechtliche Definition von Schutzbedürftigkeit weist eine Nähe zum Begriff der Vulnerabilität auf und wird mitunter gleichgesetzt. Vulnerabilität impliziert zunächst ein Potenzial der Verletzbarkeit. Dieses kann mit Blick auf die Körperlichkeit des Menschen und seine Abhängigkeit von sozialen Beziehungen als anthropologische Konstante betrachtet werden. Sozialwissenschaftlich betrachtet wird Handlungsfähigkeit jedoch nicht allein durch eine persönliche oder körperliche Verletzbarkeit begrenzt, sondern ist vor allem auch durch soziale Bedingungen und Strukturen determiniert (Burghardt et al. 2017), im Kontext von Flucht und Asyl u.a. durch die Unterbringung in Sammelunterkünften. Vulnerabilität ist dadurch »spezifisch und sozial ungleich verteilt« (Hess/Elle 2023: 91). Zugleich werden analytisch die diskursiven Zuschreibungen von Vulnerabilität an bestimmte Personengruppen und ihre festschreibenden, vulnerabilisierenden Auswirkungen unterschieden, welche Vulnerabilität verstärken können (Motzek-Öz 2019). Insbesondere das Konzept der Vulnerabilitätspositionierungen (Castro Varela/Dhawan 2004) lenkt den Blick auf die Dynamiken von Vulnerabilität und widerständigem Handeln. Der Begriff Schutzbedürftigkeit impliziert dagegen ein individualisierendes Verständnis von Vulnerabilität aufgrund persönlicher Erfahrungen und Eigenschaften. Hiermit geht die Gefahr einher, geflüchteten Personen eine Verantwortung zuzuschreiben, statt eine Verursachung auch in den jeweiligen Lebensbedingungen zu suchen.

Im Folgenden werden die Begriffe der Schutzbedarfe und der Schutzbedarfskomplexe gewählt, um deren soziale Einbettung und Komplexität stärker hervorzuheben, aber auch zu verdeutlichen, dass nicht Personengruppen, sondern konkrete Bedarfe mit Blick auf Unterbringung, Hilfsmittel, Unterstützung, Beratung, gesundheitliche Versorgung oder besondere Garantien bei der Durchführung des Asylverfahrens angesprochen sind.

3. Forschungsstand

Der Forschungsstand zu Vulnerabilität und Gewaltschutz im Fluchtkontext differenziert sich zunehmend aus. Immer mehr werden dabei nicht nur einzelne Dimensionen von Vulnerabilität fokussiert, sondern ein intersektionales Verständnis zugrunde gelegt. Im Folgenden soll ein Einblick insbesondere in Studien erfolgen, die Erkenntnisse zum Zusammenwirken verschiedener Dimensionen von Vulnerabilität liefern.

Über verschiedene Schutzbedarfe hinweg zeigt sich eine unzureichende Durchsetzung von Schutzrechten. So zeigen sich fehlende spezifische Unterstützungs- und Unterbringungskapazitäten, z.B. für unbegleitete geflüchtete Mädchen*, Frauen* sowie LSBTI*-Personen (Sundermeyer/Karpenstein 2024: 48; Elle/Hess 2023; Einbrodt/Mahmoud 2021). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit vielfältigen geschlechtlichen Identitäten oder Beeinträchtigungen vor sexualisierter Gewalt sei dabei noch zu wenig im Blick (Rohde-Abuba/Kreuzer 2022: 21). Eine explorative Studie zur Unterbringungssituation queerer Geflüchteter in Berlin veranschaulicht, wie durch homo- und transphobe Gewalt vor, während und nach der Flucht Schutzbedarfkomplexe entstehen, die auch eng mit psychischen Beeinträchtigungen zusammenwirken. Auch wird in den Einzel- und Gruppeninterviews mit zwölf queeren Geflüchteten deutlich, dass aus einer Unsicherheit über die Haltung und die Unabhängigkeit von Sozialarbeitenden heraus, Schutzbedarfe nicht immer thematisiert werden (Einbrodt/Mahmoud 2021: 115–116). Im Zugang zu Gesundheitsversorgung weisen unterschiedliche Studien neben den bestehenden rechtlichen Ausschlüssen auf eine mangelnde Öffnung von Regelangeboten (Korntheuer 2020), fehlendes sektorenübergreifendes, intersektionales Wissen von Fachkräften (Sundermeyer/Karpenstein 2024; Rohde-Abuba/Kreuzer 2022: 12–13; Korntheuer 2020) sowie nicht genutzte Ermessensspielräume, z.B. in der Beantragung notwendiger Hilfsmittel und/oder medizinischer Leistungen (Westphal/Boga 2022: 65) hin. Neben der Schlüsselrolle der Altersfeststellung (Sundermeyer/Karpenstein 2024) zeigt sich auch die Frage des Zugangs zu Spracherwerb als folgenreich für die Artikulation und Erkennung von Schutzbedarfen: So kann der Erwerb der deutschen Sprache durch Alter (Jurt/Sperisen 2020) und/oder gesundheitliche Beeinträchtigung (Korntheuer 2020) erschwert sein und den Zugang zu Diagnostik beeinflussen.

Es zeigt sich zum einen, dass das Entstehen von Schutzbedarfen stark vom Funktionieren informeller Schutzmechanismen, wie z.B. Familie (Westphal/Boga 2022) oder regelmäßigm Schulbesuch (Rohde-Abuba/Kreuzer 2022) abhängt. Als besonders vulnerabel identifiziert z.B. Korntheuer (2020) in einer Untersu-

chung in München allein reisende, männliche Geflüchtete im jungen Erwachsenenalter mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Beeinträchtigungen, »da sie weder Unterstützung durch ihren Familienverbund erhalten, noch in Jugendhilfebezüge eingebunden sind« (Korntheuer 2020: 3). Äquivalent betonen auch Otto und Kaufmann (2021) dies für junge geflüchtete Frauen*, die oft weniger Unterstützung ihrer Herkunfts familien erhalten. Gerade diese informellen Schutzmechanismen sind aber im Fluchtkontext stark herausgefordert und können nicht vorausgesetzt werden. Bei vorhandener familiärer Unterstützung verweisen Westphal und Boga (2022: 106) auf »das Risiko der Reproduktion sozialer Ungleichheit, wenn Elternschaft und Erziehung in besonderen Vulnerabilitätskonstellationen (z.B. Flucht, Behinderung, Armut, Isolation, Angst vor Abschiebung) stattfinden«. Zum anderen weist Koopmann (2023) anhand biografieanalytischer Forschung darauf hin, dass zumeist verschiedene Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vor, auf und nach der Flucht, wie z.B. rassistische Diskriminierung, Angst vor sexualisierter Gewalt in der Unterkunft, ineinandergreifen und in Familien Gewaltrisiken aber auch Ressourcen liegen können, insbesondere, wenn diese transnational und erweitert verstanden werden. Als Zugangshindernisse heben Rohde-Abuba und Kreuzer (2022) anhand von Expert*inneninterviews auch Ambivalenzen hervor, wenn Kinder mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt bspw. aus Sorge um aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für gewaltausübende Elternteile keine Unterstützung suchen.

Der Herstellungscharakter von Vulnerabilität wird deutlich angesichts von wirkmächtigen Zuschreibungen von Alter, Gender und Fluchtstatus/Herkunft im Grenzregime, welche Otto und Kaufmann (2021) in einer ethnografischen Forschung zu Selbst- und Fremdpositionierungen junger geflüchteter Mädchen und Frauen* auf Malta beleuchten. Als Umgangsweisen mit nicht gewährtem Schutz finden sie u.a. ein indirektes Sprechen über Gewalterfahrungen. Hess und Elle (2023) können mit einer kulturanthropologischen, ethnografischen Policyanalyse eine »massive Kluft zwischen gestiegener Diskursivierung und einem in der Tat gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für die besonderen Gefährdungslagen von geflüchteten Frauen* einerseits und andererseits einer ausbleibenden Implementierung bzw. Veränderung der strukturellen Bedingungen« (Hess/Elle 2023: 105) aufzeigen. Für eine Umsetzung von Gewaltschutz mangle es weniger an Konzepten als an politischem Umsetzungswillen. Die fehlende Struktur bedinge ein »eher diffuses Spannungsfeld von Interessen, Finanzierungen und Regelwerken« (Hess/Elle 2023: 97) und leiste einer Dynamik Vorschub, in welcher eine Vulnerabilität geflüchteter Frauen* zu einer »umkämpfte[n] und ambivalente[n] »mobilising metaphor«« (Hess/Elle 2023:106) wird, welche rassistische und ver-

geschlechtlichte Zuschreibungen befördere. Es ist somit folgerichtig, wenn Studien zunehmend dieses Verhältnis von Vulnerabilität und Agency untersuchen (Böhme/Schmitt 2022: 104).

Es zeigt sich eine unzureichende Umsetzung von Schutzrechten (EU-Aufnahmerichtlinie, aber auch UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Istanbul-Konvention). Zudem offenbaren die Studien, wie begrenzt der Blick auf einzelne Dimensionen von Vulnerabilität ist und dass empirisch zunehmend Intersektionen im Fluchtkontext untersucht werden. Hierbei werden Prozesse der Vulnerabilisierung sowohl im Feld gefunden als auch methodologisch problematisiert und durch eine explizite Subjektorientierung, partizipative Forschungsstrategien und den Einbezug von Agency versucht auszugleichen.

4. Spannungsfelder professionellen Handelns in Erstaufnahmeeinrichtungen

Aufgrund der mangelnden Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie fehlt bisher eine klare professionelle Zuständigkeit und (Finanzierungs-)Grundlage für die Identifizierung von Schutzbedarfen. Angesichts des Grundsatzes der Menschenwürde und Zielen wie sozialer Gerechtigkeit und Empowerment, aber auch Kompetenzen im Bereich der niedrigschwlligen Beratung und der psychosozialen Diagnostik, kommt der Profession der Sozialen Arbeit eine besondere Verantwortung für die Erkennung und Durchsetzung von Schutzbedarfen zu (Prasad 2018; Bröse et al. 2018). Im Folgenden sollen die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften beschrieben und Spannungsfelder professionellen Handelns² aufgezeigt werden.

Soziale Arbeit erfolgt in EAE für geflüchtete Menschen regulär in den Sozialdiensten unterschiedlicher Trägerschaft. Immer wieder wurden massive Mängel mit Blick auf die strukturellen Rahmenbedingungen festgestellt, u.a. bezüglich unzureichender Personalschlüssel, des geringen Qualifikationsniveaus von Mitarbeitenden, geringen Lohns, fehlender Konzepte sowie fehlender Supervisions- und Fortbildungsmöglichkeiten (Kleist/Zajak 2022: 10–11; Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016: 4–5). Während häufig lediglich Teamleitungsstellen mit qualifizierten Sozialarbeitenden besetzt

2 Professionelles Handeln wird hier nicht qualitativ-beurteilend, in Abgrenzung zu nicht-professionellem Handeln, verstanden. Einem relationalen Professionsverständnis zufolge machen gerade die nicht vorab feststehenden Annahmen zu Handlungsfeld, sozialem Problem und Zielvorstellungen sowie die Fähigkeit, derartige Spannungsfelder zu reflektieren, professionelles Handeln aus (Königter 2017: 99).

sind, handelt es sich bei einem Großteil der Mitarbeitenden um Quereinsteiger*innen mit wenig spezifischer Qualifikation und selektiver Vorerfahrung.

Die auf Ordnung, Isolierung und Abschreckung ausgerichtete Asylpolitik bildet für professionelles Handeln eine mehr als prekäre Ausgangslage. Der institutionelle Auftrag beschränkt sich auf die Befähigung der Bewohner*innen zur Bewältigung der administrativen und rechtlichen Prozeduren (Scherr 2018: 34). Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit (Staub-Bernasconi 2017) zeigt sich in der Sozialen Arbeit in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen sehr zugespitzt: Sozialarbeitende müssen widerstreitende Aufträge austarieren, konkret institutio-nell-politische und Aufträge ihrer Klient*innen, und ihren Auftrag um eine eige-ne, fachliche Zielformulierung erweitern. Die Orientierung an Menschenrechten wird hier als Forderung postuliert (Müller et al. 2018, Staub-Bernasconi 2017), angesichts der weitgehenden Hinnahme von auf Abwehr, Entrechtung und Isola-tion ausgerichteten Aufnahmestrukturen durch die Soziale Arbeit aber auch als »inakzeptable Selbstillusionierung« (Scherr 2015: 96) hinterfragt.

Vereinzelt vorliegende empirische Studien zu professionellem Handeln im Feld der Flucht- und Migrationssozialarbeit (Alisch et al. 2021, Schmitt 2019) wie auch konkret in Sammelunterkünften (Muy 2018; Brandmaier 2019) zeichnen entstehende Spannungsfelder professionellen Handelns nach, machen aber auch auf Strategien der Fachkräfte aufmerksam. Im Handeln der Fachkräfte finden sich sowohl Aspekte von Kontrolle, Paternalismus und Anpassung wie auch Solidari-sierungstendenzen. Restriktive Handlungsmuster entstehen mit der unhinterfragten Übernahme von diskursiven Bildern und institutionellen Handlungslogiken, wie z.B. einer infantilisierenden und/oder kulturalisierenden Wahrnehmung der Zielgruppe (Brandmaier 2019: 221; Schmitt 2019: 503–504) oder dem Vorent-halten materieller Ressourcen (Muy 2018: 160), über Zimmerkontrollen (Brand-maier 2019: 219), das Mittragen von Kontrollmechanismen und Sanktionen bis hin zur Beteiligung an Abschiebungen (Muy 2018: 164). Der Vorrang ausländer-rechtlicher Regelungen und die damit einhergehende Isolierung sowie auch die Hierarchisierung des Zugangs zu sozialarbeiterischen Angeboten für verschiedene Gruppen (z.B. entlang der Kategorie der ›Bleibeperspektive‹, Muy 2018: 162) werden dabei von Mitarbeitenden der Sozialdienste – entgegen fachlicher und ethischer Standards – hingenommen. Als Solidarisierung dagegen werden das Weitergeben und Durchsetzen von Bedarfen der Geflüchteten sowie die Eröff-nung von Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten in der Einrichtung wie im Sozialraum identifiziert (Alisch et al. 2021: 227; Brandmaier 2019: 224). Die Studien offenbaren zudem widerständiges Handeln gegenüber repressiven Struk-turen der Einrichtung, sei es im offenen Konflikt mit Einrichtungsleitungen oder

im Verdeckten (Muy 2018:159–160). Mitunter überschreiten Sozialarbeitende den institutionell gesetzten Rahmen z.B. durch eine Ausweitung von Arbeitszeiten, Zuständigkeiten und telefonischer Erreichbarkeit und entwickeln ein ehrenamtliches Engagement (Alisch et al. 2021: 225–226; Schmitt 2019: 502).

Durch die gegebenen Rahmenbedingungen sind Spannungsfelder zwischen Kontrolle und ethischem Auftrag, aber auch Alltags- und professionellem Handeln, Solidarität und Paternalismus, Diversität und Normalisierung (Alisch et al. 2021: 225–227), sowie Engagement und Distanzierung (Brandmaier 2019: 226) nicht aufzulösen und in der Arbeit mit Adressat*innen immer wieder auszutarieren. Zentral ist eine »professionelle Selbstmandatierung« (Müller et al. 2018: 565), welche widerständiges und eigenständiges Handeln in diesem Feld ermöglicht. Mit Subjektivierung, Empowerment und Sozialraumorientierung postulieren Müller, Volkmann und Wiedemann (2018) drei Prämissen, die auch unter den beschriebenen Umständen professionelle Gestaltungsspielräume eröffnen. Sie illustrieren dies empirisch an Praxen, wie z.B. dem partnerschaftlichen Austausch mit (neuen) Bewohner*innen, um Anliegen und Handlungsoptionen zu erkennen und auszuhandeln. Wie Fachkräfte Handlungsspielräume wahrnehmen und nutzen, hängt neben der Qualifikation und Erfahrung, der Positioniertheit und der (politischen) Haltung der Fachkraft selbst (Alisch et al. 2021: 226; Brandmaier 2019: 222) vor allem auch von strukturellen Rahmenbedingungen ab.

5. Intersektionalität und professionelles Handeln

Kleist und Zajak (2022: 9) betonen, dass die »Vielfalt und Vulnerabilitäten der Bewohner*innen [...] eine differenzierte und teils widersprüchliche Bedarfsanalyse notwendig« machen. Diese Analyse der Situation der Geflüchteten im Aufnahmekontext sowie der professionellen Handlungsoptionen kann Ausgangspunkt für die oben beschriebene Selbstmandatierung und eine widerständige Praxis sein. Neben personellen Ressourcen benötigen Sozialarbeitende hierfür Konzepte und Instrumente. Als Analyse- und Reflexionsperspektive wird im Folgenden das Konzept der Intersektionalität diskutiert.

Wenn in der Erkennung von Schutzbedarfen Geflüchteter eine intersektionale Professionalität angestrebt wird, dann wird ein theoretisches Paradigma zur Weiterentwicklung der Praxis der Sozialen Arbeit herangezogen. Die Debatten um Intersektionalität als mehrdimensionale Perspektive zur wissenschaftlichen und politischen Analyse von Macht- und Ungleichheitsverhältnissen, wie z.B. Geschlecht, Ethnizität, Klasse oder Körper/Gesundheit u.v.m., sind mittlerweile sehr

elaboriert. Als Grundkonsens der disziplinär, theoretisch und methodologisch sehr breit und mitunter kontrovers geführten Debatten um Intersektionalität beschreibt Walgenbach (2021: 50–52) vier Prämissen: Erstens eine Kritik an additiven Perspektiven, zweitens die Annahme von Überschneidungen und Wechselbeziehungen zwischen sozialen Kategorien und Machtverhältnissen, drittens einen Fokus auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie viertens eine Berücksichtigung von Makro-, Meso- und Mikroebene. Wie auch in den im Forschungsstand angeführten Studien ersichtlich, findet Intersektionalität als sensibilisierendes theoretisches Konzept zunehmend Eingang in empirische Forschung auch in der Sozialen Arbeit. »Dieser Zusammenhang von wissenschaftlicher Analyse und konkretem Handeln mit Blick auf soziale Veränderungen ist auch für die Wissenschaft und Profession der Sozialen Arbeit von Relevanz, wenn sie den Anspruch hat, sich an den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, Teilhabe und Heterogenität zu orientieren.« (Bergold-Caldwell et al. 2024: 8)

Ob und wie das Konzept der Intersektionalität in der Praxis der Sozialen Arbeit diskutiert und aufgegriffen wird, untersucht Bronner (2020) handlungsfeldübergreifend. In der Breite sei es den Fachkräften in den untersuchten Institutionen als Begriff nicht bekannt, wird in der Auseinandersetzung im Rahmen der Studie aber »vor allem für die kritische Selbstreflexion sowie für die Ent-Individualisierungsarbeit von Adressat*innen« (Bronner 2022: 72) geschätzt. Befragte Fachkräfte erleben es als Gewinn, über eine einzelne, die eigene Arbeit bestimmende Kategorie (z.B. Migration im Handlungsfeld Flucht/Migration) hinaus, ihre Perspektive zu erweitern. »Individuelle Lebenszusammenhänge, Problematiken und Möglichkeitsräume von Adressat*innen [...] können so konsequenter und bewusster in Bezug zu gesellschaftlichen Verhältnissen erfasst werden.« (Bronner 2022: 78). Mitunter warnen beforschte Fachkräfte vor einer Fokussierung ausschließlich auf Defizite oder bewerten es als praxisfern.

Potentiale für die Arbeit mit Geflüchteten in Sammelunterkünften liegen in der mehrdimensionalen und ent-individualisierenden Analyse, der Distanzierung von gesellschaftlich vermittelten Bildern sowie der Analyse der eigenen Eingebundenheit der Sozialarbeitenden in Macht- und Gewaltverhältnisse, welche sich in der Aufnahmesituation verdichten. Wenn eine kritische Selbstreflexion gelingt, kann Intersektionalität auch korrektiv zu eigenen biografisch geprägten Sensibilitäten wirken. Es kann damit einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis und zur Identifizierung von Schutzbedarfkomplexen und Lebensrealitäten leisten. Diese darf sich nicht auf die Dimensionen von Vulnerabilität beschränken, die der jeweiligen Fachkraft aufgrund ihrer Qualifizierung und/oder eigener Betroffenheiten näherliegen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Fachkräfte geflüchtete

Menschen, auch solche mit ggf. mehreren Schutzbedarfen, nicht vulnerabilisieren, sondern als handlungsmächtige Subjekte begreifen.

6. Vorstellung Modellprojekt und Forschungsdesign

Das Modellprojekt BeSAFE zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe bei der Aufnahme Geflüchteter entwickelte und erprobte von Januar 2021 bis Dezember 2022 ein Konzept zur Beratung vulnerabler Schutzsuchender sowie zur Erkennung und Dokumentation ihrer Bedarfe. Zentrales Ziel war es, Fachkräften in der Beratung das Wissen und die Ressourcen an die Hand zu geben, um Schutzsuchende sensibel und handlungssicher über ihre Rechte aufzuklären und sie bei der Umsetzung ihrer Bedarfe zu unterstützen. Um der Komplexität der Einzelfälle gerecht zu werden, sollten dabei verschiedene Dimensionen von Vulnerabilität zusammen und in ihrer Wechselwirkung abgebildet werden. Dieser intersektionale Beratungsansatz strukturiert Schutzbedarfe nicht nach betroffenen Personengruppen, sondern nach den Lebensbereichen, auf die sich die Vulnerabilität auswirkt: Unterbringung und Gewaltschutz, gesundheitliche Versorgung sowie das Asylverfahren.

Das durch die Projektleitung (u.a. die Zweitautorin) entwickelte Konzept hat die Form einer Toolbox, bestehend aus einem ausführlichen Leitfaden zu Schutzbedarfen, Schutzrechten und Beratungspraxis, einem Policy Paper mit den nötigen politischen und finanziellen Voraussetzungen sowie einer Reihe mehrsprachiger Arbeitsvorlagen zur Information und Dokumentation, aber auch zu Datenschutz und Informationsweitergabe an Fachstellen und Behörden. Erprobt wurde es in zwei Bundesländern durch die Einrichtung jeweils eines Beratungsangebots in einer EAE und in einer Fachberatungsstelle, konkret Psychosoziale Zentren. Die für die Pilotierung eingestellten Fachkräfte standen in engem Austausch, was ihnen ein gemeinsames Case Management sowie das Kartografieren der relevanten Versorgungs-, Beratungs- und Behördenlandschaft ermöglichte. Unter ihnen waren Sozialarbeiter*innen, psychologische Psychotherapeut*innen und eine Person mit juristischer Qualifikation. Alle hatten bereits Erfahrung in der Arbeit mit Geflüchteten.

Die Pilotierung des Identifizierungskonzepts wurde extern durch die Erstautorin evaluiert. Die Evaluation war formativ angelegt, d.h. auf eine kritische wissenschaftliche Begleitung und eine Weiterentwicklung des Konzepts ausgerichtet (Bartsch et al. 2016; Farrokzhad/Mäder 2014). Zentrale Fragestellungen bezogen sich einerseits auf die Erfahrungen, die die Fachkräfte in der Umsetzung

des Identifizierungskonzepts machen (Potentiale, Herausforderungen und blinde Flecken/Grenzen) sowie andererseits darauf, wie geflüchtete Personen mit unterschiedlichen Schutzbedarfen das Verfahren erleben.

Hierzu wurden zunächst übergreifende, qualitative Indikatoren entwickelt, die nach bisherigem Kenntnisstand in der Praxis zu einer frühzeitigen Erkennung von Schutzbedarfen verschiedener Personengruppen beitragen und anhand derer die Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung des Identifizierungskonzepts beurteilt werden können. Die sogenannten Mindeststandards zum Schutz für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften bildeten hierfür einen zentralen Ausgangspunkt (BMFSFJ/UNICEF 2021). Mit Blick auf die Identifizierung von Schutzbedarfen aufgrund psychischer Erkrankung und Traumatisierung und die spezifischen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen konnte zudem auf umfangreiche Publikationen zurückgegriffen werden, u.a. die Evaluation des sogenannten Friedländer Modells in Niedersachsen (Thomsen 2018), den Vergleich des Status quo der Schutzbedarfserkennung in den Bundesländern (BAff 2020) sowie der Einhaltung von Kinderrechten (Deutsches Komitee für UNICEF/Deutsches Institut für Menschenrechte 2020). Wo verfügbar wurden Erfahrungen aus der Arbeit mit weiteren Personengruppen hinzugezogen, u.a. Geflüchtete mit einer Beeinträchtigung, LSBTI*-Geflüchtete, Opfer von Menschenhandel, gewaltbetroffene und schwangere geflüchtete Frauen (Träbert/Dörr 2019; Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK 2017; bff/Frauenhauskoordinierung 2020; donum vitae 2019). Die gebildeten Indikatoren beziehen sich auf drei Ebenen: die Strukturen (A) (z.B. A.2 »Einrichtungsübergreifend findet eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen statt (z.B. Runder Tisch). «), die Fachkräfte (B) (z.B. B.1.11 »Bei vorliegendem Einverständnis leiten die Fachkräfte in den Sozialdiensten Stellungnahmen, Befundberichte oder Bescheinigungen weiter und gehen deren Nichtberücksichtigung wenn nötig nach.«) und die Geflüchteten mit besonderen Schutzbedarfen (C) (z.B. C.6 »Geflüchtete vertrauen den Fachkräften und sprechen Schutzbedarfe, aber auch Sorgen bzgl. der Weiterleitung von Informationen an.«). Die Indikatoren wurden partizipativ mit Personen mit eigener Fluchterfahrung weiterentwickelt. Es konnten dazu zwei geflüchtete Personen mit Schutzbedarf gewonnen werden, deren Flucht und Aufnahme bereits länger zurückliegen und welche sich mittlerweile politisch in dem Feld engagieren. Auf der Grundlage der Diskussion mit ihnen wurden die Indikatoren überarbeitet. Sie bildeten die Grundlage für die Entwicklung der Erhebungsinstrumente.

Um fortlaufend die Erfahrungen von Fachkräften wie Klient*innen mit dem neuen Konzept zu erheben und auszuwerten, wurde eine digitale Rückkopplungs-

struktur entwickelt. Diese umfasste Mitarbeiter*innenmemos (n=62), welche die Fachkräfte nach Beratungsgesprächen, Fallbesprechungen o.ä. ausfüllten, sowie Feedbackbögen für im Rahmen von BeSAFE beratene, geflüchtete Personen (n=25). Letztere wurden in Absprache mit den Projektmitarbeiter*innen mit Blick auf den aktuellen herkunftssprachlichen Bedarf in den Bundesländern in zehn relevante Herkunftssprachen übersetzt (Albanisch, Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Fula, Kurdisch, Serbisch, Türkisch, Ukrainisch). Mitarbeiter*innenmemos wie Feedbackbögen wurden digital (über Links/QR-Codes) zugänglich gemacht. In Absprache mit den Projektmitarbeiter*innen wurde zudem eine Papier-Version der Feedbackbögen angeboten, um auch Personen einzuschließen, die ggf. weniger affin für digitale Medien sind, wie z.B. ältere Geflüchtete.

Weiterhin wurden mit fünf teilnehmenden Beobachtungen von Beratungsgesprächen sowie vier problemzentrierten Interviews mit Klient*innen qualitative Daten zur professionellen Interaktion und zu subjektiven Erfahrungen der Adressat*innen erhoben. Für die Entwicklung der Erhebungsinstrumente konnte auf die Indikatoren sowie auf erste Analysen der Mitarbeiter*innenmemos und Feedbackbögen zurückgegriffen werden. Die teilnehmende Beobachtung wurde mithilfe eines vorher entwickelten Beobachtungsleitfadens in je einer EAE und einer Fachberatungsstelle pro Bundesland durchgeführt. Die schriftlichen Notizen wurden zu Beobachtungsprotokollen verdichtet (Thomas 2019). Die Interviews fokussierten als problemzentrierte Interviews (Witzel/Reiter 2012) mithilfe eines flexibel gehandhabten Leitfadens das für die Evaluationsforschung relevante Thema und öffneten gleichzeitig Raum für subjektive Relevantsetzungen. Die Daten wurden inhaltsanalytisch, orientiert an Kuckartz (2016), ausgewertet. Hierzu wurde in einem induktiv-deduktiven Vorgehen ein Codierleitfaden entwickelt. Nach einer Kodierung mit den Hauptkategorien in zwei Interviews wurde dieser am Material weiter ausdifferenziert.

Ethische Fragen und Implikationen des Forschungsprozesses wurden orientiert am Forschungsethikkodex der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA 2020) sowie an den Überlegungen von Krause (2016) zur Fluchtforschung reflektiert. Im Sinne des Verhinderns negativer Auswirkungen der Forschung auf die Beforschten (*>do no harm<*) sowie einer unvoreingenommenen Samplebildung, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Neben der Sicherstellung eines traumasensiblen Vorgehens in der Interviewführung durch thematische Fokussierung wurde mithilfe der Übersetzung der Feedbackbögen sowie der Möglichkeit für die Interviewführung auf einen Dolmetscher*innenpool zuzugreifen sichergestellt, dass nicht willkürlich Perspektiven ausgeschlossen werden. Ein Einbezug von Menschen mit Fluchterfahrung in den Forschungsprozess gelang nur ansatzweise

im Rahmen einer Fokusgruppe zu den entwickelten Indikatoren (siehe oben). Die Menschen mit Fluchterfahrung, die über Feedbackbögen, teilnehmende Beobachtung von Beratungsgesprächen und Interviews an der Forschung teilnahmen, wurden auf Deutsch und Englisch sowie durch Sprachmittler*innen in ihren Herkunftssprachen über ihre Rechte im Forschungsprozess und den Umgang mit ihren Daten (Anonymisierung, Speicherung etc.) informiert. Im Sinne einer datenschutzkonformen Erhebung wurden nicht nur informierte Einwilligungen seitens Forschender und Beforschter unterzeichnet, sondern so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben.

7. Erkenntnisse

Einige zentrale Erkenntnisse aus der Pilotierung und ihrer Evaluation werden im Folgenden entlang der Indikatoren auf den Ebenen der Fachkräfte, der Strukturen und der Klient*innen skizziert und professionelle Möglichkeiten und Herausforderungen der intersektionalen und frühzeitigen Schutzbedarfserkennung diskutiert. Die Indikatoren bilden qualitative Kriterien, anhand derer die Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung beurteilt und Potentiale der Weiterentwicklung identifiziert werden können.

7.1 Fachkräfte

Die Indikatoren auf der Ebene der Fachkräfte bezogen sich auf ein breites, intersektionales Wissen zu Erfahrungen, Lebenswelten, gesetzlichen Grundlagen von Gewaltschutz sowie Beratungskompetenzen. Konkret erfordert dies u.a. das discrete Bekanntmachen ihres Beratungsangebots für spezifische Personengruppen, den Einsatz verschiedener Screening-Instrumente und die Vermittlung von Informationen zu Schutzrechten. Fachkräfte benötigen eine Sensibilität für körperliche und psychische Beschwerden, aber auch weniger sichtbare Hinweise auf Vernachlässigung, Ängste, Diskriminierung, Gewalt. Zudem war ein zentraler Indikator, dass Fachkräfte den individuellen Ursachen für Beschwerden nachgehen, dabei jedoch nicht nur Personen- sondern auch Situationsmerkmale beachten. In ihrem professionellen Handeln sollten sie potentiell schutzbedürftige Geflüchtete unabhängig und solidarisch darin bestärken, ihre Rechte wahrzunehmen, und diese in ihren Entscheidungen respektieren. Ein weiterer Indikator betraf den fachlichen Austausch mit Akteur*innen in und außerhalb der Einrichtung sowie den Einsatz von Stellungnahmen, Befundberichten oder Bescheinigungen.

7.1.1 Niedrigschwelliger Such- und Aushandlungsprozess in der EAE

Die Identifizierung von Schutzbedarfen erfolgte als interaktiver Such- und Aushandlungsprozess zwischen Fachkraft und Klient*in.

»Als ich den Termin gemacht habe und am Anfang wusste [Name Berater] nicht, ob ich Schutzbedarf bin oder nicht. Aber durch die Gespräche hat er so festgestellt, dass ich Schutz brauche, Unterstützung, Beratung. Als ich ihm erzählt habe, was ich in [Herkunftsland] erlebt habe. Und wie ich gefoltert wurde und verletzt wurde als dort so bombardiert wurde. Ja, deswegen hat er das festgestellt, dass ich Schutz brauche.« (I2³, Abs. 102)

Die interviewte Person, ein 29-jähriger männlicher Klient aus der MENA-Region⁴, stellt als Ausgangspunkt der Beratung zunächst das Nicht-Wissen der Fachkraft fest, verweist jedoch auf den wechselseitigen Prozess, der von Nachfragen, aber auch eigenem Erzählen geprägt ist. Um den Schutzbedarf aufgrund von traumatisierenden Kriegshandlungen und Foltererfahrungen erfolgreich festzustellen, wird Erfahrungswissen mit Fachwissen zusammengebracht.

Die Mitarbeiter*innenmemos zeigen ein breites Spektrum an Beratungsanliegen. Insbesondere die Beratungssituation in der offenen Sprechstunde in den EAE erweist sich als sehr heterogen. Aus intersektionaler Perspektive ist diese Offenheit Voraussetzung, um niedrigschwellige Zugänge zu gewährleisten und mehrdimensionale Analyseperspektiven zu ermöglichen. Allerdings birgt sie für die Berater*innen Herausforderungen – sowohl bei der Gestaltung des Beratungssettings als auch beim fachlichen Wissen. Auf Herausforderungen in der Beratungssituation (zum Beispiel durch anwesende Kinder oder starke emotionale Belastung) wird flexibel reagiert, damit Klient*innen sich dennoch öffnen und ihre subjektive Sichtweise in die Beratung einbringen können. Gleichzeitig bleibt das Ziel der Schutzbedarfserkennung im Fokus und die Fachkräfte arbeiten lösungsorientiert.

Die Thematisierung von sexueller Orientierung als möglichem, aber aus Klient*innensicht nicht relevanten Schutzbedarf in einem Beobachtungsprotokoll zeigt zudem, wie stark kontextgebunden Bedarfe zu betrachten sind. Ohne den Einbezug der subjektiven Wahrnehmung ist eine differenzierte Bewertung nicht möglich, wie die Beratung eines alleinstehenden männlichen Klienten mittleren Alters aus einem osteuropäischen Land zeigt.

»Die Homosexualität von K könnte ebenfalls ein möglicher Schutzbedarf sein. Sie wurde jedoch nur am Rande erwähnt und stand nicht im Zentrum der Beratung. Die Schilderungen

3 Die Interviews sind im Folgenden nummeriert.

4 Das Akronym steht für »Middle East and North Africa« (Nahost und Nordafrika).

von K sowie die Nachfragen von FK⁵ hinsichtlich der Unterbringungssituation und wie es ihm damit geht, ergaben in dem Gespräch keinen dringenden Handlungsbedarf.« (Protokoll Beratungsgespräch D)

Sexuelle Orientierung kommt in der Beratungssituation als möglicher Schutzbedarf in den Blick, rückt jedoch in den Hintergrund sobald die Fachkraft feststellt, dass sich daraus subjektiv aktuell kein besonderer Bedarf ableitet. Das Gespräch konzentriert sich dann auf den eigentlichen Schutzbedarf, bedingt durch eine schon vor der Flucht bestehende psychische Beeinträchtigung. Dies verdeutlicht, dass eine reine Betrachtung von sexueller Orientierung als sozialer Kategorie zu kurz greift. Vielmehr geht es darum, herauszufinden, ob im gegebenen Kontext aus einer Kategorie subjektiv ein Schutzbedarf mit Blick auf Gewaltschutz in der Unterkunft, Gesundheitsversorgung oder das Asylverfahren entsteht, den die ratsuchende Person priorisieren möchte. Dieser Such- und Aushandlungsprozess scheint in der untersuchten Beratungssituation gelungen zu sein, erfordert jedoch Zeit, Vertrauen und ein ruhiges Beratungssetting.

Über Sprache werden von den Fachkräften Kriterien wie Symptome von Traumafolgen, problematische Unterbringungssituationen, nicht-altersgerechte Rollen, Ess- und Freizeitverhalten sowie Gewalterfahrungen erfasst und für die Schutzbedarfserkennung genutzt. Die Beobachtungsprotokolle zeigen, dass sie nur selten nicht-sprachliche, körperliche Hinweise auf Schutzbedarfe heranziehen (Weinen, zusammengesunkenes Sitzen, Narben, leises Sprechen). Sie zeigen jedoch auch, dass der Begriff der Schutzbedarfe in den Beratungen kaum verwendet wird. Dies kann darauf hinweisen, dass das Konstrukt den Fachkräften zu abstrakt und praxisfern erscheint. Ausschlaggebend können sowohl fehlende Begrifflichkeiten in unterschiedlichen Sprachen sein, als auch eine vermeintliche Betonung individueller Verletzlichkeit oder Pathologisierung. Erfolgt die Kommunikation über Schutzbedarfe jedoch implizit, haben geflüchtete Personen nicht die Möglichkeit, selbstbestimmt eigene Schutzbedarfe einzubringen; sie bleiben auf das Erkennen durch die Fachkräfte angewiesen. Anzunehmen ist, dass in der Pilotierung auch Schutzbedarfe unkommuniziert und unerkannt blieben, wenn dieser Aushandlungsprozess zwischen Fachkraft und Klient*in nicht gelang bzw. die Rahmenbedingungen der Beratung (Sprachbarrieren, mangelndes Vertrauen, Scham und/oder hohe emotionale Belastung) eine Ansprache der spezifischen Erfahrung nicht ermöglichten. Ein männlicher, muslimischer Klient problematisiert, dass er sich aus Scham gegenüber der weiblichen Fachkraft in der EAE nicht habe öffnen können: »Und das war auch eine Frau. Es gab Themen, die ich so mit ihr

5 In den Beobachtungsprotokollen wurde die Fachkraft »FK« und Klient*innen mit »K« bezeichnet.

nicht sprechen wollte, weil ich mich geschämt habe. Und ja, aber hier bei [Name Berater] habe ich alles erzählt und ich fühlte mich sicher hier.« (I2) Aufgrund der dennoch gelungenen Verweisberatung konnte dies in der Fachberatungsstelle ausgeglichen werden.

In der offenen Sprechstunde werden Klient*innen auch gestärkt, wie sich z.B. in der Beratung einer alleinerziehenden Mutter von fünf Kindern zeigt, bei welcher die Vermutung der Erfahrung von häuslicher Gewalt im Raum steht. »FK ermutigt K, dass sie ›brave and strong‹ sei, aber sehe, dass sie zu viel Last für eine Person trägt.« (Protokoll Beratungsgespräch A) Bezuglich der Weitervermittlung muss jedoch reflektiert werden, dass das Konzept vorrangig die Verweisberatung in Psychosoziale Zentren als Fachberatungsstellen vorsah, was Risiken einer Psychologisierung der Anliegen der Klient*innen birgt. So führt z.B. ein fehlendes Wissen zur Situation von und zu Angeboten für Alleinerziehende dazu, dass die Intersektion psychische Belastung/alleinige Erziehungsverantwortung zu einseitig mit dem Angebot von Psychotherapie bearbeitet wird. Die oben genannte, muslimische Frau, welche aus einem westafrikanischen Land geflüchtet und mittleren Alters ist, erklärt, dass sie sich

»(...) Unterstützung mit den Kindern wünscht. FK fragt K, ob sie sich in der Zeit, wenn die Kinder in der Schule sind, ausruhen kann. K beginnt daraufhin zu weinen und schlägt ihre Hände vors Gesicht. [...] Im weiteren Gespräch wird auf mögliche Betreuungsangebote und Erziehungshilfe nicht weiter eingegangen. Sie fragt außerdem, ob K gerne psychologische Betreuung hätte. K lacht kurz und verneint die Frage. (...) K betont immer wieder wie wichtig es ihr ist, dass es ihren Kindern gut gehe.« (Protokoll Beratungsgespräch A)

Die junge, weibliche Fachkraft versucht hier strukturelle Vulnerabilität durch die Stärkung individueller Ressourcen auszugleichen. Eine solche individualisierende Herangehensweise verkennt den offensichtlichsten Bedarf der Mutter: konkrete Entlastung bei der Kinderbetreuung. Eine pragmatische, bedarfsgerechte Unterstützung vulnerabler Personen sollte immer mit abbilden, dass Vulnerabilität durch fehlende gemeinschaftliche Strukturen verstärkt wird. Es zeichnet sich außerdem ab, dass ein intersektionales Konzept allein biografische Sensibilitäten und blinde Flecken der Fachkräfte nicht auszugleichen vermochte. Es ist davon auszugehen, dass durch das bestehende Vorwissen der Fachkräfte einzelne Vulnerabilitätskategorien stärker wahrgenommen werden und somit in der Beratungspraxis dominanter erscheinen. Die Fachkräfte äußern in den Mitarbeiter*innenmemos Bedarf nach mehr Fachwissen in den Bereichen FGM/C⁶, Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie nach vertiefter Methodenkenntnis bei

6 Female Genital Mutilation/Cutting (dt.: weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung).

der Identifizierung von Schutzbedarfen bei Kindern, im Umgang mit Analphabetismus, psychischen Krisen und Suizidalität. Auch eine Ausweitung der eigenen Zuständigkeiten sowie eine verminderte Distanz, z.B. die Weitergabe der persönlichen Kontaktdaten an eine Klient*in, sind stellenweise erkennbar.

7.1.2 Methodische Tiefe in der Verweisberatung in Fachberatungsstellen

Für das Gelingen einer frühzeitigen und intersektionalen Schutzbedarfserkennung ist neben niedrigschwelligen Zugängen, vor allem ein intensiver Vertrauens- und Beziehungsaufbau entscheidend. Insbesondere in den Fachberatungsstellen werden psychische Auswirkungen von Gewalt-, Diskriminierungs- und Verlusterfahrungen durch psychosoziale Beratung aufgefangen und die Stärkung von Handlungsfähigkeit fokussiert. Die gelungene Beziehungsarbeit kann auf professionelle Strategien, wie Anerkennung, Parteilichkeit und Lösungsorientierung zurückgeführt werden, welche sich in den Beobachtungsprotokollen in EAE wie Fachberatungsstellen zeigen. Die Fachkräfte nehmen die Klient*innen in ihren Belangen ernst, zeigen sich parteilich und bestärken sie. In den Fachberatungsstellen sind die Berater*innen von der Erkennung der Schutzbedarfe mitunter schon entlastet:

»FK reagiert auf das Bedürfnis von K, ihr frei von ihren Erlebnissen und Gefühlen zu erzählen. Jedoch lässt sie das Ziel, der Vermittlung einer Bewältigungsstrategie, nicht aus dem Blick und greift diese mehrfach wieder auf, bis K zustimmt, diese zu erproben.« (Protokoll Beratungsgespräch C)

Die weibliche Fachkraft öffnet der jungen Klientin aus einem westafrikanischen Land, welche durch den Tod von Zwillingen bei bzw. nach der Geburt stark traumatisiert ist, Raum für subjektive Relevantsetzungen, übernimmt jedoch gleichzeitig Verantwortung für die Strukturierung des Gesprächs im Sinne der Entwicklung von Handlungsansätzen. Vor allem der Umgang mit psychischen Symptomen erfordert dabei hohe beraterische Kompetenz und Flexibilität von den Fachkräften.

Vor allem die Erfahrungen in den Fachberatungsstellen fallen durch eine deutlich flüssigere Interaktion zwischen Klient*in, Fachkraft und zumeist Sprachmittlung, kaum Unterbrechungen sowie ein starker methodisches Arbeiten auf. Es entsteht eine größere Verbindlichkeit und Fachkräfte erwarten Beteiligung und Umsetzung durch die Klient*innen, wie hier die Interaktion einer männlichen Fachkraft mit einem männlichen, stark traumatisierten Klienten mittleren Alters aus der MENA-Region zeigt.

›FK zielt darauf ab, etwas in den vorherigen Sitzungen Besprochenes zu wiederholen. K weicht seinen Fragen jedoch aus und wirkt abwesend, woraufhin FK fragt, ›ob K ihm noch folgt‹, denn er beobachtet, dass bei der Thematisierung der Erinnerungen K ›kurz weg‹ sei und schnipst in diesem Moment, als wollte er K in die Gegenwart zurückholen« (Protokoll Beratungsgespräch B).

Diese gestufte Intervention – zunächst die Nachfrage und dann das Schnipsen – zeigt, dass die Fachkraft diese Dynamik des Abschweifens oder Dissoziierens bereits kennt und die Arbeitsbeziehung als stabil bewertet. Es handelt sich bei den Beobachtungen um fortgeschrittene Sitzungen in den Fachberatungsstellen. Die flüssigere Interaktion und die gefundene gemeinsame Sprache für das Erlebte können auf den bereits erfolgten Beziehungsaufbau zurückgeführt werden. Durch den inhaltlichen Fokus der Fachberatungsstellen besteht im Vergleich zu den EAE weniger ein breiter Wissensanspruch als vielmehr die Anforderung einer tiefergehenden Expertise.

7.2 Strukturen

Indikatoren auf der Ebene der Strukturen waren im Rahmen der Pilotierung nur teilweise zu beeinflussen. Sie betrafen das Vorhandensein eines strukturierten Verfahrens mit klaren und verbindlichen Zuständigkeiten, eine einrichtungsübergreifende Vernetzung der beteiligten Akteur*innen sowie die so gegebene Möglichkeit, dass mit Stellungnahmen, Befundberichten oder Bescheinigungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit Einfluss auf Unterbringung, Asylverfahren und Gesundheitsversorgung genommen werden kann. Dies verlangt eine Sensibilisierung unterschiedlicher Akteur*innen sowie ausreichende und bedarfsgerechte Kapazitäten vor Ort mit Blick auf Unterbringung und Gesundheitsversorgung.

Beobachtungsprotokolle wie auch Mitarbeiter*innenmemos offenbaren strukturelle Herausforderungen für professionelles Handeln. So erschweren z.B. das Fehlen bzw. die unzureichende Professionalität von Sprachmittlung oder die Anwesenheit von Kindern eine professionelle Gestaltung des Beratungssettings sowie die Erkennung von Schutzbedarfen. Die Klient*innen sind abgelenkt, können nicht frei über ihre Schutzbedarfe sprechen und erleben Stress. »Die Unruhe durch die Anwesenheit des Babys der Klientin nimmt im Gespräch zu: K wirkt zunehmend gestresster, indem sie beispielsweise mit lauter Stimme auf das Schreien reagiert, bevor sie ihr Kind wieder auf den Arm nimmt.« (Protokoll Beratungsgespräch E) Es fehlen Betreuungsangebote, damit Alleinerziehende die Beratung allein in Anspruch nehmen können und ungefiltert über Erfahrungen

und Bedarfe sprechen können.⁷ Vereinzelt entstand durch die Anwesenheit von Kindern jedoch auch die Möglichkeit, die Erkennung von Schutzbedarfen auf diese auszuweiten.

Interviews, Mitarbeiter*innenmemos und Beobachtungsprotokolle zeigen immer wieder auch die Begrenztheit professioneller Handlungsmöglichkeiten auf. Grenzen bestehen insbesondere in institutionellen Hürden, wie z.B. fehlender Zusammenarbeit oder räumlichen und personellen Kapazitäten. Nicht immer ist es möglich, die Unterbringungsbedingungen zu verbessern und/oder medizinische sowie psychotherapeutische Versorgung außerhalb des Projektrahmens (zeitnah) zu ermöglichen. Strukturelle Grenzen sind Klient*innen wie Fachkräften bewusst. Selbst bei erreichten Veränderungen erleben Klient*innen zahlreiche Belastungen und Restriktionen, wie die Ausführungen dieser durch nachgeburtliche Komplikationen psychisch wie körperlich beeinträchtigten Frau zeigen:

»Manchmal muss ich auf jemanden mit dem Aufzug warten, auf jemanden, der mir mit dem Aufzug hilft. Ich habe ein Dokument, das sie (...) Er ist nicht für jeden zugänglich. Wenn man also unter einer besonderen Krankheit leidet und nicht die Treppe hinaufgehen kann, wird einem der Aufzug zur Verfügung gestellt, aber es ist nicht wie bei jedem anderen Aufzug, den man betätigt und der sich dann öffnet, sondern sie haben ihren eigenen Schlüssel« (I3, Abs. 63)

Trotz des Teilerfolgs der Ausstellung eines Dokuments, welches der Klient*in aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Nutzung des Aufzugs in der EAE erlaubt, bleibt sie auf die Hilfe des Sicherheitspersonals angewiesen. Obwohl der Schutzbedarf identifiziert werden konnte, entsteht keine eigenständige Nutzungsmöglichkeit, sie bleibt in ihrer Mobilität und Autonomie eingeschränkt.

Die Fachkräfte bewerten das pilotierte Konzept in den Mitarbeiter*innenmemos sowie im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung positiv, im Vergleich zu den Klient*innen allerdings selbstkritischer. Sie äußern vielfältige Optimierungsbedarfe, u.a. mit Blick auf die Netzwerkarbeit, die zur Verfügung stehende Zeit und Ruhe, die sprachliche Verständigung sowie Fachwissen und Informationsvermittlung. Die meisten negativen Erfahrungen (17 Nennungen) machen die Fachkräfte den Mitarbeiter*innenmemos zufolge mit der Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen, unter anderem mit der uninformierten Weiterleitung von Klient*innen, fehlenden Kapazitäten und der begrenzten Einflussnahme auf Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Asylverfahren. Strukturelle Barrieren erweisen sich

7 Dieses Ergebnis kann auf andere Personen(gruppen) mit Care-Verantwortung (zum Beispiel aufgrund von Alter, Behinderung oder Krankheit von nahestehenden Personen) übertragen werden. Auch für diese können Verpflichtungen sowie Grenzen freien Sprechens, zum Beispiel durch eigene Schutzbedarfe der Personen, angenommen werden.

jedoch auch als abhängig von einer Vernetzung mit entscheidenden Stellen und können nur durch diese reduziert werden. Während es einrichtungsintern eine enge Abstimmung z.B. mit der Asylverfahrensberatung gab und auch konkrete Ansätze zur Optimierung formuliert werden, erweist sich dies einrichtungsübergreifend als deutlich schwerer. Eine Fachkraft beschreibt:

»Nächste Handlungsschritte betreffen ZASt und BAMF; ich habe keine direkte Ansprechperson beim BAMF und nur sehr spärlichen Austausch mit der ZASt bzw. erwarte keine Antwort, die die Situation und Schutzbedürftigkeit der Klientin als Einzelfall berücksichtigt.« (Mitarbeiter*innenmemo)

7.3 Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen

Indikatoren auf der Ebene der Klient*innen mit potentiellen Schutzbedarfen betrafen u.a. ihr Wissen zu Schutzrechten sowie zu Ansprechpartner*innen, Sprechstunden, Schutzzäumen und Abläufen. Für eine frühzeitige, intersektionale Identifizierung von Schutzbedarfen müssen sie sich von den Fachkräften in ihren Bedürfnissen und Ängsten verstanden und ernst genommen fühlen und ihnen gegenüber auch Sorgen (z.B. bzgl. Datenschutz) ansprechen. Geflüchtete dürfen keine Nachteile durch die Äußerung von Schutzbedürftigkeit erfahren (z.B. weit entferntes Schutzhause) und werden durch die Beratung nicht zusätzlich belastet.

Das in den EAE und Fachberatungsstellen geschaffene Angebot trifft auf einen großen Bedarf. Aufgrund der erreichten Veränderungen, aber auch des Beziehungsangebots wird es von den beratenen Personen in den Interviews sehr positiv bewertet, wie hier von einem männlichen jungen Erwachsenen aus Afghanistan, dessen Schutzbedarf aufgrund sexueller Identität geltend gemacht werden konnte.

»Ich hatte nicht viele Informationen. Ich wusste nicht, was ich tun kann oder was-, mir fehlt das Wort. Aber ich wusste all diese Dinge nicht. Als ich all diese Informationen bekommen habe, habe ich einfach ein bisschen mehr Kraft gekriegt, würde ich sagen. Ich war sehr gut in meiner Anhörung, weil ich die Bedingungen kannte und wusste, was am wirkungsvollsten ist. « (II, Abs. 77)

Das vermittelte Wissen scheint zentral, um handlungsfähig im Asylverfahren, konkret der Anhörung, zu werden. Barrieren werden u.a. mit Blick auf Sprache und Bürokratie abgebaut. Die Erfahrung, dass professionelle Fachkräfte ihren Anliegen Raum geben und ihnen mit Wertschätzung begegnen, war für viele der beratenen Menschen neu, wie auch eine junge kurdische Frau beschreibt: »Aber ich habe sehr gutes Gefühl gehabt, danach. (...) Weil ich die, so wie gesagt habe, diese Gefühl gehabt, dass die mich so richtig und gut zugehört hat. Und hat das sehr,

sehr gut geholfen.« (I4, Abs. 101) Positiv heben in den Feedbackbögen fast alle Klient*innen die Aspekte hervor, über die eigenen Erfahrungen sprechen zu können (22 Nennungen) und von den Berater*innen wirklich verstanden zu werden (20 Nennungen).

In dem erhobenen Interviewmaterial und den Beobachtungsprotokollen zeigen sich stärker die Komplexität und die Verwobenheit verschiedener Schutzbedarfe. Die von den Klient*innen eingebrachten Schutzbedarfkomplexe sind sehr unterschiedlich und beinhalten zumeist miteinander verwobene, unterschiedliche Schutzbedarfe, wie beispielsweise die Relevanz von Geschlecht, psychischer Beeinträchtigung und Gewalterfahrungen bzw. der Gefahr von FGM/C im Fall einer jungen westafrikanischen Frau und ihres Kindes zeigt:

»Als nächstes fragt FK nach dem Vater von ihrem Kind. [...] K erläutert, dass sie Gewalt durch ›the baby's father‹ erfuhr. Er möchte ihr sie wegnehmen, um sie nach Nigeria für die ›circumcision‹ zu bringen. [...] FK fragt, von welchem ›tribe‹ der Vater sei. Auf die Antwort Ks, nickt sie bestätigend und sagt, dass eine ›circumcision‹ dort normal sei. K bestätigt dies, zieht ihr eigenes Oberteil hoch und zeigt auf ihren Unterleib, dass sie dies ebenfalls erfahren habe.« (Protokoll Beratungsgespräch E)

Die selbst in der Herkunfts familie und Partnerschaft sowie durch eine Vergewaltigung erfahrene Gewalt, deren psychische Auswirkungen ebenso wie die anhaltende Bedrohung bilden Teile des Schutzbedarfkomplexes. Während der Flucht ausgeübte Prostitution wird hier von der Klientin angesprochen, aber mit Blick auf Schutzbedarfe nicht priorisiert. Die Klientin distanziert sich von der Partnerschaft zum Kindsvater und ist bestrebt, sich selbst sowie auch ihr Kind vor dem Gewaltrisiko durch seinen Vater zu beschützen, welches nicht ausschließlich im Herkunftsland besteht. Durch die weibliche Fachkraft und deren gezeigtes Vorwissen u.a. zu FGM/C erfährt sie Anerkennung, gleichwohl sich andeutet, wie herausfordernd die Klärung der Umstände und die Vorbereitung ihrer Anhörung im Asylverfahren für beide sind.

Auch der zahlreiche und auffällig starke Bezug auf die Person der Berater*innen in sowohl Interviews als auch Feedbackbögen zeigt, dass ein Vertrauens- und Beziehungsaufbau gelungen ist: »Er*sie⁸ ist ein sehr guter Mensch.« »Sie ist wundervoll.« Nur sehr vereinzelt äußerten geflüchtete Personen in den Feedbackbögen Kritik am Beratungsangebot, konkret an Schwierigkeiten beim Zugang (4x EAE, 1x FBS). Diese positive Bewertung kann auch als Hinweis auf eine größere Freiheit der Fachkräfte in ihrem professionellen Handeln interpretiert werden. Mit dem Fokus auf Schutzbedarfe ist ein breiteres Spektrum von Belangen ge-

8 Übersetzung lässt keinen Rückschluss auf Geschlecht zu.

flüchteter Menschen angesprochen als regulär in Sozialdiensten bearbeitet wird. Von Seiten der Projektleitung wurden die Beratenden außerdem darin bestärkt, ihre Tätigkeit breit auszulegen. Neben dem Bedarf nach unmittelbarer Sicherheit, körperlicher Unversehrtheit und der Verwirklichung von Schutz- und Unterstützungsansprüchen wird vor allem ein starkes Bedürfnis nach sozialer Teilhabe artikuliert:

»Ich kann nicht einfach ich selbst sein. Ich bin eine queere Person, und dieser Monat ist für queere Menschen, also Pride Month, ja? Und in jeder Stadt feiern sie das. Ich hatte vor, an dem jeweiligen Tag in einige Städte zu fahren, aber ich kann nicht, weil ich nachts nicht anders sein darf. (...) Ich fühle mich frei, warum sollte ich nicht all diese Dinge erleben?« (II, Abs. 65, 67)

Eingeschränkte soziale Teilhabe betrifft zunächst alle geflüchteten Menschen mit unsicherem Status, zeigt sich hier jedoch für Menschen, deren Vulnerabilitätspositionierung auch mit dem Bedürfnis verbunden ist, soziale Bezüge zu Personen mit geteilten oder ähnlichen Erfahrungen aufzubauen und die außerhalb dieser Community-Zusammenschlüsse an vielen Stellen erneut Marginalisierung und auch Gewalt erleben, besonders existenziell bedeutsam. Gleichzeitig können Teilhabebeschränkungen im Rahmen der Beratung zu Schutzbedarfen nur begrenzt abgebaut werden und die Fachkräfte erscheinen ambivalent.

8. Diskussion

Die Evaluation des Modellprojekts hat gezeigt, dass mit zusätzlichen Kapazitäten und einem intersektionalen Identifizierungskonzept eine Umsetzung der von Müller, Volkmann und Wiedemann (2018) geforderten Prämissen der Subjektivierung und des Empowerments möglich ist. Insbesondere gelang ein Einbezug der subjektiven Wahrnehmung von Schutzbedarfen. Nur so konnten die verschiedenen Dimensionen der Schutzbedarfkomplexe artikuliert und berücksichtigt werden. In BeSAFE zeigt sich jedoch mit Ausnahmen eher eine stellvertretende Artikulation und Handlungsfähigkeit (Brandmaier 2019: 223). Im Sinne einer widerständigen Praxis wären eine noch stärkere Sozialraumorientierung und ein politisches Empowerment geflüchteter Menschen.

Die mit dem intersektionalen Konzept gleichermaßen angestrebte Ent-Individualisierung (Bronner 2022) konnte überwiegend, jedoch nicht immer erreicht werden. Das Verständnis von Vulnerabilität in ihrer Komplexität und sozialen Bedingtheit, nicht als individuelle, defizitäre Eigenschaft einer schutzsuchenden Person haben die Fachkräfte weitgehend verinnerlicht. Die Schutzbedarfe wurden

wo möglich aktiv umgesetzt und Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen verändert. Dennoch zeigen sich keine offenen oder verdeckten Konflikte mit Einrichtungsleitungen oder Behörden, wie von Muy (2018) gefordert, die auf eine aktive Ausdehnung des Möglichen hinweisen.⁹ Strukturelle Mängel, aber vor allem auch erlebtes Leid, Diskriminierung und Unrecht zu benennen und anzuerkennen, erwies sich als erster, ausschlaggebender Schritt zur Stärkung der Handlungsfähigkeit Geflüchteter und zu einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe, um Schutzbedarfe zu erkennen und Schutzrechte zu verwirklichen. Das intersektionale Konzept erweitert ihren fachlichen Aufmerksamkeitsfokus und beugt, wenn das entsprechende Wissen und die Vernetzung mit notwendigen Stellen gegeben sind, der Verengung auf einzelne Dimensionen vor. Es zeigt sich jedoch, dass insbesondere das Spannungsfeld zwischen psychosozialem Unterstützungsbedarf und dem Risiko der Psychologisierung nicht aufgehoben werden kann. Inwiefern das Konzept Fachkräfte bei der Reflexion ihrer eigenen Eingebundenheit in intersektionale Macht- und Gewaltverhältnisse unterstützt, kann mit den erhobenen Daten nicht beantwortet werden. Eigene biografische Sensibilitäten von Fachkräften und daraus entstehende thematische Einseitigkeiten müssen systematisch stärker beleuchtet und ausgeglichen werden (z.B. durch divers zusammengesetzte Teams, regelmäßige Inter-/Supervision und eine breitere Vernetzung). Bei der fachlichen Einschätzung der Schutzbedarfe wird die Notwendigkeit deutlich, stärker als bisher auch die spezifischen Lebenssituationen und intergenerationale Dynamiken zu berücksichtigen, in welchen sich Schutzbedarfskomplexe unterschiedlich auswirken und zeigen.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Identifizierungskonzepts betrafen v.a. die Vernetzung mit Behörden sowie weiteren Fachberatungsstellen, eine Erweiterung um non-verbale Beratungselemente, eine Erweiterung und Vertiefung von Fach- und Methodenwissen mit Reflexionsanteilen, um auch Haltungskompetenz und eine größere methodische Sicherheit zu vermitteln, sowie der Vermittlung eines Bewusstseins über Möglichkeiten einer expliziteren und zugleich achtsamen, nicht vulnerabilisierenden Kommunikation. Diese wurden zur Überarbeitung der Toolbox herangezogen, und fließen auch in die bundesweite Beratung der Länder, Kommunen, Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Identifizierung und Versorgung vulnerable Personen ein.

9 Eine politische Advocacyarbeit ist im Rahmen der Pilotierung jedoch weniger bei den Fachkräften, sondern vielmehr auf Ebene der Projektleitung angesiedelt, u.a. durch das Erstellen des Policy Papers (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V./Rosa Stripe e.V. 2023b).

Im begrenzten Rahmen der Evaluation wurden verschiedene Daten trianguliert. Mit Feedbackbögen und Mitarbeiter*innenmemos konnten direkt Beratungserfahrungen aus Perspektive von Fachkräften wie Klient*innen analysiert werden. Eine Schwierigkeit dieses eher quantitativen Zugangs ist es, dass hier ohne die Reduktion auf Kategorien oder Personengruppen mitunter Kontextwissen fehlt, um z.B. zu verstehen, bei welchen Schutzbedarfen Zugangshürden zur offenen Sprechstunde bestehen. Damit Fachkräfte mit mehr Abstand Erfahrungen des professionellen Handelns im Kontext der Erkennung von Schutzbedarfen einordnen können, wären Interviews eine sinnvolle Ergänzung. Als wertvolle Datenquellen zur Analyse der Schutzbedarfkomplexe und ihrer Identifizierung erwiesen sich die mit geflüchteten Personen geführten qualitativen Interviews wie auch die teilnehmenden Beobachtungen. Perspektivisch sollte bei der wissenschaftlichen Begleitung der Identifizierung von Schutzbedarfen ein noch stärker partizipativer Ansatz verfolgt werden.

9. Fazit

Die frühzeitige, intersektionale Identifizierung besonderer Schutzbedarfe geflüchteter Menschen kann in den bestehenden Strukturen nur gelingen, wenn Fachkräfte in den Sozialdiensten in Sammelunterkünften ihren Auftrag und ihr professionelles Handeln eigenständig um diese anspruchsvolle Aufgabe erweitern. Angesichts der begrenzten personellen und fachlichen Kapazitäten scheint dies weder realistisch noch angesichts der bestehenden EU-rechtlichen Verpflichtung wünschenswert. Soziale Arbeit ist durch ihre mehrdimensionale und interdisziplinäre Perspektive, ihre Beratungskompetenz und ihr menschenrechtsorientiertes Professionsverständnis prädestiniert für diese Aufgabe, benötigt jedoch einen politischen Auftrag und entsprechende Rahmenbedingungen. Es braucht politischen Druck um die Rolle Sozialer Arbeit in der Identifizierung von Schutzbedarfen zu klären und verbindliche Strukturen der Berücksichtigung in Behörden zu etablieren. Auch angesichts der komplexen Folgen der stark eingeschränkten gesundheitlichen Teilhabe sollte theoretisch noch stärker als bisher das Verhältnis von Schutzbedarfen und Teilhabe geklärt werden.

Literatur

- Alisch, Monika et al. (2021), Professionalität in der migrationsbezogenen Sozialen Arbeit, *Soziale Arbeit*, 70 (6), 223–229.

- Bartsch, Samera/Beywl, Wolfgang/Niestroj, Melanie (2015), Der Programmbaum als Evaluationsinstrument, in: Giel, Susanne/Klockgether, Katharina/Mäder, Susanne (Hrsg.), *Evaluationspraxis: Professionalisierung – Ansätze – Methoden*, Münster, 87–109.
- Bergold-Caldwell, Denise et al. (2024), Vorwort: Intersektionalität und Soziale Arbeit-Rekonstruktionen, Analysen und Reflexionen, *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 16 (2), 7–10.
- Böhme, Claudia/Schmitt, Caroline (2022), Konflikte und Konfliktpotentiale in Geflüchtetenunterkünften, in: Kleist, J. Olaf et al. (Hrsg.), *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis*, Bielefeld, 85–126.
- Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hrsg.) (2018), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit*, Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/UNICEF (2021), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>, 12.10.2024
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) e.V./Frauenhauskoordinierung e.V. (2020), *F.A.Q. häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht*, https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/FAQ/FAQ_bff_FHK_Gewaltschutz_Flucht_web.pdf, 12.10.2024.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V./Rosa Strippe e.V. (2023a), *Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen*, https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/Leitfaden_besondere-Schutzbedarfe.pdf, 09.01.2024.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V./Rosa Strippe e.V. (2023b), *Policy Paper: Empfehlungen zur systematischen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe*, https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/PolicyPaper_besondere-Schutzbedarfe.pdf, 09.01.2024.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2020), *Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen*, https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAFF_Reader_Identifizierung.pdf, 12.10.2024.

- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. (2017), *Policy Paper »Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen«*, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf, 12.10.2024
- Brandmaier, Maximiliane (2019), »Ich will mich gar nicht der Illusion hingeben, dass ich nur der Gute bin«: Widersprüche und Dynamiken der Sozialen Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete, *Kontext Zeitschrift für Systemische Therapie und Familientherapie*, 49 (3), 215–229.
- Bronner, Kerstin (2020), Intersektionalität: praktisch oder nicht? Kritische Anmerkungen aus Sicht verschiedener Praxisfelder Sozialer Arbeit, *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 12(3), 72–86.
- Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita (2004), Horizonte der Repräsentationspolitik – Taktiken der Intervention, in: Roß, Bettina (Hrsg.), *Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft. Perspektiven für eine antirassistische und feministische Politik und Politikwissenschaft*, Wiesbaden, 205–226.
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) (2020), *Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit. Forschungsethikkodex der DGSA*. https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Service/Forschungsethikkodex_DGSA.pdf, 12.10.2024.
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V./Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), *Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer*, https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/232714/23bfd59db7c46e242794afe71e75322f/0712-studie-gewaltschutz-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf, 12.10.2024.
- donum vitae Bundesverband (2019), *Modellprojekt »Schwangerschaft und Flucht« 2016–2019 Dokumentation*, https://donumvitae.org/fileadmin/REDAKTION/Bundesverband/Service/Downloads/donum_vitae_Dokumentation-SuF_web.pdf, 12.10.2024.
- Einbrodt, Vanessa/Mahmoud, Wael (2021), »[H]aving your own place [...] gives you all the control, you know?« Ergebnisse einer Kurzstudie zu den Unterbringungssituationen queerer Geflüchteter, in: Vey, Judith/Gunsch, Salome (Hrsg.), *Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation?*, Baden-Baden, 103–147.
- Farrokzad, Scharzad/Mäder, Susanne (2014), *Nutzenorientierte Evaluation. Ein Leitfaden für die Arbeitsfelder Integration, Vielfalt und Toleranz*, Münsster/New York.

- Hess, Sabine/Elle, Johanna (2023), »Sind wir hier sicher?« Dynamiken und Fallstricke in den Genderdiskursen der Unterbringungspolitik, in: Akdemir, Nevra et al. (Hrsg.), *Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken. Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen*, Wiesbaden, 77–113.
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis*, Berlin. https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BCchteten.pdf, 09.01.2024.
- Jurt, Lucia/Sperisen, Vera (2020), Flucht im Alter: Strategien im Umgang mit verwehrter Anerkennung. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie*, 46 (2), 219–238.
- Kleist, J. Olaf/Zajak, Sabrina (2022), Einleitung: Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Zur Reflexion einer permanenten zivilen und institutionellen Aufgabe und Herausforderung, in: Kleist, J. Olaf et al. (Hrsg.), *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis*, Bielefeld, 7–20.
- Kleist, J. Olaf, et al. (Hrsg.) (2022), *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis*, Bielefeld.
- Koopmann, Ulrike (2023), »Es ist wichtig, dass ich weiß, wo man meine Stimme hört.« Erfahrungen, Deutungen und familiäre Handlungspraktiken geflüchteter Frauen* zu Gewalt und Sicherheit, in: Akdemir, Nevra et al. (Hrsg.), *Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken. Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen*, Wiesbaden, 183–224.
- Korntheuer, Annette (2020), Intersektionale Ausschlüsse am Schnittpunkt Flucht und Behinderung: Erste Analysen in der Landeshauptstadt München, *Zeitschrift für Inklusion*, 3.
- Königeter, Stefan (2017), Professionalität, in: Kessl, Fabian et al. (Hrsg.), *Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder*, Opladen, 87–105.
- Krause, Ulrike (2016), ‹Ethische Überlegungen zur Feldforschung. Impulse für die Untersuchung konfliktbedingter Flucht›, *CCS Working Paper Series*, Nr. 20.
- Kuckartz, Udo (2016), *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim.
- Motzek-Öz, Sina (2019), Biografisch-narrative Konstruktionen von Vulnerabilität und Agency im Fluchtkontext, *Soziale Arbeit*, 68 (8), 289–295.

- Muy, Sebastian (2018), Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende, in: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.), *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution*, Wiesbaden, 155–167.
- Müller, Annette/Volkmann, Ute Elisabeth/Wiedemann, Christoph (2018), Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen in Not- und Gemeinschaftsunterkünften. Professionstheoretische Überlegungen und handlungsleitende Prämissen, in: Blank, Beate, et al. (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder*, Wiesbaden, 563–574.
- Otto, Laura/Kaufmann, Margrit E. (2021), Adolescente Weiblichkeit im Grenzregime. Fremd- und Selbstpositionierungen junger aus Somalia geflüchteter Frauen* auf Malta, *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation (GISo). Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 2 (1), 1–16.
- Prasad, Nivedita (Hrsg.) (2018), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*, Opladen.
- Rohde-Abuba, Caterina/Kreuzer, Kristina (2022), *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Fluchtkontext. Expertinnen und Experten berichten*. https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World_Vision_Studie_Sexuelle_Gewalt.pdf, 15.10.2024.
- Scherr, Albert (2015), Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Die Realität der »Menschenrechtsprofession« im nationalen Wohlfahrtsstaat, *Sozial Extra*, 39 (4), 16–19.
- Scherr, Albert (2018), Zusammenhalt durch Ausschluss? Zwangsmigration, Flucht und die Aufgaben Sozialer Arbeit, *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 49 (1), 30–39.
- Schmitt, Caroline (2019), Arbeitsbeziehungen mit jungen Geflüchteten. Pädagogische Fachkräfte zwischen anwaltschaftlicher Vertretung und verbesondern der Stigmatisierung, *neue praxis*, 6, 491–509.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2017), *Soziale Arbeit und Menschenrechte. Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat*, Leverkusen.
- Sundermeyer, Helen/Karpenstein, Johanna (2024) *Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland*, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/05/online-umfrage-bumf-2023.pdf>, 15.10.2024.
- Thomas, Stefan (2019), *Ethnografie. Eine Einführung*, Wiesbaden.

- Thomsen, Jenny (2018), *Evaluation zur Früherkennung besonders Schutzbedürftiger im Aufnahmeverfahren. Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU in Niedersachsen*, <https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2019/02/Evaluationsbericht-Friedl%c3%a4nder-Modell-in-Niedersachsen.pdf>, 12.10.2024
- Träbert, Alva/Dörr, Patrick (2022), Besondere Schutzbedürftigkeit LSBTI: Normen, Konzepte und Maßnahmen, in: Kleist, J. Olaf et al. (Hrsg.), *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis*, Bielefeld, 213–230.
- Träbert, Alva/Dörr, Patrick (2019), LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz. Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung, *Asylmagazin*, 10–11, 344–351.
- Träbert, Alva/Teigler, Leonie (2022), Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der psychosozialen Versorgung traumatisierter Geflüchteter: Bedarfe und praktische Ansätze, *Neue Praxis*, Sonderheft 17, 105–120.
- vom Felde, Lisa/Träbert, Alva (2021), Identifizierung besonderer Schutzbedarfe: der Schlüssel zum Menschenrecht auf Gesundheit für Geflüchtete?, *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*, 3, 73–81.
- Walgenbach, Katharina (2021), Erziehungswissenschaftliche Perspektiven auf Vielfalt, Heterogenität, Diversity/Diversität, Intersektionalität, in: Hedderich, Ingeborg/Reppin, Jeanne/Butschi, Corinne (Hrsg.), *Perspektiven auf Vielfalt in der frühen Kindheit. Mit Kindern Diversität erforschen*, Bad Heilbrunn, 41–59.
- Westphal, Manuela/Boga, Olezia (2022), »Ich könnte mit normalen Leuten leben«. Barrieren, Ressourcen und Wünsche an der Schnittstelle von Flucht, Migration und Behinderung, <https://kobra.uni-kassel.de/handle/123456789/14406>, 15.10.2024.
- Witzel, Andreas/Reiter, Herwig (2012), *The Problem-centred Interview*, London.

Autor:innen

Sina Motzek-Öz, Prof. Dr., Fakultät Soziale Arbeit, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wolfenbüttel

Alva Träbert, MSc, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., Bochum

Matthias Hoesch

Was zeichnet eine gute Verantwortungsteilung aus? Kriterien für die Allokation von Zuständigkeiten im Flüchtlingsschutz

Zusammenfassung

Flüchtlingsschutz ist eine Aufgabe, die der gesamten Staatengemeinschaft zu kommt. Die zentralen Akteure sind jedoch einzelne Staaten, die Geflüchtete aufnehmen, Verfahren durchführen und Unterkünfte finanzieren. Entsprechend stellt sich die Frage, wie die Verantwortung für Geflüchtete auf Staaten aufgeteilt werden sollte. Das Thema ist hochumstritten, sowohl in der öffentlichen Debatte wie auch in akademischen Diskursen. Ziel dieses Beitrags ist es, einen Kriterienkatalog zu entwerfen, der die Allokation von Flüchtlingsverantwortung anleiten soll und beschreibt, was gute Allokation ausmacht. Die Kriterien determinieren keine bestimmte Art, wie Staaten bei der Verantwortungsteilung vorgehen sollten, aber sie bieten einen normativen Rahmen, um Vorschläge oder bestehende Systeme kritisch zu reflektieren, und sie geben zumindest in mancher Hinsicht vor, wie Allokation nicht verlaufen sollte.

Schlagwörter: Flüchtlinge, Dublin-System, Asylpolitik, Migrationsethik, Politische Philosophie

What characterises good responsibility sharing? Criteria for the allocation of responsibilities in refugee protection

Abstract

Refugee protection is a joint task of the international community. However, the primary role lies with individual states that host refugees, conduct legal procedures, and fund accommodation. This raises a crucial question: how should the responsibility for refugees be distributed among states? This issue is controversial, both in public debate and academic discourse. This article aims to establish a set of guiding criteria for the allocation of refugee responsibility and to define what constitutes good allocation. Rather than prescribing a specific method for sharing

responsibility, these criteria offer a normative framework for evaluating existing systems and proposals. They also provide, at least to some extent, an indication of how allocation should not be implemented.

Keywords: refugees, Dublin system, asylum politics, ethics of migration, political philosophy

1. Einleitung

Flüchtlingsschutz ist eine Aufgabe, die der gesamten Staatengemeinschaft zu kommt.¹ Die zentralen Akteure sind jedoch einzelne Staaten, die Geflüchtete aufnehmen, Verfahren durchführen, Flüchtlingslager finanzieren, Unterkünfte bereitstellen und Integrationsangebote unterbreiten. Entsprechend stellt sich die Frage, wie die Verantwortung für Geflüchtete auf Staaten aufgeteilt werden sollte. Man kann dies als das Allokationsproblem des Flüchtlingschutzes bezeichnen.

Der derzeitige Umgang mit dem Allokationsproblem im geltenden Recht ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend. Das internationale Flüchtlingsrecht ist davon geprägt, dass zwar verschiedentlich die Notwendigkeit einer Verantwortungsteilung gesehen wird, diese im Einzelnen aber nicht ausdrücklich geregelt wird, sondern sich aus der Kombination insbesondere des Prinzips der Nicht-Zurückweisung und den Möglichkeiten Geflüchteter ergibt, potentielle Aufnahmestaaten tatsächlich zu erreichen. Auf europäischer Ebene regelt das Dublin-System zwar sehr explizit, wie Verantwortung für Geflüchtete verteilt werden sollte, aber die vorgesehenen Allokationsregeln sind weder aus Sicht aller Staaten noch aus Sicht vieler Geflüchteter akzeptabel und werden entsprechend seit Jahren nicht konsequent umgesetzt.

Entsprechend bleibt das Allokationsproblem ein Gegenstand fortdauernder Debatten. Die zahlreichen Vorschläge zu Reformen der Verantwortungsteilung auf globaler oder europäischer Ebene – zum Beispiel stärker auf Lösungen in der Nähe der Herkunftsstaaten zu setzen, Flüchtlingskontingente ähnlich wie Emissionsrechte marktbasierter zu handeln oder aber den Geflüchteten viel mehr Wahlfreiheit

1 Einige Absätze des Beitrags gehen auf Textbausteine zurück, die gemeinsam mit Anna Lübbe geschrieben wurden. Der Beitrag ist im Rahmen der Kooperationsgruppe *Normative Herausforderungen des europäischen Asylsystems* am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld entstanden. Ich danke allen Mitgliedern der Kooperationsgruppe, insbesondere Anna Lübbe, für unermüdliche Diskussionen über Allokationskriterien sowie dem ZiF für die Förderung und die freundliche Beherbergung der Gruppe. Für Kommentare zu meinen Thesen im Grenzbereich von Philosophie und Ökonomie danke ich Simon Derpmann. Die Arbeit an vorliegendem Text wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC 2060 *Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation* – 390726036 ermöglicht.

einzuräumen – stoßen allesamt sowohl auf zustimmende als auch auf vehement ablehnende Stimmen. Auch die jüngst beschlossene Reform des EU-Asylrechts scheint nichts daran zu ändern, dass die Notwendigkeit von weiteren Adaptionen des europäischen und globalen Flüchtlingsregimes außer Frage steht, aber es bleibt in politischen wie in akademischen Kontexten strittig, was als angemessene Lösung anzusehen wäre.

Der vorliegende Beitrag möchte angesichts dieser Debattenlage einen Schritt zurücktreten und das Problem auf einer grundsätzlichen Ebene analysieren. Anstatt für eine bestimmte Lösung des Allokationsproblems zu plädieren, wird lediglich geklärt, was gute Allokation auszeichnet. Welche Sachverhalte würden rechtfertigen, eine bestimmte Allokation einer anderen vorzuziehen? Anders ausgedrückt, welche Kriterien gelten für eine gute Allokation von Flüchtlingsverantwortung? Die Diskussion dieser Frage bringt ein normatives Gerüst hervor, das deutlich werden lässt, in welchen Hinsichten konkrete Allokationspraktiken kritisch bewertet und entsprechend optimiert werden sollten.

In der Literatur finden sich selbstverständlich zahlreiche Annahmen darüber, was Allokation gut macht – die erwähnten Reformvorschläge beruhen in irgendeiner Form alle auf solchen Annahmen. Oftmals wird in Kontexten von Reformvorschlägen stichwortartig benannt, welche Aspekte es sind, an denen sich die Qualität der Allokation messen lassen muss. Hathaway und Neve zählen »physical security«, »functional compatibility between refugees and their potential host communities«, »cultural harmony« und »geographical proximity« als die vier zentralen Kriterien auf, die Allokation erfüllen sollte (Hathaway/Neve 1997: 204). Guild, Costello, Garlick und Moreno-Lax beziehen sich auf die Anforderung, »dignity and agency« zu respektieren, und deuten dies vor allem als Ideal der Vermeidung von Zwang gegenüber Geflüchteten (Guild et al. 2015: 35). Für Teytelboym und Jones zählen die drei Aspekte »fairer, safer, and more effective« (Teytelboym/Jones 2017: 85). Enderlein und Koenig sprechen von »fair, permanent and sustainable responsibility sharing in terms of norms, migrants and costs« (Enderlein/Koenig 2016: 4).²

2 Neben den genannten Beispielen für Zusammenstellungen der relevanten Aspekte guter Allokation gibt es in der Literatur auch Auseinandersetzungen mit *einzelnen* Kriterien der Allokation. So gibt es Rechtfertigungen des *Non-Refoulement* (Blake 2020: 98–110; Miller 2016: 83–86; Carens 2013: 206–212), Thesen zur Verfahrensdauer (Buxton 2023) und Überlegungen dazu, was Fairness zwischen den beteiligten Staaten bedeuten würde (Gibney 2015; Holtug 2016; Carens 2013: 213–215). Auch die Fragen, für welche Geflüchteten welche Aufnahmebedingungen angemessen sind und ob ihre Präferenzen bzgl. des Zielstaats berücksichtigt werden sollten, werden in der Literatur diskutiert (Owen 2018: 36–40; Hoesch/Mantel 2024; Hoesch 2021: 80–84).

All diese Beispiele für Versuche, die zentralen Kriterien guter Allokation in wenigen Punkten zu bündeln, enthalten zweifellos wichtige Einsichten; nicht zufällig tauchen einige Stichwörter immer wieder auf. Zugleich fragt man sich jedoch jeweils, warum genau die genannten Kriterien entscheidend sein sollen und ob tatsächlich alle der genannten Kriterien von Bedeutung sind. Theoretische Überlegungen, die zeigen würden, warum ein bestimmter Katalog von Kriterien angemessen ist, sucht man vergebens.

Zwei Positionen in der Literatur erwähnen die Frage nach Kriterien guter Allokation nicht nur am Rande, sondern stellen sie ins Zentrum ihrer Untersuchung, nämlich die Arbeiten von Anna Lübbe und Alexander Betts. Lübbe (2017: 106) führt als zentrale Maßstäbe der Allokation von Flüchtlingsverantwortung an, Allokation müsse *human*, effizient und solidarisch sein. Diese allgemeinen Maßstäbe sind ihrer Auffassung nach die normative Basis von fünf konkreten Allokationsprinzipien, die Lübbe aus dem geltenden Recht extrahiert; sie alle seien dem Recht bereits eingeschrieben, könnten in Teilen aber noch deutlich besser rechtliche Umsetzung erfahren: das Mindeststandard-, das Erreichbarkeits-, das Verbindungs-, das Effizienz- und das Lastenteilungsprinzip. Aus mehreren Gründen wird meine eigene Rekonstruktion der Allokationskriterien von Lübbe erheblich abweichen: Lübbes Trias allgemeiner Maßstäbe ist aus meiner Sicht je nach Interpretation des Begriffs *human* entweder zu anspruchsvoll oder nicht anspruchsvoll genug; zudem ist sie möglicherweise unvollständig, weil etwa Diskriminierungsaspekte von den drei Begriffen nicht hinreichend erfasst sein könnten. Das Quintett von Allokationsprinzipien scheint, wie noch deutlich werden wird, ebenfalls das relevante Feld nicht vollständig abzudecken, jedenfalls wenn man sich nicht mit den im geltenden Recht vorzufindenden Maßstäben begnügt, sondern eine vollständige normative Theorie anstrebt. Für sehr sinnvoll halte ich aber die Idee, wenige übergeordnete normative Maßstäbe oder Ziele von einer größeren Zahl an konkreten Regelungsprinzipien zu unterscheiden. Auf diese Weise lässt sich zwischen abstrakten Zielen von Allokationsregeln und den Aspekten, die hinsichtlich solcher Ziele zu beachten sind, vermitteln.

Alexander Betts (2006) nähert sich dem Allokationsproblem ausgehend von der Beobachtung, dass der politische Diskurs um Flüchtlingsverantwortung von Effizienzargumenten geprägt ist, und zieht ökonomische Theorien heran, um Bedingungen für die sinnvolle Verwendung des Effizienzbegriffs zu finden. Dies stellt er – ganz im Sinne dieses Beitrags – explizit in den Kontext der größeren Frage, »what type of normative criteria should be used to evaluate [the refugee regime]« (2006: 148). Während *Effizienz* das zentrale Kriterium ist, das Betts diskutiert, wird nebenbei ein *Effektivitätskriterium* eingeführt, nämlich die Herstellung von

»effective protection« (2006: 154). Mehrfach erwähnt Betts außerdem Gerechtigkeit (*equity*) als dritte Bewertungsebene. Es lässt sich also aus Betts Position eine vielversprechende Dreigliederung *Effektivität-Effizienz-Gerechtigkeit* herauslesen, eine Variante derer ich unten verteidigen möchte. Betts Ansatz hat aus meiner Sicht jedoch – abgesehen davon, dass er den Aspekt der Effektivität nur kurz und den der Gerechtigkeit so gut wie gar nicht ausführt – mehrere wichtige Schwächen, auf die ich in Abschnitt 3.1 und 3.2 zurückkommen werde.

Das Ziel dieses Beitrags ist entsprechend, einen umfassenden Kriterienkatalog für gute Allokation von Flüchtlingsverantwortung zu entwerfen und zu begründen, warum genau diese Kriterien die entscheidenden sind – eine theoretische Fragestellung, die im Schnittfeld von Politischer Theorie, Angewandter Ethik, Rechtsphilosophie und theoretischer Ökonomie anzusiedeln ist.

Bevor ich mich dieser Aufgabe widme, möchte ich eine Einschränkung vorwegnehmen. Aus demokratietheoretischer Sicht kann man geltend machen, dass Migrierende als Akteure angesehen werden sollten, die ein Recht darauf haben, an der Regulierung von sie betreffenden Fragen mitzuwirken. Derzeit beanspruchen die beteiligten Staaten, Allokationsregeln unter sich ausmachen zu dürfen, ohne Vertreter:innen von Geflüchteten an Aushandlungsprozessen zu beteiligen. Man kann vertreten, dass ein Allokationssystem allein dadurch besser wird, dass bei seiner Etablierung Repräsentant:innen der Geflüchteten mitgewirkt haben, ungeachtet der Frage, welche Regeln am Schluss etabliert werden. Diesen Aspekt lasse ich im Folgenden jedoch beiseite: Die hier entworfenen Kriterien der Allokation beziehen sich allein auf den *Inhalt* der Allokationsregeln, nicht auf den Prozess ihrer Entstehung.

Der Beitrag ist wie folgt strukturiert: Abschnitt 2 führt die zentralen Begriffe ein, mit denen ich arbeiten werde. Der folgende, ausführlichste Abschnitt 3 stellt den Kriterienkatalog vor und begründet, warum diese Kriterien notwendig und zusammengekommen (zumindest annähernd) hinreichend sind, um die Qualität von Verantwortungsallokation im Flüchtlingsschutz zu bewerten. Abschnitt 4 bietet eine kurze Auswertung.

2. Zentrale Begriffe

Die Debatte zur Flüchtlingspolitik ist von mehreren Begriffen geprägt, die unterschiedlich verstanden werden können. Schon aus diesem Grund ist es nötig, zunächst zu klären, wie ich die zentralen Begriffe verstanden wissen möchte. Vor-

bereitet werden muss aber auch, wie die Begriffe *gut* und *Kriterium* im Kontext der Allokation von Flüchtlingsverantwortung zur Anwendung kommen können.

2.1 Geflüchtete/Flüchtling

Der Begriff *Geflüchtete* bzw. *Flüchtlinge* (*refugees*) ist mehrdeutig. Im engsten Sinne sind darunter Personen zu verstehen, die schutzberechtigt im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind. Andere Begriffsverwendungen umfassen weitere rechtlich anerkannte Schutzbedarfe, etwa den subsidiären Schutz oder auch den vorübergehenden Schutz, wie er in der sog. Massenzustrom-Richtlinie der EU vorgesehen ist. Das UNHCR sieht sich ferner für Personen als zuständig an, die innerhalb ihres Heimatstaates geflüchtet sind, diesen aber (noch) nicht verlassen haben, sofern für sie vom Heimatstaat keine ausreichende Verantwortung übernommen wird (*Internally Displaced Persons*). Noch weitergehend werden als *Geflüchtete* oder *Flüchtlinge* alle Personen bezeichnet, die ihre Heimat verlassen, um andernorts Schutz zu suchen, unabhängig davon, ob ihr Bedarf sich dann als rechtlich anerkennungsfähig herausstellt oder nicht.

Ich werde den Begriff *Geflüchtete* bzw. *Flüchtlinge* hier im letzteren Sinne, also sehr weit verstehen, mit der Maßgabe, dass die Anwendung des Begriffs auf Personen endet, deren Schutzberechtigung in einem Statusklärungsverfahren abgelehnt wurde. Der Grund für das weite Verständnis ist, dass alle Schutzsuchenden schutzberechtigt *sein können* und insofern zunächst für sie Verantwortung wie für Schutzberechtigte zu übernehmen ist, um keine berechtigten Anliegen zu verletzen. Die Allokationskriterien sollen daher für alle Schutzsuchenden gelten, die noch kein Statusklärungsverfahren durchlaufen haben, sowie für diejenigen, die sich in der Phase nach einem positiv beschiedenen Statusklärungsverfahren befinden.³

Auch für abgelehnte Schutzsuchende wird in der Praxis Verantwortung verteilt, aber wie für (irregulär) Migrierende allgemein, also außerhalb des Flüchtlingsregimes. Wie diese Verantwortung zu verteilen wäre, kann anders zu beurteilen sein als die Frage nach der Verantwortungsteilung für Geflüchtete. Ich lasse dies daher beiseite. Allerdings muss Allokation im Flüchtlingsschutz berücksichtigen, dass es abgelehnte Schutzsuchende geben wird, für die Verantwortlichkeiten anfallen; und dass deren Zahl von der Art der Allokation abhängen kann (siehe Ab-

3 Einzelne Kriterien werden allerdings auf das Vorliegen besonderer Tatsachen (etwa über die voraussehbare Aufenthaltsdauer) Bezug nehmen, sodass sie für unterschiedliche Gruppen von Geflüchteten unterschiedliche Schlussfolgerungen implizieren.

schnitt 3.3). Ein weiterer, sehr umstrittener Punkt muss beiseitegelassen werden, nämlich die Frage, inwieweit die heute rechtlich anerkannten Schutzbedarfe sich mit denjenigen decken, die aus ethischer Sicht anerkannt sein *sollten*. Diese Frage geht über Allokationsfragen grundsätzlich hinaus und würde einer inhaltlichen Diskussion bedürfen, die hier nicht zu leisten ist. Die unten vertretenen Kriterien gelten entsprechend unabhängig von einer Antwort auf diese Frage.⁴

2.2 Flüchtlingsverantwortung

Die Verantwortung für Geflüchtete umfasst ein weites Spektrum an Angeboten und Gewährleistungen, die sich im geltenden Recht finden und auch aus normativen Theorien des Flüchtlingschutzes abgeleitet werden können (siehe Abschnitt 3.2). Dazu zählt insbesondere die Achtung des Verbots der Abschiebung oder Zurückweisung in Verhältnisse, in denen Verfolgung, unmenschliche Behandlung oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen; ferner die Durchführung von Verfahren zur Registrierung, ggf. zur Zuordnung sowie zur Statusklärung; die Gewährleistung eines basalen Menschenrechtsschutzes einschließlich Unterkunft, Ernährung, Zugang zur Gesundheitsversorgung, zum Bildungssystem für Minderjährige und Schutz vor Übergriffen; sowie die Ermöglichung einer mit zunehmender Aufenthaltsverfestigung anwachsenden Inklusion in den Aufnahmestaat, also die zunehmende Gleichstellung hinsichtlich sozialer Rechte und Teilhabe-Rechte bis hin zur Option der Annahme der Staatsangehörigkeit.

2.3 Allokation von Flüchtlingsverantwortung

Unter der Allokation von Flüchtlingsverantwortung verstehe ich die Art und Weise, wie die insgesamt für Geflüchtete zu übernehmende Verantwortung unter den in Frage kommenden Staaten aufgeteilt wird. Staaten können auch dadurch Verantwortung übernehmen, dass sie nicht-staatliche Akteure einbinden – etwa supra- oder internationale Organisationen und zivilgesellschaftliche Akteure – und hierfür Ressourcen bereitstellen. Durch solche Delegationen werden Staaten aber nicht ihrer Aufgabe enthoben, deren Erfolg zu garantieren. Der Fokus liegt daher ausschließlich auf der Verantwortungsteilung zwischen *Staaten*.

4 Wenn ich in Abschnitt 3.1 auf Ziele des Flüchtlingschutzes zu sprechen komme, ergeben sich allerdings einige Randbedingungen, die mögliche Definitionen der Gruppen von Schutzberechtigten erfüllen müssen.

Die Allokation von Flüchtlingsverantwortung kann explizit in Form fester Regeln erfolgen, an die bestimmte Staaten gebunden sind. In diesem Fall bilden die Staaten, was ich als *Allokationssystem* bezeichnen möchte. Allokationssysteme können aus nur zwei Staaten bestehen, aber auch aus einer größeren Gruppe von Staaten bis hin zu allen Staaten der Welt.

Staatliches Handeln entfaltet aber auch außerhalb von Allokationssystemen Allokationswirkungen. Man denke etwa an Mauern und Zäune, Visaanforderungen und Carrier-Sanktionen, Durchreisebehinderungsabsprachen mit Transitstaaten, absichtliche Senkungen des Schutzstandards mit abschreckender Wirkung, aber auch freiwillige Aufnahmen Geflüchteter aus dem Ausland. Staaten sollten sich grundsätzlich auch bei solchen allokativ wirksamen Maßnahmen außerhalb von Allokationssystemen an den Kriterien guter Allokation orientieren. Da einzelne Staaten außerhalb von Allokationssystemen aber nur punktuell auf das Allokationsergebnis Einfluss nehmen können, ist es unter solchen Umständen allerdings schwieriger, Allokation zu verbessern.

Aus zwei Gründen spreche ich nicht von der Allokation von Flüchtlingen, sondern von der Allokation von Flüchtlingsverantwortung. Erstens legt die Rede von der Allokation von Flüchtlingen nahe, es gehe nur darum zu klären, welche Flüchtlinge in welchem Staat Aufnahme finden. Aufgaben, die mit der Aufenthaltsgewährung verbunden sind, sind aber nur ein Teil dessen, was alloziert wird. Es geht auch um Verantwortungsanteile, die nicht an die territoriale Präsenz der Geflüchteten gebunden sind, insbesondere Finanzierungsaufgaben und die Verantwortung zur Durchführung von Verfahren. Die Finanzierung von Verfahren oder dem Aufenthalt muss nicht notwendigerweise vom Aufenthaltsstaat geleistet werden und auch personelle Ressourcen für behördliche Handlungen können von anderen Staaten bereitgestellt oder von supranationalen Behörden übernommen werden. Für künftige Wege, Allokation zu verbessern, könnten solche vom Territorium losgelöste Zuteilungen von Verantwortung eine wichtige Rolle spielen. Wesentliche Aspekte der Allokation von Flüchtlingsverantwortung umfassen allerdings eine territoriale Dimension – für Menschenrechtsschutz etwa kann nur der Staat verantwortlich zeichnen, auf dessen Territorium sich eine geflüchtete Person befindet. Ich werde daher in Abgrenzung zur Verantwortungsallokation im Allgemeinen von der *territorialen Zuordnung* sprechen, wenn es darum geht, auf welchem Territorium eine geflüchtete Person Schutz finden soll.

Zweitens suggeriert die Formulierung *Allokation von Flüchtlingen*, dass Flüchtlinge im Prozess der Allokation als passive Objekte gesehen werden, an denen die Allokation vorgenommen wird, so wie man etwa Spenderorgane alloziert. Die Rede von der Allokation von Flüchtlingsverantwortung stellt klar, dass die passiv

allozierte Entität die Zuständigkeit ist, nicht die geflüchteten Personen. Inwieweit Geflüchtete in einem solchen Prozess passiv zugeordnet werden, hängt von konkreten Allokationsregeln ab, nicht von der Tatsache, dass überhaupt Allokation betrieben wird. So kann die Allokation etwa auf dem Grundsatz beruhen, dass die Geflüchteten sich ihren Zielstaat frei wählen. Andererseits können Allokationsregeln in der Tat auch vorsehen, dass Geflüchtete gegen ihren Willen einem Zielstaat zugeordnet werden, indem sie entweder zwangsweise dorthin verbracht oder unter Androhung erheblicher Nachteile genötigt werden, sich in diesen Staat zu begeben – dies bezeichne ich als *territoriale Zwangszuordnung*.

2.4 Kriterien der Allokation von Flüchtlingsverantwortung

Unter *Kriterien der Allokation von Flüchtlingsverantwortung* verstehe ich Aspekte, deren Erfüllung oder Optimierung eine bestimmte Allokation gut macht, bzw. besser macht, als sie es ohne Erfüllung oder Optimierung des jeweiligen Kriteriums wäre.

Wenn davon die Rede ist, dass etwas Allokation ›gut‹ oder ›besser‹ macht, dann wirft dies die Frage auf, aus welcher Perspektive das zu bewerten ist. Für mich kann Allokation etwa dann gut sein, wenn sie mir einen sympathischen Nachbarn beschert; für den deutschen Staat ist Allokation vermutlich gut, wenn sie viele Altenpfleger:innen nach Deutschland bringt; für das Personal einer Behörde ist sie gut, wenn nicht zu viele Aufgaben dieser Behörde zugeordnet werden, damit stressfreies Arbeiten möglich ist. Solche Bewertungsmaßstäbe sind jedoch nicht gemeint, wenn es um allgemeingültige Kriterien der Allokation geht.

Stattdessen muss es darum gehen, dass irgendetwas Allokation unabhängig vom subjektiven Standpunkt eines bestimmten Akteurs gut macht. Ein solches Verständnis setzt eine Position darüber voraus, wozu Allokation von Flüchtlingsverantwortung dienen soll. Gute Allokation ist also – im Einklang mit zahlreichen Analysen des Begriffs des Guten in der zeitgenössischen Philosophie – ähnlich zu verstehen wie Aristoteles' berühmtes Beispiel von einem guten Messer (Nikomachische Ethik I,6): Ein Messer ist laut Aristoteles gut, wenn es das, was ein Messer leisten soll, gut leistet, wenn es also gut schneidet. Entsprechend ist Allokation im Kontext von Flüchtlingschutz dann gut, wenn sie dazu beiträgt, dass die Institution Flüchtlingschutz das, was sie leisten soll, auch gut leistet.⁵ Das,

5 Gute Allokation hängt nicht nur an instrumentellen Werten, wie diese Formulierung auf den ersten Blick nahelegen könnte, denn auch intrinsische Werte wie eine gerechte Verteilung tragen zu gutem Flüchtlingschutz bei.

was Flüchtlingsschutz leisten soll, kann natürlich nicht ohne eine moralische oder politiktheoretische Reflexion bestimmt werden (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2).

Allokation von Flüchtlingsverantwortung ist ein komplexes Phänomen, und daher ist zu erwarten, dass es nicht nur *ein* Qualitätskriterium gibt, das Allokation von Flüchtlingsverantwortung gut macht, sondern eine Vielzahl. Verschiedene Kriterien der Allokation können in Spannung zueinander stehen, sodass nicht alle gleichzeitig maximiert werden können. Blickt man auf ein einzelnes Kriterium, so gilt deshalb nicht, dass Allokation unbedingt so beschaffen sein soll, dass dieses Kriterium maximiert wird. Im Gegenteil besteht die Kunst darin, Lösungen zu finden, die allen Kriterien möglichst gut gerecht werden. Zu behaupten, dass eine bestimmte Forderung ein Allokationskriterium darstellt, bedeutet also lediglich zu behaupten, dass die Erfüllung oder Optimierung dieser Forderung die Allokation jedenfalls dann besser macht, wenn dadurch kein anderes Kriterium schlechter erfüllt wird.

Kriterien zu formulieren, steht selbst unter normativen Vorgaben – gewissermaßen Kriterien für die Kriterienwahl. Erstens gilt, dass etwas nur als Kriterium gelten kann, wenn begründet werden kann, warum es tatsächlich für die Qualität der in Frage stehenden Entität relevant ist. Zweitens sollten die genannten Kriterien zusammengenommen das gesamte Spektrum relevanter Aspekte abdecken – die Pointe eines Kriterienkatalogs ist, dass man nicht damit rechnen muss, dass plötzlich jemand mit weiteren Kriterien ankommt, die zusätzlich zu beachten seien. Drittens sollten die Kriterien so formuliert werden, dass kein Kriterium der Liste auf ein anderes zurückgeführt werden kann. Besagt beispielsweise ein Kriterium, dass x durch vier teilbar sein soll, darf ein anderes Kriterium nicht besagen, dass x eine gerade Zahl sein soll. Und viertens sollten die Kriterien so gehaltvoll formuliert werden, dass sie eine handlungsanleitende Funktion übernehmen können. Abstrakte Kriterien, bei denen man nicht weiß, was sie unter welchen Umständen bedeuten, mögen ihre theoretische Berechtigung haben, sind aber im Kontext eines praxisaffinen Themenfeldes wie dem Flüchtlingsschutz wenig hilfreich.

Insbesondere die zweite und die vierte der genannten Anforderungen stehen in Spannung zueinander. Würde man etwa als einziges Allokationskriterium die Forderung heranziehen, dass Allokation möglichst gut sein soll, so hat man definitiv das gesamte Spektrum relevanter Aspekte abgedeckt – alles Denkbare, was Allokation gut macht, wird von diesem Kriterium erfasst –, aber das Kriterium wäre inhaltlich bedeutungslos, weil es nicht konkretisiert, was daraus folgt. Würde man demgegenüber eine Vielzahl sehr konkreter Kriterien auflisten – Kriterien etwa der Art »jede Person, die einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin in einem

Zielstaat hat, sollte dorthin zugeordnet werden« –, können diese Kriterien zwar handlungsanleitend sein, es wäre aber unklar, wann und warum die Liste als vollständig gelten kann.

Einen teilweisen Ausweg aus diesem Problem bietet die Herangehensweise, allgemeinere Maßstäbe von konkreten Kriterien zu unterscheiden, wie ich es oben mit Lübbes Position eingeführt habe. Zumindest auf Ebene der allgemeinen Maßstäbe sollte sich Vollständigkeit dann gut begründen lassen. Beim Übergang zu den konkreten Kriterien muss jedoch ein Abstraktionsgrad angestrebt werden, der einen Kompromiss zwischen den Zielen des Vollständigkeitsanspruchs und der Handlungsanleitung bietet. Kann einigermaßen plausibel gemacht werden, dass die konkreten Kriterien den von den allgemeinen Maßstäben gesetzten Rahmen abdecken, sollte dann allerdings der Grundsatz gelten, dass eine Liste an konkreten Allokationskriterien so lange als vollständig gelten darf, wie kein weiteres Kriterium vorgeschlagen und begründet wird, das nicht auf eines der genannten Kriterien reduziert werden kann (Opponent:innen tragen dann gewissermaßen die Beweislast, Unvollständigkeit mit Gegenbeispielen zu belegen).

3. Ein Kriterienkatalog für die Allokation von Flüchtlingsverantwortung

Welche Aspekte sollte also eine Liste der Kriterien für die Allokation von Flüchtlingsverantwortung umfassen? Im Folgenden möchte ich verteidigen, dass Schaubild 1 einen sinnvollen Kriterienkatalog zeigt. Das Schaubild übernimmt von Lübbecke die Struktur, allgemeine Maßstäbe – man könnte auch von fundamentalen Bewertungshinsichten sprechen – von konkreten Allokationskriterien zu unterscheiden, wobei ein Kriterium auch zwei verschiedenen Bewertungshinsichten zugeordnet werden kann. Betrachtet folge ich darin, dass die zentralen Bewertungshinsichten Effektivität, also Optimierung des Outputs des Flüchtlingschutzes, Effizienz, hier verstanden als Minimierung der Burden, und Gerechtigkeit sind. In diesen drei Hinsichten muss Allokation bewertet werden; die Allokationskriterien umfassen konkrete zu beachtende Merkmale, die darauf abzielen, jeweils in einer oder zwei Hinsichten eine Optimierung zu erzielen.

Bewertungshinsichten	Allokationskriterien
<i>Erreichung der Ziele des Flüchtlingsschutzes (Effektivität)</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gute Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden 2. Erreichbarkeit der zuständigen Stellen und des Zielstaats 3. Gute Hintergrundbedingungen im Zielstaat 4. Berücksichtigung von Sonderverbindungen 5. Kurze und unaufwändige Allokationsverfahren 6. Berücksichtigung von Präferenzen 7. Sinnvolle Anreize für die Inanspruchnahme des Verfahrens 8. Reduzierung der Pro-Kopf-Kosten 9. Faire Lastenteilung einschließlich Überlastungsschutz 10. Vermeidung von Diskriminierungen 11. Faire Abwägung der Anliegen von Geflüchteten und Staaten
<i>Minimierung der Bürden der Involvierten (Effizienz)</i>	
<i>Faire Teilung des erzeugten Gutes und der Bürden (Gerechtigkeit)</i>	

Schaubild 1: Ein Kriterienkatalog für die Allokation von Flüchtlingsverantwortung

Warum genau dieser Kriterienkatalog? Zu erläutern ist zunächst, warum gute Allokation genau in drei Hinsichten zu bewerten ist (Abschnitt 3.1). Anschließend muss für jede Bewertungshinsicht plausibel gemacht werden, warum jeweils genau die genannten Allokationskriterien relevant sind (Abschnitte 3.2 bis 3.4).

3.1 Die drei fundamentalen Bewertungshinsichten

Flüchtlingsschutz kann als Institution aufgefasst werden, die öffentliche Aufgaben erfüllt. Die Qualität von Institutionen lässt sich auf der Basis von drei Achsen bewerten: *Erstens* zeichnet sich eine gute Institution dadurch aus, dass sie die legitimen oder gebotenen Ziele der Institution gut erreicht (Effektivität) – das ist ja der Sinn der Institution. Dabei setze ich voraus, dass sich Institutionen bestimmte

Ziele zuordnen lassen, die sich aus der funktionalen Ausdifferenzierung von Gesellschaften und entsprechenden normativen Theorien zu den jeweiligen Funktionsträgern ergeben – Gerichte sind für etwas anderes da als Finanzverwaltungen oder Standesämter und unterliegen daher anderen Qualitätskriterien; in diesem Sinn lässt sich auch für Flüchtlingsschutz angeben, was Sinn und Zweck dieser Institution ist. *Zweitens* ist eine Institution gut, wenn die dafür aufzubringenden Bürden, also die finanziellen und nicht-finanziellen ›Kosten‹, die aufgewendet werden, um das Ziel der Institution zu erreichen, möglichst geringgehalten werden (Effizienz). *Drittens* ist eine Institution gut, wenn das Gut, um derentwillen die Institution existiert, und die Bürden, die im Rahmen der Tätigkeit der Institution aufgewendet werden müssen, gerecht zwischen den involvierten Akteuren aufgeteilt werden (Gerechtigkeit).

Diese drei Bewertungshinsichten sind nicht aufeinander reduzierbar – jede beschreibt ein eigenständiges Ziel. Zusammengenommen umfassen sie alle wesentlichen Aspekte, die eine Institution, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen soll, ausmachen. Man kann sich also keinen Aspekt denken, der nicht einer der Hinsichten zuzuordnen ist und dennoch zur Qualität der Institution im oben definierten Sinn beiträge. Fragt man nach den Gründen, weshalb diese drei Hinsichten aus normativer Perspektive relevant sind, dann ergibt sich folgendes Bild: Die Optimierung der Ziele der Institution Flüchtlingsschutz ist relevant, weil (und insofern) die Ziele selber erstrebenswert sind. Die Minimierung der Bürden ist relevant, weil irgendjemand die Bürden zu tragen hat und sie deshalb möglichst gering ausfallen sollten. Dass eine gerechte Verteilung der Bürden aus normativer Perspektive relevant ist, versteht sich von selbst.

Der dreigliedrige Rahmen begrenzt die Menge der Aspekte, die eine Institution gut machen. Insbesondere zeigt er, dass es bei der Bewertung der Institution nicht darum geht, ob die Institution durch Auswirkungen auf Sachverhalte, die der Institution fremd sind, zum Wohl der Menschheit beiträgt. Ein guter Sportverein wird nicht dadurch gut, dass er eine Spendenaktion für Erdbebenopfer durchführt – es ist zwar gut, dass er dies tut, aber zeichnet ihn nicht als guten Sportverein aus. Analog gilt für die Institution Flüchtlingsschutz, dass sie nicht einfach dadurch gut wird, dass sie *irgendwelche* guten Auswirkungen auf das Wohlergehen *irgendwelcher* Personen hat. Sie muss sich daran messen lassen, ob

sie ihre Ziele gut erreicht, dafür wenig Burden produziert und alle Involvierten gerecht behandelt.⁶

Es ist also plausibel, dass die drei Bewertungshinsichten eine vollständige Struktur für die normative Bewertung der Institution Flüchtlingsschutz bieten. Die Regelung der *Allokation* von Flüchtlingsverantwortung ist ein Teil dieser Institution, allerdings ein Teil, der wie ein Querschnittsthema alle Bereiche der Institution durchdringt – alles zu Regelnde geht mit der Frage einher, wer zuständig sein sollte, und solche Zuständigkeitsregelungen haben fast immer Auswirkungen auf Effektivität, Effizienz und Gerechtigkeit der Institution. Daher kann nicht eingeschränkt werden, in welcher bestimmten Hinsicht Allokation von Bedeutung ist. Das Allokationsproblem ist also unter denselben Gesichtspunkten zu bewerten wie die Institution selber: Allokation ist gut, wenn sie dazu beiträgt, dass Flüchtlingsschutz effektiv, effizient und mit gerechter Teilung der Güter und Burden geleistet wird.

Die drei Bewertungshinsichten stellen jedoch selber noch keine gehaltvollen Kriterien dar: Es bleibt unklar, was die Ziele des Flüchtlingsschutzes sind, welche Burden auf dem Spiel stehen, welche Gerechtigkeitsprobleme sich stellen, und welche Rolle Allokationsregeln in diesen Kontexten jeweils spielen. Um zu gehaltvollen Kriterien vorzustoßen, bedarf es einer genaueren Analyse der Ziele des Flüchtlingsschutzes und ihrer Abhängigkeit von Allokationsregeln (3.2), einer genaueren Analyse der Burden, die der Flüchtlingsschutz mit sich bringt, und ihrer Abhängigkeit von Allokationsregeln (3.3) und einer Analyse der Hinsichten, in denen eine gerechte Verteilung angestrebt werden muss (3.4). Es soll im Folgenden in jeder Bewertungshinsicht versucht werden, alle in dieser Hinsicht relevanten Aspekte in Form einer Liste an gehaltvollen Kriterien abzudecken. Diese Kriterien sind keine Normen oder Vorschriften in dem Sinn, dass bestimmte Akteure jedem einzelnen von ihnen zwingend Folge leisten müssten. Vielmehr handelt es sich um evaluative Kriterien, deren Erfüllung etwas in einer Hinsicht besser macht, die aber – unter Berücksichtigung vielfacher Wechselwirkungen – gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Formulierung solcher handlungsleitenden Allokationskriterien geht teilweise mit Kompromissen einher. Zum einen wird das Ziel der Vollständigkeit des Kriterienkatalogs spekulativ, wenn die fundamentalen Bewertungssachsen auf gehaltvolle Kriterien heruntergebrochen werden. Zum anderen wird sich aber auch

6 Das schließt natürlich nicht aus, dass Akteure zuweilen Institutionen nutzen dürfen, um Ziele zu erreichen, die jenseits des Zwecks der Institution liegen. Die Frage, unter welchen Umständen man eine Institution instrumentalisieren darf, liegt quer zur Frage, was eine Institution gut macht.

zeigen, dass sich zuweilen Streitpunkte identifizieren lassen, wie die Kriterien und ihr Zusammenhang zu Allokationsregeln im Detail zu verstehen sind – sowohl Streitpunkte empirischer Art als auch Streitpunkte bezüglich der Interpretation normativer Konzepte. Manche dieser Streitpunkte sind derart, dass ich mir nicht anmaßen werde, sie in diesem Beitrag quasi im Vorbeigehen zu entscheiden. Wo dies zutrifft, bleibt nur, Kriterien so zu formulieren, dass sie mit unterschiedlichen Lösungen der strittigen Fragen kompatibel sind. Das schwächt unvermeidlich ihr handlungsleitendes Potential, kann aber bei der Bewertung konkreter Allokationsregeln zumindest dazu verhelfen zu verstehen, unter welchen Annahmen diese Regeln zu befürworten oder zu verwerfen wären.

3.2 Optimierung der Ziele des Flüchtlingsschutzes

Ziele des Flüchtlingsschutzes lassen sich aus normativen Theorien des Flüchtlingsschutzes rekonstruieren, die erklären, worauf Flüchtlingsschutz reagiert und was er leisten soll. David Owen zufolge ist Flüchtlingsschutz die Reaktion darauf, dass das Staatensystem einerseits universale Menschenrechte (bei Owen: *basic rights*) garantiert, andererseits aber die Souveränität der Einzelstaaten proklamiert. Entsprechend muss das Staatensystem auf Defizite des Menschenrechtsschutzes in bestimmten Staaten so reagieren, dass *basic rights* gewährt werden können, ohne die Souveränität dieser Staaten anzutasten, d. h. man muss den betroffenen Personen Menschenrechtsschutz an anderen Orten bieten.

»[T]he institution of refugeehood can be understood as one in which refugees are persons whose basic rights are unprotected by their state and can only be protected through recourse to the international order of states acting *in loco civitatis* and thereby affirming the dual commitment of the regime of global governance to the norms of state sovereignty and human rights« (Owen 2020: 50).

Wenn hier von Schutz die Rede ist, dann ist damit für all diejenigen, die voraussehbar nicht nur für kurze Zeit Schutz benötigen, nicht nur ein Leben in Sicherheit gemeint, sondern auch eine Perspektive, auf Dauer volles Mitglied der neuen Gesellschaft⁷ zu werden (siehe auch Abschnitt 2.2). Auf dieser Grundlage und im

7 Owen (2020: Kap. 2) differenziert unterschiedliche Gruppen von Geflüchteten, für die die dauerhafte Aufnahme jeweils in unterschiedlicher Weise eine Rolle spielt: Für einige Geflüchtete geht es nur darum, Menschenrechtsschutz für eine kurze Zeit anzubieten (*refuge*); Bürgerkriegsflüchtlinge müssen sich, je länger sie bleiben, desto stärker integrieren können (*sanctuary*); und politisch Verfolgte müssen von vornherein einen vollen Bürgerstatus bekommen (*asylum*). Aus meiner Sicht vermeint diese Kategorisierung die Differenzierung nach Gründen der Flucht mit

Einklang mit anderen normativen Theorien des Flüchtlingsschutzes⁸ lassen sich folgende drei Ziele des Flüchtlingsschutzes festhalten:

- Geflüchtete sollen Menschenrechtsschutz erhalten, einschließlich des Schutzes vor Übergriffen, der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums und der Nicht-Abschiebung bzw. Nicht-Zurückweisung in Verhältnisse, in denen Menschenrechtsverletzungen drohen.
- Geflüchtete, die in ihrem Heimatstaat den Status eines politischen Subjekts verloren haben (sei es durch Verfolgung oder durch Zusammenbruch der Staatlichkeit), müssen diesen Status wiederherstellen können, und zwar sowohl als politische Subjekte im Zielstaat als auch als Akteure, die von außen politischen Einfluss auf ihren Heimatstaat nehmen können.
- Geflüchtete müssen sich in ihrem Zielstaat sozial integrieren können, sofern ihr Aufenthalt nicht absehbar kurz sein wird.

Die Ziele des Flüchtlingsschutzes kommen überwiegend, aber nicht ausschließlich den Geflüchteten zugute. Die Geflüchteten profitieren insbesondere von der gebotenen Sicherheit und den gewonnenen Lebensperspektiven. Aber auch Staaten sind Profiteure des Flüchtlingsschutzes: Funktionierender Flüchtlingsschutz löst ein drängendes Legitimitätsproblem der Staatenordnung (Owen 2020), und er verhindert, dass aus ihrer Heimat Vertriebene mit unklarem Status durch andere Staaten reisen und in ungeregelter Weise versuchen, von den dortigen Bevölkerungen lebensnotwendige Güter zu erhalten. Insbesondere von gelungener Integration profitieren auch die Aufnahmestaaten. Gäbe es keinen institutionell organisierten Flüchtlingsschutz, läge es durchaus auch im Interesse der Staaten, einen solchen zu etablieren.

Die Ziele des Flüchtlingsschutzes sind allesamt solche, die nicht nur erfüllt oder nicht erfüllt werden können, sondern auch besser oder schlechter erreicht werden können. Nehmen wir das erste Ziel: Man kann Geflüchtete nie absolut vor Übergriffen schützen, aber man kann sie so schützen, dass viele Übergriffe möglich bleiben, oder so, dass nur wenige vorkommen werden. Betts (2006: 157) spricht dagegen schlicht von »effective protection« als dem produzierten Gut des Flüchtlingsschutzes, als ginge es hier lediglich um die Frage, ob Schutz vorliegt oder nicht, und nicht um die Frage, in welcher Qualität er vorliegt. Entsprechend bleibt bei Betts vollständig unbeachtet, dass ein Allokationssystem dadurch besser

der Differenzierung nach Prognose der Dauer des Aufenthalts, wobei nur letztere entscheidend ist. Ich übernehme Owens Kategorisierung daher nicht.

8 Um drei Beispiele zu nennen: Lister 2013; Carens 2013: 194–206; Miller 2016: 76–83.

werden kann, dass die Allokation zu einem höheren Niveau des Flüchtlingsschutzes führt.⁹ Zentral ist allerdings, dass es um das Niveau des Flüchtlingsschutzes geht, nicht beispielsweise um den allgemeinen Wohlstand, den Geflüchtete erreichen können. Das bedeutet etwa für das erste der drei genannten Ziele, dass lediglich innerhalb eines Rahmens optimiert werden soll, der sich noch auf *basic rights* bezieht. Eine kleine Wohnung bietet eine bessere Erfüllung von *basic rights* als eine Sammelunterkunft in einer Turnhalle, aber ob man ein großes Haus oder eine kleine Wohnung bewohnt, ist keine Frage von *basic rights* mehr, sondern eine Frage der Optimierung des Lebensstandards, die nichts mit den Zielen des Flüchtlingsschutzes zu tun hat.

Wie gut das Ziel des Flüchtlingsschutzes erreicht wird, liegt daher einerseits an der Zahl der Betroffenen, für die das Ziel überhaupt erreicht wird, und andererseits an dem Niveau, auf dem es erreicht wird. Gelingt es, mehr Personen zu schützen und/oder ein höheres Qualitätsniveau zu etablieren, dann wird damit einen besserer Flüchtlingsschutz etabliert. Um von hier aus zu konkreten Allokationsregeln vorzustoßen, muss nun gefragt werden, wie die Qualität des Flüchtlingsschutzes mit der Allokation von Verantwortung zusammenhängt, wie also Allokationsregeln ein möglichst gutes Erreichen der Ziele begünstigen oder verhindern.

Ich gehe davon aus, dass die im Folgenden vorgestellten vier Kriterien alle relevanten Aspekte abdecken, die hinsichtlich der Optimierung der Ziele des Flüchtlingsschutzes eine Rolle spielen. Zunächst sollten Aufgaben denjenigen Instanzen zugewiesen werden, die diese Aufgaben gut erfüllen werden – das ist der Kern einer guten Allokation von Verantwortung. Man sollte also vermeiden, Asylverfahren in die Hände von korrupten Behörden zu legen, die finanzielle Verantwortung unzuverlässigen Staaten zuzuordnen, die zu spät oder gar nicht zahlen, oder Menschenrechtsschutz von einer Polizei gewährleisten zu lassen, von der man weiß, dass sie rassistische Tendenzen hat oder gar selbst übergriffig wird. Dies alles mag banal klingen, ist aber von größter politischer Bedeutung. Es spricht etwa dafür, vorsichtig zu sein, wenn Abkommen zur Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten getroffen werden, oder überstaatliche Behörden zu schaffen, denen man bei der Aufgabenbewältigung mehr zutraut als vorhandenen

9 Dieses Problem trifft insbesondere auch das von Betts diskutierte Effizienzkriterium: Effizienz wird offenkundig verbessert, wenn bei gleichen aufgewendeten Ressourcen und gleicher Zahl von Geschützten das Niveau des Flüchtlingsschutzes erhöht wird. Dieser Aspekt von Effizienz kommt bei Betts jedoch nicht vor.

nationalen Stellen, wie es etwa auf europäischer Ebene diskutiert wird.¹⁰ Halten wir also fest:

1. Kriterium der guten Aufgabenerfüllung: Aufgaben sollten Staaten oder überstaatlichen Behörden so zugeteilt werden, dass diese Aufgaben zuverlässig und in guter Qualität erledigt werden.

Das Kriterium der guten Aufgabenerfüllung der Behörden bleibt leer, wenn es den Geflüchteten nicht gelingt, die für sie zuständigen Stellen zu erreichen und die für sie vorgesehenen Güter annehmen zu können. Entsprechend muss ein Erreichbarkeitskriterium ergänzt werden. Wenn also vorgesehen ist, dass eine Behörde für die Anträge bestimmter Geflüchteter zuständig ist, dann muss es den Geflüchteten möglich sein, Kontakt zu dieser Behörde aufzunehmen;¹¹ und wenn ein bestimmter Staat die physische Aufnahme einer Person übernehmen soll, dann muss es dieser Person möglich sein, in diesen Staat zu reisen. Im Fall von Personen, die krankheitsbedingt nicht reisefähig sind, folgt daraus schlicht, dass der Staat des gegenwärtigen Aufenthalts für die physische Aufnahme verantwortlich gemacht werden muss. Anders als die anderen Kriterien, die die Ziele des Flüchtlingschutzes optimieren, handelt es sich hier allerdings um ein Kriterium, dass lediglich eingehalten, aber nicht optimiert werden muss. Es gilt nicht, dass eine Allokation in besser erreichbare Staaten den Flüchtlingschutz besser macht (allenfalls macht es ihn billiger). Wir können also formulieren:

2. Erreichbarkeitskriterium: Die Zuordnung von Aufgaben muss mit Rücksicht auf die reale Erreichbarkeit der zuständigen Behörden oder Staaten für die betreffenden Geflüchteten erfolgen.

Erreichbarkeit und gute Aufgabenerfüllung reichen noch nicht aus, um guten Flüchtlingschutz zu gewährleisten. Der Grund hierfür liegt wesentlich darin, dass einige Aspekte von gutem Schutz nicht von konkreten staatlichen Handlungen abhängen, sondern diffiziler durch das Vorliegen von Hintergrundbedingungen begünstigt oder erschwert werden. Besonders deutlich wird dies im Fall des Ziels der sozialen Integration. Es reicht für gelungene Integration nicht aus, dass

10 Zur Inkompétence im europäischen Asylsystem vgl. Gill et al. 2024: 215; zur Forderung nach Einrichtung einer zuverlässigen europäischen Behörde vgl. Guild et al. 2015: 37–39.

11 Die jüngere Geschichte hat ein prototypisches Beispiel hervorgebracht, wie man gegen dieses Allokationskriterium verstößen kann: Im Rahmen des Rechtsstreits N.D. und N.T. gegen Spanien vor dem EGMR (8675/15 und 8697/15, 13.02.2020) hat Spanien vorgebracht, dass man am offiziellen Grenzübergang in Ceuta Asylanträge stellen kann; allerdings hat die marokkanische Polizei – was Spanien wusste – Asylsuchenden den Zugang zu diesem Grenzübergang verwehrt.

Behörden über gute Mitarbeiter:innen verfügen, die spezifische Aufgaben zuverlässig und gut erfüllen, sondern es müssen im Zielstaat bestimmte ökonomische Bedingungen und eine gewisse gesellschaftliche Offenheit vorliegen. Ähnlich gilt auch für die Gewährleistung von Menschenrechtsschutz, dass ein Staat nicht nur über eine funktionierende Polizei, sondern über ein grundsätzlich gutes Sicherheitsniveau, über ausreichend geeigneten Wohnraum, über eine rassismussensible Bevölkerung etc. verfügen sollte. Wir können also festhalten:

3. Kriterium der guten Hintergrundbedingungen im Aufenthaltsstaat: Die Aufgabe der Aufenthaltsgewährung für Geflüchtete sollte Staaten zugeordnet werden, die gute Hintergrundbedingungen hinsichtlich Sicherheit und – im Fall eines zu erwarteten längeren Aufenthalts – sozialer Integration aufweisen, insbesondere was die ökonomische Lage und die gesellschaftliche Offenheit gegenüber Geflüchteten angeht.

Zu guten allgemeinen Hintergrundbedingungen muss noch ein weiterer Aspekt hinzutreten. Oft geht es darum, dass Bedingungen nicht nur in allgemeiner Weise gut sind, sondern dass sie vor allem zu dem passen, was für bestimmte Geflüchtete konkret von Bedeutung ist. Selbst wenn die Bedingungen für gelungene Integration im Zielstaat allgemein gut sind, hängt beispielsweise vieles davon ab, ob Geflüchtete die Sprache des Zielstaates schon bei Ankunft sprechen oder nicht. Weiterhin haben bestimmte Staaten einen Arbeitsmarkt, der gut zu speziellen Qualifikationen Geflüchteter passt, wodurch Geflüchtete das Integrationsziel besser erreichen können; oder sie können sich über ein in bestimmten Staaten vorhandenes religiöses Netzwerk besser sozial integrieren. Das Ziel der Wiederherstellung politischer Subjektivität kann unter Umständen besser erfüllt werden, wenn Geflüchtete Staaten zugeordnet werden, in denen sie sich mit Gleichgesinnten zu einer Exil-Opposition verbünden können.

Die gute Passung zwischen Geflüchteten und Zielstaat wird auch noch später eine Rolle spielen, wenn es um die Minimierung der Burden geht. Es ist aber wichtig zu sehen, dass die gute Passung nicht nur Mittel zum Zweck der Kostenenkung ist, sondern einen eigenständigen Wert hat, der sich aus den Zielen des Flüchtlingschutzes ergibt.

4. Kriterium der guten Passung: Bei der territorialen Zuordnung sollten für die Optimierung der Ziele des Flüchtlingschutzes relevante Passungen zwischen bestimmten Geflüchteten und bestimmten Staaten Berücksichtigung finden.

3.3 Minimierung der Bürden für die Involvierten

Die zweite Achse an Kriterien orientiert sich am Ziel, den Involvierten möglichst wenig Bürden zuzumuten. Oben wurde bereits erwähnt, worin dieses Ziel wurzelt: Öffentliche Institutionen sollten grundsätzlich so eingerichtet sein, dass sie ihre Ziele mit möglichst wenig Belastungen für die Involvierten verfolgen können.

Die mit dem Flüchtlingschutz verbundenen Bürden sind komplex – es stehen sehr verschiedene Arten von Bürden für sehr verschiedene Akteure auf dem Spiel. Grundsätzlich lassen sich einerseits finanzielle und nicht-finanzielle Bürden auseinanderhalten; andererseits Bürden der Aufnahmestaaten und Bürden der Geflüchteten. Alle diese Arten von Bürden sind hier relevant. Betts (2006: 153) untersucht Effizienz nur aus Perspektive der Staaten, die die ihnen anfallenden Kosten minimieren möchten, und übergeht die Kosten, die den Geflüchteten entstehen. Es ist jedoch nicht zu sehen, weshalb man die Kosten der Geflüchteten vernachlässigen darf. Schaffen es die Staaten, sich selbst Kosten zu ersparen, indem sie dieselben Kosten den Geflüchteten aufbürden, dann ändert dies zwar, wie sich die Gesamtkosten auf die Beteiligten verteilen – dies ist eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit (siehe Abschnitt 3.4). Aber das System ist nicht effizienter geworden: Dieselben Ressourcen werden benötigt, um eine gegebene Menge eines Gutes zu produzieren.¹² Als direkt von der Allokation Betroffene, die mit ihrer Beteiligung an Verfahren und ihren Integrationsanstrengungen am Erfolg des Flüchtlingschutzes mitwirken, sind die ihnen entstehenden Bürden selbstverständlich in die Rechnung miteinzubeziehen.

Zu den finanziellen Bürden zählen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung Geflüchteter, für die zu gewährleistende Sicherheit der Geflüchteten, aber auch für die Prävention von Kriminalität durch Geflüchtete; für Sprachkurse; weiterhin Verfahrens- und Prozesskosten; anfallende Reisekosten etc. Die finanziellen Bürden sind insbesondere stark davon abhängig, ob Geflüchtete durch Aufnahme einer Berufstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und inwiefern es zu ressourcenintensiven Verfahren kommt. Wie sich finanzielle Kosten messen lassen, ist Gegenstand wirtschaftswissenschaftlicher Kontroversen (Zetter 2017) und kann hier nicht vertieft werden; oft determiniert die Wahl bestimmter Methoden oder Parameter, ob und wann sich die Kosten für Flücht-

¹² Die ökonomische Logik eines Unternehmens unterscheidet sich hier von der Logik öffentlicher Institutionen: Während ein Unternehmen mögliche Zusatzkosten der Kund:innen nicht in Effizienzüberlegungen einbezieht, dürfen öffentliche Institutionen, die sich am Gemeinwohl und nicht an ihrem privaten Vorteil orientieren, diese Kosten nicht vernachlässigen.

lingsschutz durch längerfristige fiskalische Zugewinne ausgleichen, die durch den Flüchtlingszuzug entstehen (Bach et al. 2017: 7; Ghertner et al. 2024).

Nicht-finanzielle Bürden gibt es in verschiedener Hinsicht. Geflüchtete haben Bürden zu bewältigen, indem sie einen hohen Aufwand betreiben müssen, um sich in eine neue Gesellschaft zu integrieren. Dazu zählt etwa das Erlernen einer Sprache, eine berufliche Umorientierung und der Neuaufbau sozialer Kontakte. Sie haben aber auch emotionale Bürden zu tragen, indem sie sich in einer unbekannten Gegend und gegebenenfalls ohne soziales Netzwerk zurechtfinden müssen, und indem sie lange Zeiten der Unsicherheit über den Ausgang ihres Asylverfahrens ertragen müssen. Da sie in aller Regel ihre Heimat notgedrungen verlassen haben, müssen sie zugleich die Bürde eingeschränkter Selbstbestimmung tragen; der Bedarf des Flüchtlingsschutzes entsteht ja, weil sie von dem Freiheitsrecht, im Heimatland zu leben, keinen Gebrauch mehr machen können, ohne massive Nachteile in Kauf zu nehmen.

Nicht-finanzielle Bürden bestehen auch auf Seiten der Staaten. Auch hier besteht die Bürde teilweise einfach darin, dass Selbstbestimmungsrechte eingeschränkt sind: Durch die Pflicht zur Aufnahme Geflüchteter verfügt das Kollektiv nur noch eingeschränkt über die Möglichkeit, Änderungen an seiner Zusammensetzung nach eigenen Vorstellungen zu regeln.¹³ Weiterhin ergeben sich nicht-finanzielle Bürden daraus, dass der Zuzug Geflüchteter zu Herausforderungen führt, die etwa von Schulen besondere Anstrengungen verlangen und im Extremfall zu Qualitätsverlusten der Beschulung insgesamt führen können; oder daraus, dass sich Wartezeiten für Psychotherapien verlängern und sich ein Fachkräftemangel in bestimmten Berufsbildern verschärft, an deren Leistungen die Geflüchteten zwar Bedarf haben, sich aber nicht selbst mit ihrer Arbeitskraft einbringen können. Auch ein Anstieg der Kriminalität kann eine Bürde für Staaten darstellen. All die genannten Beispiele umfassen zwar auch finanzielle Aspekte, etwa indem man in Schulen mehr Personal einstellen muss, lassen sich aber nicht auf finanzielle Aspekte reduzieren: Wenn es etwa auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten Lehrkräfte gibt, kann man auch keine einstellen, und man muss die nicht-finanzielle Bürde eines Qualitätsverlusts in Kauf nehmen.

Bei weiteren denkbaren nicht-finanziellen Bürden auf Seiten der Staaten ist strittig, ob sie tatsächlich echte Bürden darstellen. Man kann diskutieren, ob ein möglicher Verlust einer auf der gemeinsamen Kultur beruhenden Identität einer

13 Es ist strittig, inwiefern Staaten ein solches Selbstbestimmungsrecht zukommt. Für die Zwecke dieses Beitrags setze ich seine Existenz voraus, weil es der Staatenordnung, wie wir sie kennen, als normatives Ideal zugrunde zu liegen scheint.

Gesellschaft eine Bürde darstellt; ob die Stärkung rechtspopulistischer Positionen als Bürde der Flüchtlingsaufnahme anzusehen ist; und ob eine durch Zuwanderung Geflüchteter verursachte Arbeitskräftekonkurrenz unvermeidlich soziale Ungleichheit befeuert – all diese Punkte, die möglicherweise nicht-finanzielle Burden für Staaten darstellen, würden einer genaueren Analyse bedürfen, als hier möglich ist.¹⁴

Manche der finanziellen und nicht-finanziellen Burden wachsen, bezogen auf die Zahl der aufzunehmenden Personen, nicht-linear an und/oder sind schwelensensibel, d.h. sie entstehen erst ab einem bestimmten Schwellenwert der Anzahl aufzunehmender Geflüchteter bzw. wachsen mit Erreichen eines Schwellenwertes deutlich schneller an als unterhalb der Schwelle. Das Gesundheitssystem vermag eine kleine Zahl Geflüchteter problemlos zu bewältigen, bei einer großen Zahl werden Wartezeiten aber plötzlich unerträglich; einzelne geflüchtete Kinder in Schulen integrieren sich oft wie von selbst, aber wenn ein beträchtlicher Teil der Klasse eine Fluchterfahrung hat, stehen Lehrkörper vor großen Herausforderungen usw. Oft ist schwer zu entscheiden, wann eine Bürde als nicht-linear oder schwelensensibel einzustufen ist und wo die relevante Schwelle liegen könnte; dennoch kann man grundsätzlich annehmen, dass es im Flüchtlingsschutz nicht-lineare und schwelensible Burden gibt.¹⁵

Die genannten Burden sind grundsätzlich mit dem Flüchtlingsschutz verbunden, aber teilweise ist ihr Ausmaß abhängig von der Frage, wie Verantwortung alloziert wird. Genau hier müssen die Kriterien guter Allokation ansetzen, die auf die Minimierung der Burden abzielen: Bestimmte Allokationsregeln sorgen dafür, dass die Menge der Burden steigt oder sinkt. Aufgrund der Komplexität der in Frage stehenden Burden ist es allerdings besonders schwierig, gehaltvolle Kriterien zu formulieren, die Burden minimieren.

Für die Menge der entstehenden Burden ist zuallererst relevant, ob Geflüchtete besondere Verbindungen zu bestimmten Staaten haben, die es ihnen voraussichtlich erleichtern, in diesem Staat Fuß zu fassen, etwa indem sie dort enge persönliche Kontakte haben, der Staat ihnen von Vorfluchtaufenthalten bekannt ist, sie

-
- 14 Insbesondere nicht-finanzielle Burden von Staaten sind teilweise von langfristigen Entwicklungen abhängig. Betts (2006: 165–167) führt aus diesem Grund ein Konzept einer dynamischen Effizienz ein, die berücksichtigt, dass die Burden der künftigen Aufnahme Geflüchteter teilweise von heutigen Aufnahmeentscheidungen abhängen. Im Prinzip ist dies ein sinnvolles theoretisches Modell; da aber kaum vorhergesesehen werden kann, wie sich heutige Entscheidungen auf künftige Burden auswirken, diskutiere ich diesen Aspekt nicht gesondert.
- 15 Altemeyer-Bartscher et al. (2016: 225) interpretieren etwa Daten zur Arbeitslosigkeit als Beleg für nicht-lineare Kostenanstiege (»this indicates that the marginal costs of integrating refugees do indeed increase as the number of refugees grows«).

über passende Sprachkenntnisse oder eine in einem bestimmten Arbeitsmarkt gefragte Qualifizierung verfügen. Dies reduziert sowohl die emotionalen Bürden der Geflüchteten als auch den Aufwand, den sie betreiben müssen, um sich eine neue Heimat aufzubauen.¹⁶ Zugleich senkt es auch die finanziellen Kosten der Staaten, weil Geflüchtete schneller ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können.

Das Kriterium der Sonderverbindungen steht inhaltlich in großer Nähe zum bereits diskutierten Kriterium der Passung von Geflüchteten und Aufnahmestaat. Auf der Begründungsebene sind beide Prinzipien unabhängig voneinander: Geht es bei Kriterium 4 um die Erreichung der *Ziele* des Flüchtlingsschutzes, insbesondere um das Ziel der Integration, geht es hier um die dafür nötigen *Kosten*. Es steht aber außer Frage, dass hier dieselben Merkmale, die die Erreichung der Ziele begünstigen, zugleich die Kosten senken: Wer die Sprache kann oder wer gute Berufsaussichten hat, der kann mit weniger Aufwand eine bessere Integration erreichen. Das hier diskutierte Kriterium zur Kostensenkung ist allerdings weiter als Kriterium 4: Es mag Sonderverbindungen geben, die das Integrationsergebnis nicht verbessern, aber den Weg dorthin erleichtern.

Aus diesem Grund kann das Kriterium der Sonderverbindungen das oben eingeführte Kriterium 4 vollständig ersetzen. Ohne dass damit die Differenz auf der Begründungsebene eingeebnet würde, kann festgehalten werden:

- 4'. Kriterium der Berücksichtigung relevanter Sonderverbindungen: Bei der territorialen Zuordnung sollten Sonderverbindungen Geflüchteter, die ein Interesse konstituieren, in einem bestimmten Staat Aufnahme zu finden, berücksichtigt werden.

Für die Menge der entstehenden Bürden ist sodann die Frage relevant, wie Allokationsentscheidungen vorgenommen und durchgeführt werden. Je schneller eine solche Entscheidung feststeht und umgesetzt wird, desto kürzer die Wartezeit für die geflüchtete Person und desto kleiner die damit verbundenen emotionalen Bürden. Zugleich senken kurze Wartezeiten auch Bürden für Staaten, denn Geflüchtete können früher beginnen, sich darauf einzustellen, auf Dauer im Zielstaat zu leben, also etwa langfristige berufliche Pläne zu entwickeln.

Die Geschwindigkeit einer Allokationsentscheidung hängt nicht nur an der Art und Weise, wie Behörden Zuordnungsentscheidungen treffen, sondern teilweise

¹⁶ Zu den relevanten persönlichen Kontakten zählen zweifellos kernfamiliäre Beziehungen; sie sind aber nicht darauf zu beschränken. Kann man in die Nähe einer Person ziehen, zu der aus irgendeinem Grund eine enge zwischenmenschliche Beziehung besteht, dann mildert dies die Bürde ab, sich in der Fremde eine neue Heimat aufzubauen.

auch an den Ergebnissen der Entscheidungen. Es kann etwa sein, dass manche Zielstaaten typischerweise die ihnen zugewiesenen Personen erst nach langem Zögern oder gar nicht übernehmen, oder dass manche Allokationsentscheidungen besonders oft Rechtsmittel provozieren. Allokationsentscheidungen, die solche Merkmale aufweisen, sollten also vermieden werden, sofern sie nicht durch ein anderes Allokationskriterium nahegelegt werden.

Die Zuordnung sollte nicht nur schnell erfolgen, sondern auch mit wenig Aufwand betrieben werden können, um den Staaten Kosten zu sparen. Dies spricht etwa für eine Allokation, die ohne stundenlange Interviews oder die aufwändige Prüfung des Vorliegens besonderer Sachverhalte auskommt. Insgesamt sollte also gelten:

5. Kriterium der schnellen und unaufwändigen Allokation: Die Regelung der Verantwortungsallokation sollte so beschaffen sein, dass Staaten sie mit wenig Aufwand durchführen können und Geflüchtete realistischerweise rasch in ihrem endgültigen Zuordnungsstaat ankommen werden.

Dass die Nichterfüllung von Präferenzen, sowohl kollektive Präferenzen der Aufnahmegerügsellschaften als auch individuelle Präferenzen der Geflüchteten, eine Bürde darstellt, wurde bereits erläutert. Daher muss ein Kriterium der Allokation sein, dass nach Möglichkeit die Präferenzen aller Beteiligten erfüllt werden. Die Staaten müssen aufgrund ihrer Pflicht, Geflüchtete aufzunehmen, ein Stück weit auf ihr Selbstbestimmungsrecht verzichten, aber sie sollten das Recht haben, im Zweifel so zuzuordnen, dass möglichst wenig ihrer Präferenzen unerfüllt bleiben. Wenn alle Staaten eine Präferenz haben, niemanden aufzunehmen, hilft das nicht weiter – dann müssen sie eben mit einer Einschränkung ihrer Präferenzerfüllung leben. In vielen Konstellationen können bestimmte Allokationen jedoch die Zahl der nicht erfüllten Präferenzen senken, etwa, wenn manche Staaten lieber die Durchführung von Asylverfahren übernehmen als die dauerhafte Aufnahme geflüchteter Personen, während es für andere Staaten genau andersherum ist. Zugleich sollte so zugeordnet werden, dass möglichst viele Präferenzen Geflüchteter erfüllt werden. Eine Erfüllung der Präferenzen Geflüchteter ist nicht nur intrinsisch erstrebenswert (Hoesch/Mantel 2024: 655–660), sondern hat auch die Nebeneffekte, dass Geflüchtete nicht infolge von Zwangszuordnungen psychologische Hemmnisse aufbauen und Staaten nicht mit großem Aufwand Zwangszuordnungen durchführen müssen.

Insbesondere die Berücksichtigung der Präferenzen von Staaten wirft eine ganze Reihe schwieriger Fragen auf, die hier nicht diskutiert werden können: Was

sind Präferenzen von Staaten – die Präferenzen ihrer legitimen Regierungen, die der Wählerschaft oder die ihrer Einwohner:innen, zu denen auch Nicht-Wahlberechtigte zählen? Sind anrüchige Präferenzen, die sich aus Vorurteilen oder Rassismen speisen, überhaupt berücksichtigungswürdig? Auch die Berücksichtigung von Präferenzen Geflüchteter kann im Einzelfall problematisch sein – ist etwa die Präferenz, dass eher die Behörde in Kehl als die Behörde in Straßburg über das Asylgesuch entscheiden soll, berücksichtigungswürdig? Zudem können die Präferenzen der Staaten in eine andere Richtung weisen als die der Geflüchteten, sodass innerhalb dieses Kriteriums Abwägungen nötig sein können. Trotz solcher Schwierigkeiten gilt grundsätzlich:

6. Kriterium der Berücksichtigung von Präferenzen: Die Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz sollte die Präferenzen der Geflüchteten und der beteiligten Staaten zu erfüllen suchen.

Oft wird thematisiert, dass gegenwärtige Allokationsformen womöglich falsche Anreize setzen, die das Asylsystem extrem teuer und ineffizient machen. Die Diskussion bezieht sich insbesondere auf Nicht-Schutzberechtigte, die Anreize haben, in westlichen Staaten Asylgesuche zu stellen und alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um letztlich andere Gründe für einen dauerhaften Aufenthalt generieren zu können. Solche Fälle können viele Ressourcen binden, die – zumindest, wenn man annimmt, dass hinreichend fair bestimmt wird, wer als Geflüchteter anzuerkennen ist – die Effizienz des Systems deutlich senken. Wenn es gelingt, durch Allokationsregeln Anreize so zu verschieben, dass weniger Nicht-Schutzberechtigte Asylgesuche stellen, können entsprechend Kosten eingespart werden.

Allerdings drohen solche Anreize nicht nur Nicht-Schutzberechtigte von Asylgesuchen abzuhalten, sondern auch Schutzberechtigte (zumal weder die Betroffenen noch Außenstehende von vornherein wissen können, welche Personen schutzberechtigt sind). Sofern dies der Fall ist, liegt die falsche Form der Kostenersparnis vor, denn sie würde sich allein aus der Tatsache ergeben, dass das Ziel der Institution schlechter erreicht wird. Ein Automobilhersteller, der keine Investitionen tätigt, spart natürlich Geld, aber dann kann er auch keine Autos mehr bauen, d.h. seine Effizienz wird dadurch nicht gesteigert.

Gute Allokationsregeln müssen damit ein doppeltes Ziel verfolgen: Sie sollen eine Anreizstruktur schaffen, in der wenige Nicht-Schutzberechtigte Asylgesuche stellen, aber zugleich Schutzberechtigte nicht davon abgehalten werden, Asylgesuche zu stellen. Dies könnte einerseits dafür sprechen, territoriale Zuordnungen

vorzusehen, die die Spekulation auf die Generierung anderer Bleibegründe irrational machen. Andererseits spricht ein solches Kriterium dafür, die Verantwortung für die Entgegennahme von Anträgen so zu allozieren, dass Geflüchtete nicht erst tausende Kilometer reisen müssen. Im Grundsatz kann festgehalten werden:

7. Kriterium der Anreize zur Vermeidung von Verfahrensmissbrauch: Allokation sollte möglichst so erfolgen, dass potentiell Schutzberechtigte Anträge problemlos stellen können und Nicht-Schutzberechtigte keine Anreize haben, Asylverfahren ohne Aussicht auf Erfolg anzustrengen.

Neben den Kosten für das Verfahren sind natürlich die finanziellen Kosten für den Flüchtlingsschutz selber relevant, also Kosten für Unterbringung, Alimentation, medizinische Versorgung, Bereitstellung von Sicherheitspersonal etc. Auch hier kann es nur darum gehen, Pro-Kopf-Kosten zu senken, nicht aber Kostensenkungen zu erreichen, indem weniger Menschen Schutz finden können. Kosten können einerseits gesenkt werden, indem nicht-lineare Zusammenhänge zwischen den Kosten und der Zahl der geschützten Personen genutzt werden. So könnte es etwa Spezialisierungen mancher Länder auf bestimmte Erfordernisse geben, die es besonders günstig machen, größere Zahlen von Geflüchteten mit bestimmten Merkmalen zu schützen, oder die Allokation könnte gerade vermeiden, große Zahlen von Geflüchteten an einen Ort zu versammeln, wenn dadurch die Kosten etwa für Wohnraum überproportional stark steigen. Andererseits könnte der Flüchtlingsschutz in Ländern stattfinden, die *per se* ein niedriges Kostenniveau aufweisen.

Insbesondere (aber nicht nur) die letztgenannte Strategie ist jedoch einigen Einwänden ausgesetzt. Verschiedentlich ist argumentiert worden, Geflüchtete sollten etwa im Globalen Süden oder in Osteuropa untergebracht werden, da dies die finanziellen Bürden für Unterkunft und Ernährung senke. Die Rechnung ist hier aber kurzfristig gedacht: Werden Geflüchtete hochentwickelten Industriestaaten zugewiesen, so kann möglicherweise die Gruppe Geflüchteter im Verlauf weniger Jahrzehnte alle entstandenen Kosten durch ihre Beiträge in die Sozialsysteme wieder ausgleichen, denn viele der Geflüchteten werden im Laufe der Zeit von Netto-Profiteuren der Sozialsysteme zu Netto-Einzahlern (Ghertner et al. 2024). Zudem muss die territoriale Zuordnung zu wenig attraktiven Staaten mit niedrigem Kostenniveau oft durch teure Grenzschutzmaßnahmen in den attraktiven Staaten flankiert werden, was immense Zusatzkosten schafft. In vielen Fällen dürfte daher unvorhersehbar sein, welche Allokation auf Dauer die kostengünstigste ist. Mit entsprechenden Einschränkungen kann daher formuliert werden:

8. Kriterium der Reduzierung der Pro-Kopf-Kosten für die Bereitstellung von Flüchtlingsschutz: Allokation sollte so erfolgen, dass die finanziellen Bürden pro geflüchteter Person möglichst gering ausfallen.

Nicht-lineare Zusammenhänge zwischen der Zahl der aufgenommenen Personen und den in Kauf zu nehmenden Bürden sind nicht nur bei finanziellen Kosten relevant. Wie oben dargelegt, entstehen manche nicht-finanzielle Kosten nur dann, wenn eine große Zahl Geflüchteter in einer Region gleichzeitig aufgenommen werden muss – plausible Beispiele sind Überlastungen im Gesundheitswesen oder ein Qualitätsabfall im Bildungssystem. Zur Vermeidung solcher Kosten lässt sich ein Kriterium des Überlastungsschutzes formulieren. Dieses soll vermeiden, dass sich eine große Zahl Geflüchteter in einer Region sammelt, während an anderen Orten entsprechende Schwellen noch nicht erreicht sind. Man kann daher festhalten:

9. Kriterium der Vermeidung regionaler Überlastungen: Allokationsregeln sollten vermeiden, dass in einzelnen Regionen durch eine große Zahl gleichzeitig auf zunehmender Geflüchteter Schwellenwerte überschritten werden, die zur Entstehung vermeidbarer Bürden führen.

Mit diese sechs Kriterien (4' bis 9) sind aus meiner Sicht alle relevanten Aspekte abgedeckt, die die Menge an Bürden, die mit der Aufnahme Geflüchteter verbunden sind, senken können. Finanzielle wie nicht-finanzielle Bürden sowohl auf Seiten der Staaten als auch auf Seiten der Geflüchteten werden von den Kriterien erfasst. Wie zu Beginn des Abschnitts herausgearbeitet wurde, ist die Existenz mancher Bürden strittig. Beachtet man das Kriterium der Vermeidung von regionalen Überlastungen und das Kriterium der Berücksichtigung von Präferenzen der Staaten, dann werden auf diesem Weg gewissermaßen nebenbei auch die Minimierung von solchen Bürden berücksichtigt, deren Existenz strittig bleibt, wie etwa die Bedrohung kultureller Identität: Der Kriterienkatalog berücksichtigt Maßnahmen, die solche Bürden senken, auch dann, wenn man sie selbst nicht als relevante Bürden betrachtet.

3.4 Fairness bei der Verteilung der Bürden und des erzeugten Gutes Flüchtlingsschutz

Gemäß der dritten Bewertungshinsicht müssen die mit dem Flüchtlingsschutz verbundenen Bürden und das erzeigte Gut des Flüchtlingsschutzes fair zwischen

den Involvierten aufgeteilt werden. Erneut geht es hier nur um die Verteilung von Dingen, die mit Flüchtlingsschutz direkt verbunden sind. Sofern Flüchtlingsschutz als Nebeneffekte weitere Güter produziert, etwa indem das Wirtschaftswachstum angekurbelt wird, Geflüchtete Lücken im Arbeitsmarkt füllen oder die demographische Struktur einer Gesellschaft zum Positiven verändern, würde eine faire Verteilung solcher Güter nicht die Allokation von Flüchtlingsverantwortung verbessern, sondern wäre höchstens ein Gegenstand breiterer Gerechtigkeitsfragen, die sich zwischen Staaten stellen können.¹⁷

Die Struktur der in der dritten Bewertungshinsicht relevanten Kriterien ergibt sich aus den Klassen der Involvierten: Zu ihnen zählen einerseits die Geflüchteten und andererseits die beteiligten Staaten bzw. Gesellschaften. Fairnessfragen entstehen daher (a) innerhalb der Gruppe der beteiligten Staaten, (b) innerhalb der Gruppe der Geflüchteten und (c) zwischen Geflüchteten einerseits und Staaten bzw. Aufnahmegeringen andererseits.

Innerhalb der Gruppe der Staaten stellt sich das Fairnessproblem als Problem der fairen Lastenteilung: Wird durch die Allokation eine faire Aufteilung der Burden ermöglicht?

Das Kollektiv der Aufnahmestaaten hat ein berechtigtes Interesse daran, die Lasten der Flüchtlingsaufnahme fair untereinander aufzuteilen. Das Interesse an Lastenteilung ist teilweise darin begründet, dass eine gleichmäßige Verteilung der Lasten manche Kosten minimiert (siehe Prinzipien 8 und 9).¹⁸ Es erschöpft sich aber nicht darin. Fairness zwischen den Aufnahmestaaten kann auch als intrinsischer Wert aufgefasst werden, den es zu realisieren gilt und auf den sich überproportional belastete Staaten berufen können, um einen Teil ihrer Kosten auf weniger belastete Staaten abzuwälzen.

Wichtig ist, dass im Zuge der Lastenteilung unterschiedliche Aufgaben oft, aber nicht immer gegeneinander aufgerechnet werden können. So kann etwa ein Staat besonders an der Aufgabe der Finanzierung von Flüchtlingsschutz beteiligt werden, während ein anderer Staat die physische Aufnahme Geflüchteter organisiert, sich die Kosten dafür aber erstatten lässt. Dies wird aber nur in

-
- 17 Allerdings können positive Nebeneffekte des Flüchtlingsschutzes indirekt eine Rolle spielen, indem sie gegen Burden, die durch den Flüchtlingsschutz entstehen, aufgerechnet werden – die bei der Lastenteilung berücksichtigungsfähige Last kann von vornherein kleiner sein, wenn sie etwa durch fiskalische Vorteile relativiert wird, die mit der Flüchtlingsaufnahme einhergehen. Staaten dürfen aber nicht anfangen, die positiven Nebeneffekte direkt gerecht zu verteilen, so als hätte Staat B einen Anspruch, Marie Curie zugewiesen zu bekommen, wenn Max Planck in Staat A alloziert wird.
- 18 In der Ökonomie wird das oft als der entscheidende Grund dargestellt, für eine gerechte Lastenteilung einzutreten; vgl. etwa Altemeyer-Bartscher et al. 2016.

Grenzen eine für die Aufnahmestaaten akzeptable Lösung sein. Sofern finanzielle Entlastung keine angemessene Kompensation für eine Mehrbelastung in anderen Hinsichten darstellt, muss die Lastenteilung durch eine Verteilung nicht-finanzieller Aufgaben erfolgen, was in vielen Fällen mit einer territorialen Zuordnung der Geflüchteten einhergeht.

Wie eine faire Aufteilung zu bestimmen ist, kann unterschiedlich mit Inhalt gefüllt werden: Spielt die Bevölkerungszahl die wichtigste Rolle, das Bruttosozialprodukt, die Größe des Staatsterritoriums? Letztlich müssen die Staaten untereinander aushandeln, welche der aus moralischer Sicht denkbaren Wege einer Gewichtung solcher Gerechtigkeitskriterien sie gehen wollen. An dieser Stelle soll aber betont werden, dass nicht jede Verständigung als gerecht gelten kann. Das Dublin-System etwa kann nicht mit plausiblen Fairness-Kriterien begründet werden.

Komplikationen ergeben sich dadurch, dass möglicherweise nur ein Teil der zur Übernahme von Flüchtlingsverantwortung verpflichteten Staaten am in Frage stehenden Allokationssystem mitwirkt, und dass die Hintergrundbeziehungen zwischen den Staaten von Ungerechtigkeiten geprägt sein können. All diese Aspekte sind miteinzubeziehen, wenn faire Regeln zur Lastenteilung innerhalb des Systems aufgestellt werden, sie dispensieren aber nicht von dem Erfordernis, die faire Teilung der Lasten der am System beteiligten Staaten bei der Allokation zu berücksichtigen.

Da das Fairness-Kriterium die Vermeidung von regionalen Überlastungen inhaltlich einschließt (eine Verteilung kann nicht als fair gelten, solange sich in manchen Regionen bestimmte Lasten bis hin zur Überforderung sammeln und in anderen nicht), kann das Kriterium 9 durch ein Fairnessprinzip ersetzt werden. Damit auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass es hier auch um die Vermeidung von Überlastungen geht, wird das neue Kriterium 9' beide Stichwörter nennen:

9'. Kriterium der fairen Lastenteilung: Die Allokation von Flüchtlingsverantwortung soll so gestaltet sein, dass regionale Überlastungen vermieden werden und eine faire Teilung der Bürden zwischen den Staaten stattfindet.

Innerhalb der Gruppe der Geflüchteten stellt sich das Fairnessproblem als ein Problem möglicher Diskriminierungen: Wird jemand durch die Allokation von Flüchtlingsverantwortung ungerechtfertigt bevorzugt oder benachteiligt, indem er besonders viel oder wenig Bürden tragen muss oder ein besseres oder schlechteres Schutzniveau erlangt als andere?

Allokationsregeln dürfen offenkundig keine offenen Diskriminierungen vorsehen, denen zufolge man Aufgaben für bestimmte Gruppen (etwa Christen) zuverlässigen Behörden oder attraktiven Ländern zuordnet, Aufgaben für andere Gruppen (etwa Muslime) dagegen zweifelhaften Behörden oder unbeliebten Staaten. Entsprechend muss die Allokation nach objektiven und relevanten Kriterien vorgenommen oder durch ein Zufallsprinzip entschieden werden.¹⁹ Allokationsregeln sollten zudem möglichst auch keine versteckten oder indirekten Diskriminierungen enthalten, die dadurch zustande kommen, dass manche Gruppen von scheinbar objektiv begründeten Kriterien deutlich stärker negativ betroffen sind als andere Gruppen. Dies gilt weniger streng als das Verbot der offenen Diskriminierung: Zuweilen sind solche ungleichen negativen Auswirkungen in Kauf zu nehmen.

Halten wir also fest:

10. Kriterium der Vermeidung von Diskriminierungen: Allokationsregeln dürfen keine Gruppen von Geflüchteten gegenüber anderen Gruppen direkt diskriminieren und sollen möglichst keine diskriminierenden Auswirkungen haben.

Schließlich stellt sich das Fairnessproblem zwischen einerseits der Gruppe der Geflüchteten und andererseits der Gruppe der Staaten als Problem der gerechten Balance zwischen den Anliegen Geflüchteter und den Anliegen der Staaten, wie sie in den Kriterien 1–10 zum Ausdruck kamen. Zuweilen muss abgewogen werden zwischen der Optimierung eines Kriteriums, das Staaten begünstigt, und der eines solchen, das Geflüchtete besserstellt. Diese Abwägung genießt sicherlich einen Spielraum, innerhalb dessen sie als fair zu bewerten ist. Sie ist aber auch gewissen Beschränkungen unterworfen, etwa dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und weiteren, kontextspezifischen Regeln, die sich aus den Spezifika der Situation des Flüchtlingschutzes ergeben.

So darf etwa eine minimale Kostenersparnis für Staaten nicht dazu führen, dass das Schutzniveau für viele Geflüchtete deutlich sinkt oder das Präferenzprinzip so interpretiert werden, dass ausschließlich Präferenzen von Staaten, nicht aber die der Geflüchteten erfüllt werden. Würde ein Allokationssystem solche Regelungen enthalten, würden die Anliegen von Staaten einerseits und Geflüchteten andererseits nicht gerecht gegeneinander abgewogen. In manchen Fällen lassen sich Mindestlinien festhalten, deren Unterschreitung fast immer als unverhältnismäßig angesehen werden muss – so darf etwa keinem Geflüchteten bewusst ein

¹⁹ Auch ein *free choice*-Modell würde objektiven Kriterien folgen, weil die Entscheidung Geflüchteter hier den Ausschlag gibt.

Mindestmaß an Schutz versagt werden. Weiterhin gilt auch, dass Anliegen von Geflüchteten oder von Staaten nicht grundlos unberücksichtigt bleiben dürfen: Bürden zuzumuten oder nicht den bestmöglichen Schutz anzubieten, steht unter einem Rechtfertigungsvorbehalt (Hoesch/Mantel 2024: 661). Man kann also festhalten:

11. Kriterium der fairen Abwägung von Anliegen der Staaten und Anliegen der Geflüchteten: Allokationsregeln sollen einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Anliegen Geflüchteter und denen der Staaten anvisieren.

4. Fazit

Wie Aufgaben und Zuständigkeiten des Flüchtlingsschutzes verteilt werden sollen, ist in der politischen und der akademischen Debatte umstritten. Dabei basieren zumindest einige der vorgebrachten Meinungen auf starken Vereinfachungen, was die jeweiligen wünschenswerten oder zu vermeidenden Effekte bestimmter Allokationsformen sind. Vor diesem Hintergrund schlägt der Beitrag einen Katalog an Kriterien vor, die natürlich immer noch insofern vereinfachend sind, als dass sie der Komplexität von Systemen und Einzelfällen nur bedingt Rechnung tragen können, die aber doch die gesamte Bandbreite bedenkenswerter Aspekte benennen und in Form möglichst gehaltvoller Kriterien zugleich praxisrelevant formulieren.

Die Kunst guter Allokation besteht nun darin, Lösungen für Allokationsfragen zu finden, die möglichst viele Kriterien in einem möglichst hohen Maß erfüllen. Das wird dadurch erschwert, dass es zu zahlreichen Wechselwirkungen kommen kann: Maßnahmen, die hinsichtlich eines Kriteriums einen Vorteil generieren, können unbeabsichtigte Nebenfolgen für andere Kriterien haben, insbesondere auch durch Entscheidungen, mit denen Geflüchtete, Staaten, NGOs und Schleuser auf diese Maßnahmen und aufeinander reagieren.

Abschließend sei noch einmal betont, dass die vorgestellten Kriterien nicht nur für Allokationen innerhalb eines Allokationssystems wie des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beachtet werden sollten. Allokationssysteme können, wenn sie sinnvoll betrieben werden, die genannten Kriterien besonders gut in einen Ausgleich bringen, aber die Kriterien haben grundsätzlichere Gel tung. Sie implizieren etwa auch, dass Geflüchtete durch das globale Migrations regime nicht dauerhaft genötigt werden dürfen, in Flüchtlingslagern zu leben, die keinerlei Integration in den Aufnahmestaat zulassen (Kriterien 1, 3 und 6); oder dass das Kollektiv der ernsthaft in Frage kommenden Aufnahmestaaten

die Einreise von Schutzbedürftigen nicht komplett verhindern darf (Kriterien 2 und 11).

Anhand des Kriterienkatalogs können Allokationspraktiken auf globaler Ebene wie Allokationsregeln innerhalb von Allokationssystemen kritisch evaluiert werden. Der Katalog zeichnet aber keinen Vorschlag als den einzigen richtigen aus. Man kann Allokation deutlich besser gestalten, als es derzeit global und in Europa der Fall ist, und sicherlich auch besser, als es die jüngst verabschiedete Reform des europäischen Asylrechts vorsieht – aber letztlich steht man vor der Wahl, ob man lieber in der einen oder in der anderen Hinsicht unbefriedigende Effekte in Kauf nimmt.

Zweitens legen sich Debattenbeiträge aus einem Grund, der nicht direkt mit einem bestimmten Allokationskriterium zu tun hat, auf bestimmte, scheinbar alternativlose Vorschläge fest: Bei vielen Reformvorschlägen basiert die Argumentation wesentlich auf einer Festlegung, welche Dinge für politisch umsetzbar gehalten werden und welche nicht. So gehen manche davon aus, dass europäische Gesellschaften niemals Mehrheiten für eine großzügigere Aufnahme finden können, wogegen Abkommen mit nordafrikanischen Ländern politisch erreichbar seien; auch eine Einhaltung menschenrechtlicher Standards in diesen Ländern sei möglich (Koopmans 2023: 215; 227–240). Andere halten genau solche Kooperationen mit Drittstaaten, jedenfalls wenn sie menschenrechtliche Standards einhalten müssen, für vollkommen unrealistisch und setzen ihre Hoffnung auf mehr Flüchtlingsschutz in Europa. Das Problem politischer Umsetzbarkeit und eine Bewertung seiner argumentationsstrategischen Bedeutung liegt außerhalb dessen, was dieses Beitrag leisten kann; aber ein umfassender Katalog an Kriterien ist auch in solchen Kontexten hilfreich, um jenseits der ›so-und-nicht-anders‹-Behauptungen ihrer Proponent:innen herauszuarbeiten, wo Stärken und Schwächen der jeweiligen Position liegen.

Literatur

- Altemeyer-Bartscher, Martin et al. (2016), On the Distribution of Refugees in the EU, *Intereconomics*, 51 (4), 220–228.
- Aristoteles (2020), *Nikomachische Ethik*, Griechisch–Deutsch, übers. und hrsg. von Gernot Krapinger, Stuttgart.
- Bach, Stefan et al. (2017), Fiskalische und gesamtwirtschaftliche Effekte: Investitionen in die Integration der Flüchtlinge lohnen sich, *IAB-Kurzbericht*, Nr. 02.

- Betts, Alexander (2006), What Does ›Efficiency‹ Mean in the Context of the Global Refugee Regime?, *The British Journal of Politics and International Relations*, 8 (2), 148–173.
- Blake, Michael (2020), *Justice, Migration, and Mercy*, Oxford.
- Carens, Joseph H. (2013), *The Ethics of Immigration*, Oxford.
- Enderlein, Henrik/Koenig, Nicole (2016), Towards Dublin IV: Sharing Norms, Responsibility and Costs, *Jacques Delors Institute Policy Paper*, Nr. 169.
- Ghertner, Robin/Macartney, Suzanne/Dost, Meredith (2024), *The Fiscal Impact of Refugees and Asylees at the Federal, State, and Local Levels From 2005 to 2019*, Office of the Assistant Secretary for Planning and Evaluation, U.S. Department of Health & Human Services, <https://aspe.hhs.gov/sites/default/files/documents/28fe4e756499bdab08b4e6cb3b952e22/aspe-report-refugee-fiscal-impact.pdf>, 16.01.2025.
- Gibney, Matthew (2015), Refugees and Justice between States, *European Journal of Political Theory*, 14 (4), 448–463.
- Gill, Nick et al. (2024), *Inside Asylum Appeals: Access, Participation and Procedure in Europe*, London.
- Guild, Elspeth et al. (2015), Enhancing the Common European Asylum System and Alternatives to Dublin, *CEPS Papers in Liberty and Security in Europe*, Nr. 83, https://cdn.ceps.eu/wp-content/uploads/2015/09/CEPS_LSE_83_0.pdf, 16.01.2025.
- Hathaway, James C./Neve, R.A. (1997), Making International Refugee Law Relevant Again: A Proposal for Collectivized and Solution-Oriented Protection, *Harvard Human Rights Journal*, 10, 115–211.
- Hoesch, Matthias (2021), Ein Markt für Geflüchtete? Bedingungen für die Zulässigkeit des Handels mit Flüchtlingskontingenten, *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, 8 (1), 61–88.
- Hoesch, Matthias/Mantel, Susanne (2024), The Allocation of Refugees to Host States: Should Refugees' Interests and Preferences be Considered? *Journal of Applied Philosophy*, 41 (4), 651–670.
- Holtug, Nils (2016), A Fair Distribution of Refugees in the European Union, *Journal of Global Ethics*, 12 (3), 279–288.
- Koopmanns, Ruud (2023), *Die Asyl-Lotterie: Eine Bilanz der Flüchtlingspolitik von 2015 bis zum Ukraine-Krieg*, München.
- Lister, Matthew (2013), Who are Refugees?, *Law and Philosophy*, 32 (5), 645–671.
- Lübbe, Anna (2017), Allokation von Flüchtlingsverantwortung, *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 25, 103–123.

- Miller, David (2016), *Strangers in Our Midst: The Political Philosophy of Immigration*, Cambridge.
- Owen, David (2018), Refugees and Shared Responsibilities of Justice, *Global Justice*, 11 (1), 23–44.
- Owen, David (2020), *What Do We Owe to Refugees?*, Cambridge.
- Teytelboym, Alexander/Jones, Will (2017), The International Refugee Match, *Refugee Survey Quarterly*, 36 (2), 84–109.
- Zetter, Roger (2017), *Impacts and Costs of Forced Displacement. Phase II: A Critical Evaluation of Methodological and Analytical Progress on Designing Development-led Strategies and Interventions in Forced Displacement*, Report for the Danish Ministry of Foreign Affairs and the World Bank, <https://www.rsc.ox.ac.uk/publications/impacts-and-costs-of-forced-displacement-phase-ii-a-critical-evaluation-of-methodological-and-analytical-progress-on-designing-development-led-strategies-and-interventions-in-forced-displacement>, 16.01.2025.

Autor

Matthias Hoesch, Dr., Universität Trier/Universität Münster

Forumsbeiträge

Anna Huber, Abier Al-Daheen, Zohra Azar, Oskar Fischer, Shqipe Krasniqi, Lunkiesesa Mayasi, Judith Liyeye Mukuna, Oliver Christine Nakayazze, Lydia Namutebi, Zahra Sharify, Dennis Odukoya, Fanta Sylla und Hella von Unger

»But loneliness was my greatest challenge« Geflüchtetenunterkünfte in der Covid-19-Pandemie – Ergebnisse einer partizipativen Peer-Befragung

Zusammenfassung

Der Beitrag untersucht die Alltagsrealität von Geflüchteten in deutschen Sammelunterkünften während der Covid-19-Krise. Die Daten stammen aus der partizipativen Studie EMPOW, die von geflüchteten Communitypartner*innen, Sozialwissenschaftler*innen der LMU und dem Praxispartner Refugio in München gemeinsam entwickelt wurde. Auf Basis eines Photovoice-Projekts wurde eine partizipative Peer-Befragung in verschiedenen Unterkünften durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass Gefühle von Einsamkeit und Schutzlosigkeit durch die Pandemie verstärkt wurden. Nicht nur unter Pandemie-Bedingungen benötigen Geflüchtete angemessenen Wohnraum, uneingeschränkte medizinische und psychologische Versorgung sowie bedarfsgerechte Unterstützung, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Schlagwörter: Geflüchtetenunterkünfte, Covid-19-Pandemie, partizipative Forschung, Photovoice, Peer-Befragung

»But loneliness was my greatest challenge« Refugee camps in the Covid-19 Pandemic – Findings from a participatory peer survey

Abstract

This paper explores the lived experiences of refugees in Germany during the Covid-19 crisis. The data were derived from the participatory research project EMPOW, in which refugee community partners developed and implemented a study design together with social scientists at LMU Munich and the partner organisation Refugio in Munich. Based on a photovoice project, a participatory peer survey was developed and conducted in several accommodations. Loneliness and vulnerability were exacerbated by the pandemic. The results point to the fact, that for leading a self-determined life, refugees require suitable housing, unrestricted medical and psychological care, and tailored support. It is not only under pandemic conditions that refugees require suitable housing, unrestricted medical and psychological care, and tailored support to lead self-determined lives.

Keywords: refugee camps, Covid-19 pandemic, participatory research, photovoice, peer survey

1. Einleitung

Während der Corona-Pandemie wurden geflüchtete Menschen oft vergessen oder als zweitrangig behandelt, obwohl Covid-19 ihr Leben stark beeinflusste und bereits bestehende Vulnerabilitäten verstärkte (Lessenich 2020). Ihr Handlungsspielraum wurde weiter eingeschränkt, der Zugang zu Schutz, Dienstleistungen, Gesundheitsversorgung und Information erschwert (Bohnet/Rüegger 2021; Kluge et al. 2020; Özvarış 2020). Der Wegfall von Arbeitsplätzen im informellen Sektor führte zum Verlust von Einkommensquellen (Brücker et al. 2021). Sprach- und Integrationskurse wurden eingestellt oder auf Online-Kurse umgestellt. Zudem wurden Migrant*innen zunehmend zum Ziel fremdenfeindlicher Diskurse und Gewalt (Bendel et al. 2021).

Insbesondere die Wohn- und Lebensbedingungen in den Unterkünften hatten während der Pandemie einen erheblichen Einfluss auf das Leben von Geflüchteten. Studien aus verschiedenen Teilen der Welt verdeutlichen, wie bestehende Ungleichheiten und Isolation durch die Unterbringung verstärkt wurden (Akter et al. 2021; Al Munajed/Ekren 2020; Barros Souza/Garcia 2023; Da Mosto et al. 2021; Düvell 2020; Krause 2020; Segadlo et al. 2021; Tsegaye et al. 2022). Zudem führten die begrenzten Verhältnisse in den Sammelunterkünften zu einem

nachweislich erhöhten Infektionsrisiko (Bozorgmehr et al. 2020; Razum et al. 2020). Es wurden pauschale Bewegungseinschränkungen für alle Bewohner*innen verhängt (Kollektivquarantänen), was Erfahrungen der Fremdbestimmung verstärkte (Biddle et al. 2021). In einer qualitativen Studie wurden Bewohner*innen von Ankunftscentren zu ihren Erfahrungen während der ersten und zweiten Pandemiewelle befragt (Huke 2021). Die Ergebnisse zeigen, wie sich Covid-19 problemverschärfend auf viele Lebensbereiche in den Unterkünften auswirkte: Soziale Isolation wurde durch Quarantänen verstärkt, während ein Schutz vor Infektion innerhalb der Lager kaum möglich schien. Hinzu kamen unzureichende Informationen über Vorsorgemaßnahmen sowie der Wegfall von Unterstützungsstrukturen. All dies führte bei den Befragten zum Gefühl, vergessen worden zu sein (Huke 2021: 55).

Sprachbarrieren, geringe ökonomische Ressourcen und fehlende gesellschaftliche Teilhabe, das zeigt z.B. die IAB-BAMF-SOEP-Befragung, hatten bereits vor der Pandemie negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Geflüchteten. Zudem fühlten sich Geflüchtete deutlich einsamer als der Rest der Bevölkerung (Entringer et al. 2021: 230). In der Pandemie glichen sich die subjektiven Einschätzungen an, d.h. Menschen ohne Fluchterfahrung fühlten sich nun ähnlich einsam wie Geflüchtete vor der Krise. Die soziale Isolation, die viele Menschen während der Pandemie zum ersten Mal in diesem Ausmaß erlebten, betrifft geflüchtete Menschen also unabhängig von der Pandemie. Zahlreiche Studien führen dies auf die prekären Lebensbedingungen in den Sammelunterkünften zurück. Insbesondere die Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen, oft in ländlichen Gebieten fernab von muttersprachlichen Communities, sowie Arbeitsverbote führen zu sozialer Ausgrenzung (Devlin et al. 2020; Pieper 2013). Diese Unterkünfte sind häufig zusätzlich durch Zäune und Barrieren von der übrigen Bevölkerung getrennt, was den Aufbau sozialer Netzwerke erschwert (Armbruster/Hilb 2021). Es kommt zu ausgeprägter Einsamkeit. Viele Menschen leben auf engem Raum ohne Privatsphäre und es herrscht eine große unfreiwillige Nähe, der sich die Bewohner*innen kaum entziehen können (Hartmann 2020). Es ist also nicht die *Quantität* der sozialen Beziehungen, die ein Gefühl sozialer Eingebundenheit (oder Einsamkeit) erzeugt, sondern deren *Qualität* (Armbruster/Hilb 2021). Zusammenleben erzeugt nicht automatisch ein Gefühl von Gemeinschaft und Zugehörigkeit, das Gegenteil kann der Fall sein. Geflüchtete Lagerbewohner*innen kommen aus sehr unterschiedlichen Regionen der Welt mit unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Gewohnheiten. Die Erfahrung der Flucht ist mit großen Verlusten verbunden, wie der Trennung von Freunden und

Familie sowie dem Verlassen etablierter Lebensstrukturen, was das Gefühl des Alleinseins verstärkt (Eberle/Horn 2022).

Der Beitrag knüpft an diese Erkenntnisse an und rückt die Perspektiven von Geflüchteten durch einen partizipativen Forschungsansatz in den Mittelpunkt. Dabei werden Geflüchtete nicht nur bei der Datenerhebung, sondern an der gesamten Konzeption, Umsetzung und Auswertung der Forschung als Partner*innen beteiligt (Odukoya/von Unger 2023). In der partizipativen, peer-basierten Forschung werden das Insiderwissen, die Sprachkenntnisse und die Netzwerke von Geflüchteten als Ressourcen einbezogen. Durch die geteilte Positionalität können Community-Partner*innen besser einschätzen, welche Themen für Geflüchtete relevant sind. Allgemeine forschungspraktische Herausforderungen der Fluchtforschung, die z.B. den Aufbau von Vertrauen sowie fehlende digitale Kommunikationsmöglichkeiten betreffen (Block et al. 2013; Behrensen/Westphal 2019), können dadurch zwar nicht vollständig aufgehoben, aber teilweise abgemildert werden. Während der Pandemie kamen weitere Herausforderungen hinzu, wie Abstandsgebote und verschärfte Zugangsbeschränkungen zu den Unterkünften. Trotzdem gelang es, geflüchtete Personen zu ihren Erfahrungen während der Corona-Pandemie zu befragen. Emotionen standen dabei nicht im Mittelpunkt der Fragen, wohl aber der Antworten, die gemeinsam ausgewertet wurden. Im Folgenden wird das Projekt EMPOW und das methodische Vorgehen vorgestellt, mit dem die Lebensbedingungen von Geflüchteten während der Covid-19-Pandemie am Standort München partizipativ untersucht wurden. Anschließend werden ausgewählte Ergebnisse vorgestellt und Schlussfolgerungen gezogen.

2. Das partizipative Projekt EMPOW

Die Analyse ist Teil des dreijährigen Forschungsprojekts »Vulnerabilität und Empowerment: Partizipative Ansätze der Gesundheitsförderung mit Geflüchteten« (EMPOW), das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen einer Forschungsgruppe gefördert wurde.¹ Ziel des Projektes war es, die gesundheitliche Situation von geflüchteten Menschen in Deutschland partizipativ zu erforschen und praktische Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu entwickeln. Dafür wurden in München, Hannover und Berlin Arbeitsgruppen aus geflüchteten Personen (Community-Partner*innen), Praxis-Partner*innen (Einrichtungen

1 Als Teilprojekt der Forschungsgruppe »Refugee Migration to Germany: A Magnifying Glass for Broader Public Health Challenges« (PH-LENS) (FOR 2928) wurde das EMPOW-Projekt 11/2019–12/2022 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert (UN 263/6–1).

und Fachkräfte aus dem professionellen Hilfesystem) und Wissenschaftler*innen (am Institut für Soziologie der LMU München) gebildet. Die Corona-Pandemie, die kurz nach Projektstart einsetzte, erschwerte die Zusammenarbeit erheblich (Huber et al. 2022). Trotzdem gelang es, die Zusammenarbeit zu realisieren. Dank der Offenheit des partizipativen Vorgehens (Odukoya/von Unger 2023) wurde die Pandemie selbst zum Gegenstand der kollaborativen Forschung. An allen Standorten wurden Fokusgruppen zu den Auswirkungen und dem Erleben der Pandemie durchgeführt (von Unger 2023). Auch die Münchner Arbeitsgruppe hat dieses Thema in den Mittelpunkt gestellt, wie im Folgenden dargestellt wird.

2.1 *Die partizipative Zusammenarbeit am Standort München*

In München fand eine Kooperation mit Refugio München statt, wo seit 1994 psychosoziale, therapeutische und pädagogische Unterstützung für neu angekommene und traumatisierte Geflüchtete angeboten wird.² Die Geschäftsführung und Mitarbeiter*innen von Refugio unterstützten das EMPOW-Projekt organisatorisch und inhaltlich als Praxis-Partner*innen. Über Refugio wurden Menschen mit Fluchterfahrung eingeladen, als Community-Partner*innen mitzuarbeiten. In der Kernarbeitsgruppe waren elf Personen mit Fluchterfahrung beteiligt (7 Frauen und 4 Männer aus verschiedenen Herkunftsländern im Alter von 18 bis 45 Jahren). Die Peer-Forschenden erhielten während der gesamten Projektlaufzeit Aufwandsentschädigungen für ihre Forschungsarbeiten und für die Teilnahme an Schulungen und Treffen.

Die monatlichen Treffen der Arbeitsgruppe fanden zunächst in den Räumen von Refugio statt. Ab März 2020 veränderten die Pandemie und die damit verbundenen Hygienevorschriften, Abstandsregelungen und Ausgangssperren die Arbeitsweise im Projekt: Die Treffen mussten online stattfinden, was vielfältige Probleme verursachte (Huber et al. 2022). Manche Peer-Forschende, die häufig selbst noch in Sammelunterkünften wohnten, hatten teilweise weder WLAN noch ausreichendes technisches Equipment oder Rückzugsorte, um an Videocalls teilzunehmen. Quarantäneauflagen und andere Maßnahmen in den Unterkünften wurden in den gemeinsamen Treffen als große Belastung beschrieben. Dadurch rückte die Frage, wie Geflüchtete die Pandemie erlebten, in den Mittelpunkt der gemeinsamen Forschung.

2 Weitere Informationen zu Refugio: <https://www.refugio-muenchen.de/> (letzter Abruf am 28.10.2024).

2.2 »Mit Bildern über Corona sprechen« – Explorationen mit Photovoice

Die EMPOW-Partner*innen in München arbeiteten zunächst mit der Forschungsmethode Photovoice (Wang/Burris 1997; Wihofszky et al. 2020). Hierfür machten die Community-Partner*innen Bilder und Fotografien von Situationen ihres Alltags, die ihre Gesundheit betreffen. Anhand der Bilder entwickelten die Partner*innen in den gemeinsamen Sitzungen dazugehörige Erzählungen: Wofür stehen die Bilder? Welche Situation wird dargestellt? Wie beeinflusst sie das subjektive Gesundheitsempfinden? Die Fotos und Erzählungen spannten einen weiten Bogen. Einerseits wurden Aspekte thematisiert, die alle Menschen während der Pandemie betrafen: die Unsicherheit, wie man sich vor dem Virus schützt, die soziale Isolation und die Angst zu erkranken. Andererseits wurde deutlich, dass institutionelle Rahmenbedingungen die Community-Partner*innen in besonderer Weise »vulnerabel« machten (Lessenich 2020). Dabei wurden strukturelle Probleme sichtbar, die durch die Pandemie verschärft wurden: starke ökonomische Einschränkungen durch die Abhängigkeit von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, alltägliche Rassismuserfahrungen, eingeschränkte Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und vor allem die isolierenden Maßnahmen, beengten Verhältnisse und mangelnde Hygiene in den Unterkünften. Ein Community-Partner zeigte Bilder von mit Essensresten verstopften Waschbecken und mit Fäkalien verschmutzten Fußböden in seiner Unterkunft. In der Diskussion wurde dies mit Fremdbestimmung und Perspektivlosigkeit sowie krankmachenden Lebensbedingungen in Verbindung gebracht. Da die Versorgung durch die Kantine als unzureichend empfunden wurde, zeigten Fotos, wie Essen trotz des Verbots in den Zimmern zubereitet wurde. Diese und weitere Beispiele illustrierten das Erfahrungswissen der Community-Partner*innen: »Das Leben in den Lagern macht dich krank!« (Namutebi et al. 2021). Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, eine Peer-Befragung zu entwickeln, bei der die Community-Partner*innen (als »Peers« bzw. als geschulte Peer-Forschende) andere Geflüchtete befragen und alle wesentlichen Aspekte der Befragung mitbestimmen.

2.3 Entwicklung und Umsetzung einer Peer-Befragung

Die Entwicklung des Erhebungsinstruments erfolgte über mehrere Monate in fünf Arbeitstreffen. Zunächst wurden Themenblöcke gesammelt: Erhoben werden sollten die Unterstützungsstrukturen, die Lebensbedingungen in den Unterkünften (in Bezug auf Hygiene und medizinische Versorgung) sowie Informationen und Angebote zu Corona. Es wurden sowohl offene als auch geschlossene Fragen

formuliert. Ursprünglich war geplant, nur Personen in Sammelunterkünften zu befragen, aber es wurde beschlossen, den Kreis möglicher Teilnehmer*innen zu erweitern. Auch Geflüchtete, die nicht in Unterkünften lebten, waren von den gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie betroffen. Schließlich wurde entschieden, ein Convenience-Sample zu befragen, das volljährige Personen umfasst, die als Asylsuchende in den Jahren 2020/21 in Deutschland lebten. Die Erhebung personenbezogener und sensibler Daten wurde auf ein Minimum reduziert, z.B. wurde weder das Geburtsdatum noch der genaue Wohnort erhoben. Ebenso wurde auf Fragen zur Fluchterfahrung verzichtet.

Im Sinne des Anspruchs partizipativer Forschung, auch einen Nutzen für die Teilnehmenden zu schaffen, wurden Informationen zu Beratungsangeboten integriert. So wurden zwei Fragen mit informierendem Charakter formuliert: »Wussten Sie, dass es auch für Menschen ohne Krankenversicherung ohne Angabe persönlicher Informationen kostenlose ärztliche Sprechstunden gibt (z.B. bei Ärzte der Welt)?« und: »Wussten Sie, dass Sie bei rechtlichen Fragen zum Aufenthalt, Asylverfahren etc. Unterstützung durch einen kommunalen Flüchtlingsrat in Anspruch nehmen können?«. Adressen und weitere Informationen wurden am Ende der Befragung über Ausdrucke oder verlinkte Websites bereitgestellt. Der Fragebogen, die Studieninformation und die Einwilligungserklärung wurden von professionellen Übersetzungsbüros ins Englische, Französische und Arabische übersetzt und von den Peer-Forschenden geprüft. Die Befragung fand zwischen Mitte März und Ende April 2022 face-to-face, telefonisch oder über die Online-Plattform SurveyMonkey statt. Die Teilnehmer*innen wurden über das Schneeballsystem durch die Community-Partnerinnen oder online über Messenger-Dienste und E-Mail-Verteiler zivilgesellschaftlicher Organisationen rekrutiert.³

Zur Vorbereitung erhielten die Peer-Forschenden eine Interviewschulung. In zwei 90-minütigen Trainings wurde besprochen, worauf bei einer guten Interviewführung zu achten ist: Vertrauen aufbauen, Schaden vermeiden, informierte Einwilligung einholen, Fragen formulieren, Antworten und Feldeindrücke protokollieren. In Rollenspielen wurden Interventionssituationen erprobt und diskutiert. Die Auswertung der geschlossenen Fragen erfolgte – da das Programm für quantitative Analysen einen niedrigschwälligen Einstieg ermöglicht – mit Excel und wurde durch die LMU-Partner*innen vor- und nachbereitet. Die Tabellenblätter wurden in gemeinsamen Sitzungen interpretiert. Im Vordergrund stand jedoch die

3 Die Weiterleitung erfolgte über Landesflüchtlingsräte und die Praxispartner*innen im EMPOW-Projekt: Geda e.V., Refugio München und die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

Auswertung der offenen Fragen, die gemeinsam aufbereitet und in Auswertungs-runden nach der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 2022) interpretiert und disku-tiert wurden. Um die Erfahrungen der Peer-Forschenden zu reflektieren, wurde nach Abschluss der Erhebung eine Fokusgruppe durchgeführt, die aufgezeichnet und transkribiert wurde.

2.4 Beschreibung des Samples

Insgesamt nahmen 273 Personen an der Befragung teil. Davon waren 128 weib-lich, 135 männlich und 10 Personen machten bei der offenen Frage nach dem Ge-schlecht keine Angabe. Die Altersgruppe der 25- bis 31-Jährigen war mit etwas mehr als einem Viertel der gültigen Antworten besonders stark vertreten. Von den 273 Fragebögen wurden 149 (55 %) face-to-face oder telefonisch durch die Com-munity-Partner*innen ausgefüllt, 45 % wurden online ausgefüllt. Bei der Analyse zeigte sich, dass die Daten (insbesondere die Antworten auf die offenen Fragen), die persönlich erhoben wurden, häufig aussagekräftiger waren als die Antworten, die in der Online-Umfrage abgegeben wurden. Der Zugang zu den Interviewteil-nehmer*innen über die Peer-Forschenden, die vor allem in ihren Communities re-kruitierten, beeinflusste das Sample: Befragte aus Uganda waren stark vertreten (45 von 261 gültigen Antworten), der Rücklauf aus Bayern (215 von 262 gültigen Antworten) und München (161 von 262 gültigen Antworten) war besonders hoch.

3. Ergebnisse der Peer-Befragung

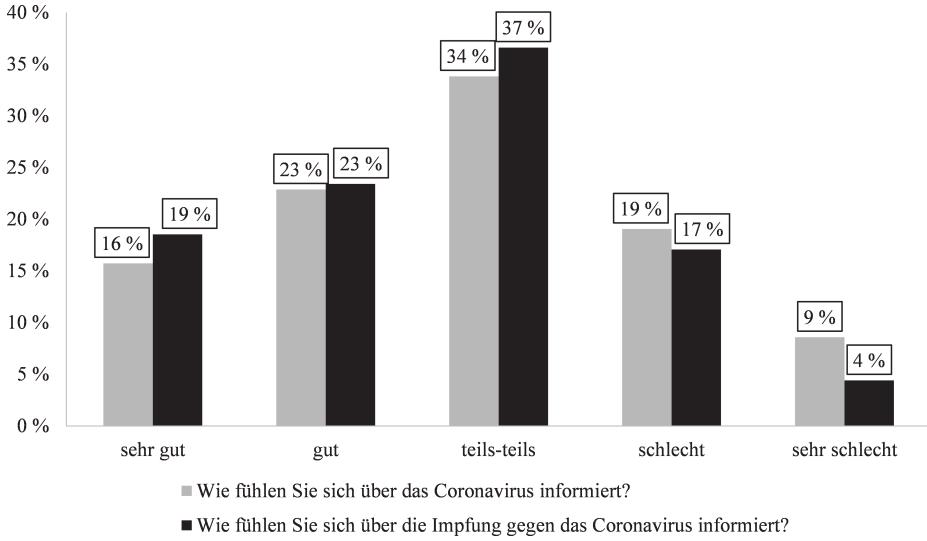
Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Lebensbedingungen insbesondere in den größeren Unterkünften als belastend wahrgenommen wurden. Ein zentrales Problem ist die besonders stark empfundene Unsicherheit des Aufenthaltsstatus, da die Bewohner*innen oft Zeug*innen von Abschiebungen werden. Weitere Schwierigkeiten umfassen eingeschränkte Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, beengte Wohnverhältnisse, fehlende Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten so-wie Konflikte mit dem Sicherheitspersonal. Einige dieser Probleme wurden durch die Pandemie weiter verstärkt.

3.1 Ängste, Unsicherheiten und Informationen zum Coronavirus

Die räumliche Enge in den Unterkünften führte teilweise zu dem Gefühl, sich nicht ausreichend vor einer Corona-Infektion schützen zu können. Hinzu kommt,

dass nur 61 % der Befragten⁴ in ihren Unterkünften die Möglichkeit hatten, sich die Hände zu desinfizieren. Die Aufklärung über Virus und Impfung wurde von den Befragten unterschiedlich erlebt (siehe Abb. 1). Weniger als die Hälfte (39 bzw. 42 %) fühlte sich gut oder sehr gut informiert. Viele der Befragten gaben zudem an, nicht durch Fachpersonal oder Ärzt*innen in der Einrichtung, sondern durch soziale Medien, Bekannte, Freund*innen und Verwandte informiert worden zu sein. 72 von 184 Antwortenden hatten keinen WLAN-Zugang in ihrer Unterkunft. Dies war aber gerade während der Pandemie sehr wichtig, um sich (auch in der eigenen Sprache) zu informieren und mit anderen Personen in Kontakt bleiben zu können.

Abb. 1: Antworten auf Frage: »Wie fühlen Sie sich über das Coronavirus und die Impfung gegen das Coronavirus informiert?«



Gültige Antworten: n=205 (Information über Virus), n=210 (Information über Impfung).

Bezüglich der Infektion mit dem Coronavirus gab es große Unsicherheiten, die teilweise durch Gesundheitspersonal abgebaut werden konnten. So schilderte eine Befragte aus Uganda, die während der Pandemie schwanger war: »I was pregnant. I had to go to the doctor a lot and I was most afraid of hospitals.

4 Prozentzahlen beziehen sich auf gültige Antworten auf das betreffende Frage-Item des in der Peer-Befragung erhobenen Sample (in diesem Fall n=177). Die Zahlen sind nicht repräsentativ.

But I had a very kind doctor who was so supportive, who would see me after hours when all the patients were gone, and who always helped me to calm down. We had a beautiful baby in the end« (TN 116). Professionell Helfende konnten den Befragten während der Pandemie Sicherheit geben. Doch mussten in der Pandemie viele ehrenamtliche Helfer*innen und soziale Dienste aufgrund von Kontaktbeschränkungen ihre Arbeit einstellen oder auf telefonische Kontakte und digitale Angebote ausweichen. Damit fiel eine wichtige Unterstützung weg. Auch empfanden es viele als belastend, während der Pandemie von ihren Angehörigen getrennt zu sein. So wurde die Sorge um Angehörige im Heimatland geäußert: »[I was] Very scared. Very lonely. I missed my family very much and worried a lot about my children and my ageing parents in Africa« (TN 175).

In Bezug auf Schule oder Ausbildung problematisierten Befragte die Umstellung auf Online-Unterricht. So berichtete ein 22-jähriger Befragter aus Syrien: »Während der Corona-Pandemie habe ich mich sehr um die Schule gesorgt. Ich hatte Angst, dass ich durch den Online-Unterricht schlechter werde. Das hat mich sehr gestresst« (TN 13). Ein 32-jähriger Mann aus Afghanistan berichtete von dem Problem, dass sein Aufenthaltstitel an seine Ausbildung geknüpft war, die er aufgrund der Pandemie nicht mehr antreten konnte: »Ich war verzweifelt und traurig. Ich hatte große Angst, abgeschoben zu werden, weil mein Ausbildungsvertrag gekündigt wurde« (TN 88). Im weiteren Verlauf des Interviews sprach er über die mangelnde Unterstützung in seiner Unterkunft: »Es gibt eine Asylsozialberatung an zwei Tagen, aber während meiner Arbeitszeit. Ich musste meine Ausbildung zum Schreiner abbrechen, weil das zweite Halbjahr des Berufsgrundschuljahres nur online war. Ich hatte keinen Computer, keine Software und keine Hilfe und habe deshalb das Schuljahr nicht geschafft« (TN 88).

3.2 »Quarantine times were totally absurd« – Infektionen und Quarantäne in den Unterkünften

Viele Befragte berichteten, dass ihre Unterkunft (oder Teile davon) mehrmals unter Quarantäne gestellt wurde. Eine Teilnehmerin aus Afghanistan, die während der Pandemie in einer Unterkunft mit über 300 Bewohner*innen lebte, schilderte dies so: »It was a very hard time. Children and everyone locked indoors, no access to shopping facilities, we were very afraid of testing positive for Covid because life in the isolation houses was extremely hard. Access to doctors was very difficult« (TN 111). Die Bewohner*innen durften nicht von Bekannten oder Familienmitgliedern besucht werden. Mehrere Befragte berichteten auch

von Einschränkungen beim Verlassen der Unterkünfte, z.B. um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. So beschrieb ein Befragter aus Afghanistan, der während der Pandemie in einer Unterkunft mit über 300 Bewohner*innen lebte:

»Managing a large family indoors during the five quarantines was very hard. It was during quarantine that I lost my father. My friends and family could not visit me for mourning as our culture is. We even got involved in an accident where one of our sons broke his hand, but calling the ambulance and getting them to come to our rescue was very hard. Quarantine times were totally absurd« (TN 101).

Einen besonders eindrücklichen Fall schilderte ein Peer-Forscher in der Fokusgruppe zur Nachbesprechung der Interviews. Während eines Interviews berichtete ihm ein Teilnehmer, wie isolierte Personen in der Unterkunft behandelt wurden:

»Ich habe mit einem Mann gesprochen. Und die waren dort in Quarantäne. Und das ist alles ganz plötzlich passiert. Das Landratsamt ist gekommen. Und weil jemand in dieser Unterkunft Corona hatte, mussten sie alle in den ersten Stock. Und sie haben kein Essen bekommen. Sie durften nicht runterkommen. Sie waren da oben eingesperrt. [...] Und dadurch, dass sie selbst keine Möglichkeit hatten, sich zu versorgen, und ihnen nichts zu essen gegeben wurde, mussten sie warten, bis jemand aus dem Erdgeschoss sie fragte, ob sie etwas kaufen könnten« (Fokusgruppe; CP 1, Z. 618–629).

Die Quarantänen in den Sammelunterkünften erstreckten sich teilweise über mehrere Wochen. Ein Interviewpartner beschrieb die psychischen Auswirkungen, die eine einmonatige Quarantäne auf ihn hatte: »It was very difficult for me to stay in my room all day. I could not do sports or meet my friends. After a month in the camp, I did not want to leave my room. I was very depressed« (TN 191). Während der Pandemie fühlten sich viele Befragte in den Unterkünften sozial sehr isoliert, durch die fehlenden Gelegenheiten, persönliche Kontakte zu pflegen und sich mit anderen auszutauschen, sowie persönliche Unterstützung und Trost zu erhalten. So beschreibt ein Befragter: »Well, of course I was afraid like everyone else. But loneliness was my greatest challenge« (TN 92). Der 34-jährige Teilnehmer aus Ghana beschreibt die emotionale Isolation als größte Herausforderung. Er konnte auf kein Netzwerk zurückgreifen, das ihn in dieser schwierigen Zeit unterstützt hätte.

In der Fokusgruppe berichtete eine Peer-Forscherin, dass die Unzufriedenheit während der Ausgangssperren und der Quarantäne in ihrer eigenen Unterkunft zu Protesten führte, als nicht infizierte Bewohner*innen wiederholt unter Quarantäne gestellt wurden. Die Bewohner*innen versuchten, der – für sie nicht nachvollziehbaren – Quarantäne etwas entgegenzusetzen, indem sie protestierten und die Nahrungsaufnahme verweigerten: »So people got frustrated and fought against the securities. They broke the restriction, the rules (...) So it was a lot of chaos,

a lot of chaos. And when the food was brought, people were like on strike, not wanting to eat the food that was given to them« (Fokusgruppe; CP 1, Z. 140–145). Solche spontanen Proteste wurden teilweise auch in den Medien beschrieben (vgl. u.a. Hasenjürgen 2020; Riese 2020). Viele Befragte zeigten Verständnis für Regeln und Quarantänen, betonten aber, dass deren Einführung oft unzureichend kommuniziert wurde und die Umsetzung in den Unterkünften mit wenig Rückzugsmöglichkeiten, Privatsphäre und eingeschränkter Selbstbestimmung mit großen Schwierigkeiten verbunden war.

4. Methodische und forschungsethische Herausforderungen der Peer-Befragung

Um die Peer-Forschenden während des Forschungsprozesses zu unterstützen, fanden begleitend zur Feldforschung regelmäßige Treffen statt. In einer über alle EMPOW-Standorte hinweg eingerichtete AG Ethik wurden forschungsethische Herausforderungen diskutiert, darunter die Belastungen von Peers und die Notwendigkeit, »Safe spaces« einzurichten (Adams et al. 2024). Auch an den anderen Standorten wurden neben den Vorteilen des Peer-Ansatzes dessen Einschränkungen deutlich (Mohammadi et al. 2024). Am Standort München wurden die Peers von Refugio und der zuständigen LMU-Mitarbeiterin unterstützt, die über ein Diensthandy erreichbar war. Einige der Peer-Forschenden bildeten Tandems und führten die Befragungen zu zweit durch. In der Nachbesprechung berichteten die Peer-Forschenden nicht nur von positiven Reaktionen auf die Studie. Einige Personen lehnten die Teilnahme aufgrund von Vorbehalten und Misstrauen gegenüber deutschen Behörden und Institutionen ab. Ein Community-Partner beschrieb dies wie folgt:

»It was difficult to carry out this survey because most people were afraid because they thought we were working for the German government. (...) And someone told me face to face that, you know: »You're doing this survey because they told you (...) it's just for the university. But it's actually a government department. And I'm sure it's going to backfire« (...) So I had to explain a lot to convince, like almost everybody I interviewed, that it's an independent organisation and we're doing this project to find out about the well-being of refugees in Germany« (Fokusgruppe; CP 1, Z. 160–175).

Die Peer-Forscher*innen bemühten sich, angemessen über den Zweck und Kontext der Studie sowie den Schutz und vertraulichen Umgang mit den Daten zu informieren. Dennoch konnten die Unsicherheiten nicht immer ausgeräumt werden. Viele Personen befürchteten, dass die Teilnahme an der Studie negative Konsequenzen für ihre Chance auf einen Aufenthaltstitel haben könnte. Darüber

hinaus bezweifelten einige, dass sich durch die Studie etwas ändern würde, so dass ihnen das persönliche Risiko unverhältnismäßig hoch erschien.

Trotz der Herausforderungen, die während der Befragung aufraten und die partizipative Forschung im Kontext von Flucht generell kennzeichnen⁵, hatte der partizipative Ansatz Vorteile, die es hervorzuheben gilt. Durch die Beteiligung der Peer-Forschenden orientierten sich die Inhalte der Befragung stark an lebensweltlichen Erfahrungen, die von Geflüchteten in ähnlichen Situationen als relevant erachtet wurden. Die Rekrutierung von Interviewteilnehmer*innen konnte durch die persönliche Ansprache der Community-Partner*innen trotz der beschriebenen Probleme erfolgreich umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es Zeichen des Vertrauens zu den Peer-Forschenden und als gelungene Umsetzung des forschungsethischen Prinzips der Freiwilligkeit zu werten, dass sich Personen auch trauten, Bedenken und Zweifel zu äußern und die Teilnahme abzulehnen, was in anderen Kontexten aufgrund bestehender Abhängigkeitsverhältnisse deutlich schwieriger ist (vgl. von Unger 2018). Bei der Auswertung profitierte das Projekt vom sprachlichen und kontextuellen Wissen der Peer-Forscher*innen, die wichtige Eindrücke aus der Interviewsituation einbrachten und die Angaben der Befragten oft besser verstehen und interpretieren konnten.

5. Zusammenfassung und Fazit

Die erhobenen Daten weisen auf grundlegende Defizite des derzeitigen Unterbringungssystems hin und bestätigen den eingangs skizzierten Forschungsstand. Vor allem in großen Sammelunterkünften führen Enge, Lärm und fehlende Privatsphäre zu großem Stress. Während der Corona-Pandemie haben sich bestehende Probleme deutlich verschärft, die Ergebnisse der Peer-Befragung zeigen massive Lücken in der Versorgung und im Schutz von Geflüchteten. Die Bewohner*innen waren den Maßnahmen stark ausgeliefert, fühlten sich schlecht informiert und versorgt und auf engstem Raum eingesperrt. Gefühle der sozialen Isolation und Einsamkeit verstärkten sich: Besuche von Bekannten und Freund*innen waren nicht möglich, Quarantänemaßnahmen führten zu langen Ausgangsbeschränkungen. Die Sorge um die eigene Gesundheit und von Angehörigen sowie die Unsicherheit bezüglich des Aufenthaltsstatus erhöhten den Leidensdruck.

In der Diskussion mit den Peer-Forscher*innen wurden zentrale Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen abgeleitet: Geflüchtete Menschen benötigen selbstbe-

5 Im deutschsprachigen Raum wird partizipative Fluchtforschung in den letzten Jahren einer kritischen Reflexion unterzogen (Aden et al. 2019; Dilger et al. 2017; von Unger 2018).

stimmte Wohnorte, die ihnen Stabilität und Schutz bieten. Das erfordert Zugang zu angemessenem und dauerhaftem Wohnraum, der frei von Diskriminierung und Gewalt ist. Zwar wurden Vorschläge zur Verbesserung von Sammelunterkünften gemacht, wie Hygiene, Sauberkeit, Sicherheit und Verpflegung, doch die zentrale Forderung, die als Konsens formuliert wurde, ist, dass die Unterbringung in dezentralen, abschließbaren und separaten Wohnungen grundsätzlich vorzuziehen ist. Insbesondere Familien mit Kindern benötigen Rückzugsmöglichkeiten und ausreichend Platz. Ein konzentrierter Spracherwerb sowie schulische und berufliche Bildung lassen sich in großen Unterkünften kaum umsetzen. Wichtig ist auch eine umfassende medizinische und psychologische Versorgung. Geflüchtete sollten einen regulären Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung einschließlich Prävention, Behandlung und Nachsorge haben. Auch der Zugang zu angemessener sozialer Unterstützung und Information ist essenziell. Das kann Dolmetscher*innen, Asylrechtsberatung sowie Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche umfassen. Solche Maßnahmen können dazu beitragen, Einsamkeit und psychische Belastungen zu verringern und die soziale Teilhabe von Geflüchteten zu stärken.

Danksagung

Wir danken allen Personen, die an der Befragung teilgenommen haben und denen, die uns dabei in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Literatur

- Adams, Francis et al. (2024), Ethik in der partizipativen Gesundheitsforschung mit Geflüchteten: »Safe spaces« und Unterstützung für Peers, in: Klingler, Corinna/ Pichl, Anja/Ranisch, Robert (Hrsg.), *Ethik der Partizipation*, Bielefeld.
- Aden, Samia et al. (2019), Partizipative Fluchtmigrationsforschung. Eine Suchbewegung, *Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 3 (2), 302–319.
- Armbruster, Manuel/Hilb, Laura (2022), Rechtliche Ausschlüsse von Geflüchteten und Einsamkeit, in: Döcker, Brigitte (Hrsg.), *Einsamkeit. Facetten eines Gefühls*, Sonderband zur »Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit«, Weinheim, 105–113.
- Akter, Salma et al. (2021), Investigating the resilience of refugee camps to COVID-19: A case of Rohingya settlements in Bangladesh, *Journal of Migration and Health*, 4, 100052.

- Al Munajed, Dima/Ekren, Elizabeth (2020), Exploring the impact of multidimensional refugee vulnerability on distancing as a protective measure against COVID-19: The case of Syrian refugees in Lebanon and Turkey, *Journal of Migration and Health*, 1–2, 100023.
- Barros Souza, Beatriz de/Garcia, Agnaldo (2023), Isolation and Distancing in Refugee Camps Under COVID-19: A Thematic Analysis, in: Nelson Portillo/Morgan, Melissa L./ Gallegos, Miguel (Hrsg.), *Psychology and Covid-19 in the Americas*, 99–105.
- Behrensen, Birgit/Westphal, Manuela (Hrsg.) (2020), *Fluchtmigrationsforschung im Aufbruch. Methodologische und Methodische Reflexionen*, Wiesbaden.
- Bendel, Petra/Bekyol, Yasemin/Leisenheimer, Marlene (2021), *Auswirkungen und Szenarien für Migration und Integration während und nach der COVID-19 Pandemie*, MFI Erlangen.
- Biddle, Louise et al. (2021), COVID-19 in Sammelunterkünften für Geflüchtete: Analyse von Pandemiemaßnahmen und prioritäre Bedarfe aus behördlicher Sicht, *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 64 (3), 342–352.
- Block, Karen et al. (2013), Addressing Ethical and Methodological Challenges in Research with Refugee-background Young People: Reflections from the Field, *Journal of Refugee Studies*, 26 (1), 69–87.
- Bohnet, Heidrun/Rüegger, Seraina (2021), Refugees and Covid-19: Beyond Health Risks to Insecurity, *Swiss Political Science Review*, 27 (2), 353–368.
- Bozorgmehr, Kayvan et al. (2020), SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete: Epidemiologische und normativ-rechtliche Aspekte, Version 1.0., Kompetenznetz Public Health COVID-19, Bremen.
- Brücker, Herbert et al. (2021), Die Arbeitsmarktwirkungen der COVID-19-Pandemie auf Geflüchtete und anderen Migrantinnen und Migranten, *IAB-Forschungsbericht*, Nr. 5.
- Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hrsg.) (2021), *Praktiken der (Im-)Mobilisierung*, Bielefeld.
- Dilger, Hansjörg et al. (2017), Studentisches Forschen in Not- und Sammelunterkünften für Geflüchtete, *Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 124–139.
- Düvvel, Franck (2020), Turkey: The Coronavirus Emergency and its Impact on Refugees, *Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 4 (1), 120–130.

- Eberle, Benjamin/Horn, Alexandra (2022), Einsamkeit und Flucht in: Döcker, Brigitte (Hrsg.), *Einsamkeit. Facetten eines Gefühls*, Sonderband zur »Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit«, Weinheim, 114–123.
- Entringer, Theresa Margareta et al. (2021), Geflüchtete sind auch in der Corona-Pandemie psychisch belastet und fühlen sich weiterhin sehr einsam, *DIW-Wochenbericht*, Nr. 12, 227–232.
- Hartmann, Melanie (2020), *Zwischen An- und Ent-Ordnung. Sammelunterkünfte für Geflüchtete als Räume des Politischen*, Wiesbaden.
- Hasenjürgen, Mara (2020), Proteste gegen drohende Ketten-Quarantäne in Sammelunterkunft in Stahnsdorf, https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/07/30.7.2020_PM_Gefl%C3%BCchtete-in-Stahnsdorf-protestieren-gegen-KettenQuarant%C3%A4ne.pdf, 06.01.2025.
- Huber, Anna et al. (2022), Leben auf engstem Raum – Forschen auf Distanz? Partizipative Gesundheitsforschung mit Geflüchteten in der Corona-Pandemie, *PH-LENS Working Paper Series*, Nr. 2. Bielefeld, <https://doi.org/10.4119/unib/i/2964075>.
- Huke, Nikolai (2021), »Bedeutet unser Leben nichts?«. *Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland*, Frankfurt am Main.
- Kluge, Hans et al. (2020), Refugee and migrant health in the COVID-19 response, *Lancet*, 395 (10232), 1237–1239.
- Kohlenberger, Judith, et al. (2021), *COVID-19 und Migrationshintergrund. Erreichbarkeit, Umgang mit Maßnahmen und sozioökonomische Herausforderungen von Migrant/inn/en und Geflüchteten*, https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/di/sozialpolitik/Bilder_Abteilungen/Endbericht_MigCOV_Kohlenberger_et._al._2021.pdf, 06.01.2025.
- Krause, Ulrike (2020), Was bedeutet COVID für Geflüchtete weltweit?, in: BEI-GEWUM (Hrsg.), *Covid-Kaleidoskop. Wie die Krise die Ungleichheit verschärft*, Wien, 38–39.
- Lessenich, Stephan (2020), Leben machen und sterben lassen: Die Politik mit der Vulnerabilität, *WSI-Mitteilungen*, 73 (6), 454–461.
- Mayring, Philipp (2022), *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, Weinheim.
- Mohammadi, Maryam et al. (2024), Gesundheitsförderung mit geflüchteten Frauen: Stärken und Herausforderungen eines Peer-Ansatzes, *Prävention und Gesundheitsförderung*, <https://doi.org/10.1007/s11553-024-01111-5>.

- Namutebi, Lydia et al. (2021), »Life in the camps makes you sick.« Results of a photovoice project with refugees in Munich, Germany, *European Journal of Public Health*, 31, Supplement 3.
- Odukoya, Dennis/Unger, Hella von (2023), Partizipative Forschung, in: Scharrer, Tabea, et al. (Hrsg.), *Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden, 153–158.
- Özvarış, Şevkat et al. (2020), COVID-19 barriers and response strategies for refugees and undocumented migrants in Turkey, *Journal of Migration and Health*, 1–2, 100012.
- Pieper, Tobias (2013), *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, Münster.
- Razum, Oliver et al. (2020), Covid-19 in Flüchtlingsunterkünften: ÖGD jetzt weiter stärken, *Gesundheitswesen*, 82 (5), 392–396.
- Riese, Dinah (2020), *Protest in Flüchtlingsunterkunft: Aufbegehren gegen Quarantäne*, <https://taz.de/Protest-in-Fluechtlingsunterkunft/!5673607/>, 06.01.2025.
- Segadlo, Nadine et al. (2021), Effects of the COVID-19 pandemic on refugees and their protection in Kenya, Uganda, Ghana, Nigeria, South Africa and Zimbabwe, *ABI Working Paper series*, Nr. 18.
- Tsegaye, Ademe et al. (2022), »This Is Not Our Disease«: A Qualitative Study of Influencers of COVID-19 Preventive Behaviours in Nguenyyiel Refugee Camp (Gambella, Ethiopia), *Frontiers in public health*, 9, 723474.
- von Unger, Hella (2023), Vulnerability and Empowerment: Participatory Approaches to Health Promotion with Refugees (EMPOW). Bielefeld, *PH-LENS Working Paper Series No. 7*, <https://doi.org/10.4119/unibi/2985393>.
- von Unger, Hella (2018), Ethische Reflexivität in der Fluchtforschung. Erfahrungen aus einem soziologischen Lehrforschungsprojekt, *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research*, 19 (3), Art. 6.
- Wang, Caroline/Burris, Mary Ann (1997), Photovoice: concept, methodology, and use for participatory needs assessment, *Health education & behavior: the official publication of the Society for Public Health Education*, 24 (3), 369–387.
- Wihofszky Petra, et al. (2020), Photovoice als partizipative Methode: Wirkungen auf individueller, gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene, in: Hartung, Susanne/Wihofszky, Petra/Wright, Michael T. (Hrsg.), *Partizipative Forschung*, Wiesbaden, 85–141.

Autor:innen

Anna Huber, M.A., Oskar Fischer, Dr., Dennis Odukoya, Dr. und Hella von Unger, Prof. Dr., Institut für Soziologie, Ludwig-Maximilians-Universität München

Abier Al-Daheen, Shqipe Krasniqi und Zahra Sharify, Refugio München

Zohra Azar, Lunkiesesa Mayasi, Judith Liyeye Mukuna, Oliver Christine Nakyazze, Lydia Namutebi und Fanta Sylla, EMPOW München

Simon Weiser

Zwischen *culture worry* und Allgegenwärtigkeit von ›Kultur‹: Wie umgehen mit Selbstkulturalisierung von Geflüchteten?

Zusammenfassung

Sprechen Interviewteilnehmer:innen von ›Kultur‹ stehen Forschende vor einem Dilemma: Auf der einen Seite verweist die Migrationsforschung mit überzeugenden Gründen auf die Gefahr, eine Verwendung des Kulturbegriffs könne zu essentialisierenden Zuschreibungen führen. Auf der anderen Seite ist ›Kultur‹ nach wie vor ein wichtiger Begriff, mit dem Menschen ihr alltägliches Leben deuten. Wie ist damit umzugehen? Vorliegender Beitrag schlägt vor, zwischen ›Kultur‹ als wissenschaftliche Kategorie, dem Konzept der (Selbst-)Kulturalisierung und ›Kultur‹ als wandelbares Deutungsmuster im Alltag der Menschen zu unterscheiden. Durch die Fokussierung auf Prozesse der (Selbst-)Kulturalisierung lässt sich die Bedeutung des Kulturbegriffs für die Alltagsdeutungen der Menschen ernst nehmen, zeitgleich aber auch die theoretischen Bedenken an der Begrifflichkeit und den dahinterstehenden Annahmen berücksichtigen.

Schlagwörter: Kultur, Selbstkulturalisierung, Geflüchtete, Othering

Between culture worry and the omnipresence of ‘culture’: How to deal with the self-culturalization of refugees?

Abstract

When interview participants talk about ›culture‹, researchers are faced with a dilemma: On the one hand, migration research convincingly points to the danger that using the term ›culture‹ could lead to essentialising attributions. On the other hand, ›culture‹ remains to be an important concept that people use to interpret their everyday lives. How can researchers deal with this dilemma? This article proposes to differentiate between ›culture‹ as a scientific category, the concept of (self-)culturalisation and ›culture‹ as a variable pattern of interpretation in people's everyday lives. By focusing on processes of (self-)culturalisation, researchers

can acknowledge the importance of the idea of culture for people's everyday life interpretations, while at the same time address the theoretical concerns about the term and its underlying assumptions.

Keywords: culture, self-culturalization, refugees, othering

1. Kultur zwischen Theorie und Realität

Eigentlich sollte es nicht um Kultur gehen. Denn das Forschungsprojekt, in dem die hier analysierten Interviews entstanden sind, untersuchte familiäre und partnerschaftliche Beziehungen junger geflüchteter Männer aus Syrien.¹ Dabei bestand die Gefahr, Familiendynamiken zu kulturalisieren und so das Narrativ des »prison house of Arab family« (Joseph/Rieker 2008: 5) zu reproduzieren. Dementsprechend sollte der Fokus nicht auf Kultur liegen, sondern auf den Auswirkungen, die das Leben unter Asylbedingungen auf unterschiedliche Beziehungsgefüge hat. Sei es aus Naivität oder einer Theorie-indizierten Blindheit für empirische Realitäten: Dass die Geflüchteten von sich aus über Unterschiede zwischen ›der deutschen‹ und ›der arabischen Kultur‹ sprachen, überraschte und stellte mich vor die Frage, wie vor dem Hintergrund des *culture worry* (Fox/King 2002) damit umzugehen ist. Der Beitrag ist aus dieser Reflexion entstanden.

Um mit dem Widerspruch aus theoretischer Ablehnung und empirischer Realität von ›Kultur‹ als erklärende Kategorie umzugehen, schlägt vorliegender Beitrag folgendes Vorgehen vor: Zuerst ist eine Unterscheidung zwischen ›Kultur‹ als wissenschaftliche Analysekategorie, Prozessen der (Selbst-)Kulturalisierung (Tezcan 2011) und ›Kultur‹ als wandelbares Deutungsmuster der Menschen nötig. Darauf aufbauend können dann die Bedingungen, unter denen auf ›Kultur‹ als Interpretationsrahmen zurückgegriffen wird, ebenso wie die zugrundeliegenden Verständnisse von ›Kultur‹ untersucht werden (Mecheril/Rangger 2022). Leitfragen für die Analyse des empirischen Materials könnten lauten: Warum wird gerade hier auf ›Kultur‹ zurückgegriffen? Inwieweit werden dadurch Verständnisse von ›Kultur‹ reproduziert; inwieweit hinterfragt? Dieses Vorgehen ermöglicht, ›Kultur‹ als relevantes Deutungsmuster der Menschen ernst zu nehmen, ohne dabei die Konstruiertheit von ›Kultur‹ aus dem Blick zu verlieren.

Der Beitrag ist dabei wie folgt aufgebaut: Zunächst (Kapitel 2) werden die Gründe für den *culture worry* (Fox/King 2002) dargelegt und der Perspekti-

1 Da es sich bei meinen Gesprächspartnern nur um Männer handelt, verwende ich an dieser Stelle keine gendersensible Schreibweise. Ist im Folgenden also von »Teilnehmer«, »Interviewpartner« etc. die Rede, beziehe ich mich konkret auf die Zielgruppe meiner Arbeit.

venwechsel vorgestellt, den die Migrationsforschung mit der Fokussierung auf Prozesse der Kulturalisierung unternahm. Auf Grundlage der daraus folgenden Unterscheidung zwischen ›Kultur‹ als wissenschaftliches Konzept, (Selbst-)Kulturalisierung und ›Kultur‹ als alltäglicher Begriff werden in Kapitel 3 Interviewsequenzen, die um das Thema ›Kultur‹ kreisen, exemplarisch analysiert. Dabei zeigen sich zwei mögliche Funktionen der Referenz auf ›Kultur‹: ›Kultur‹ als »Überlebensstrategie in rassistischen Verhältnissen« (Mecheril/Rangger 2022: 106) und ›Kultur‹ als Mittel, sich im Integrationsdiskurs zu positionieren. Die Wahl fiel auf vier exemplarische Gespräche (bzw. Gesprächsteile), an denen sich ein möglicher Umgang mit Prozesse der (Selbst-)Kulturalisierung veranschaulichen lässt.² Im abschließenden vierten Kapitel werden die Erkenntnisse zusammengefasst, die Relevanz des Konzepts der (Selbst-)Kulturalisierung speziell für die Fluchtforschung diskutiert und dafür plädiert, über ›Kultur‹ als Kategorie hinauszugehen.

2. Die doppelte Kulturkritik der Migrationsforschung

Nicht erst seit der reflexiven Wende in der Migrationsforschung (Nieswand/Drotbohm 2014) erfahren wissenschaftliche Kulturkonzepte grundlegende Kritik. Im Zentrum stehen dabei zwei Vorwürfe: *Othering* und begriffliche Unklarheit. Der erste Kritikpunkt beschreibt Kultur als »the essential tool for making other« (Abu-Lughod 1991: 147). So liegen vielen Verständnissen von Kultur nach wie vor das Herdersche Kugelmodell zu Grunde, das Kultur als klar voneinander abzugrenzende Sphären begreift (Reckwitz 2009). Die Differenzierung geht dabei mit dem Narrativ einer Dominanzkultur einher (Rommelspacher 1998), die laut Hall (2008) einer besseren Regierbarkeit dient. Begleitet wird das kulturelle *Othering* oft von essentialistischen Vorstellungen, die Kultur als persönlichkeitsdeterminierend begreifen (Lentz 2009). Gesellschaftliche Hierarchien werden damit nicht mehr durch »biologische [...] Vererbung«, sondern durch die »Ulaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen« (Balibar 1989: 373) vermittelt. Ein essentialisierender Kulturbegriff ersetzt ›Rasse‹ als Differenzkategorie und schafft dadurch einen »Rassismus ohne Rassen« (Balibar/Wallerstein 1990: 28).

Zwar gibt es auch Versuche, fluide Kulturkonzepte zu kreieren, zu nennen sind beispielsweise die Idee der Transkultur (Welsch 2000) oder der Hybridi-

2 Diese Auswahl ist zwar repräsentativ für die Gesamtheit der in den (zum Zeitpunkt des Beitragsverfassens) insgesamt elf geführten Interviews, enthält jedoch nicht alle darin getroffenen Aussagen über die vielfältigen Bedeutungen von ›Kultur‹.

tät (Bhabha 1994). Allerdings werden diese oft ohne ausreichende Bezüge zu Machtungleichgewichten und damit als bloße Vermischung der Kulturen rezipiert (Ha 2005). Dadurch führen die Versuche der De-Essentialisierung schnell zurück zur Essentialisierung, denn letztendlich sind es wieder nur »die Migrant:innen«, die eine wie auch immer definierte Hybridität oder Transkulturalität haben, während nicht-gewanderten Menschen »the privileged empty point of universality« (Žižek 2006: 171) zugeschrieben wird.

Der zweite zentrale Vorwurf gegen den Begriff der Kultur ist dessen Vagheit. So kritisiert Lentz (2009) in ihrer Diskussion unterschiedlicher Kulturtheorien, dass Kultur begrifflich zu unpräzise sei und in den unterschiedlichsten Situationen als »nützlicher argumentativer Joker« (Lentz 2009: 315) eingesetzt werden könne. Trouillot (2002) schlägt deshalb vor, anstatt eine kulturelle Gesamtheit zu untersuchen, den Fokus eher auf konkret benennbare Praktiken, also z.B. bestimmte Normen, Institutionen usw. zu legen. Mit Blick auf Hall (2008) und dessen These, *Othering* diene der besseren Regierbarkeit, ist die Unschärfe des Kulturbegriffs aber womöglich genau der Grund für dessen Verbreitung. Verweise auf lose definierte kulturelle Unterschiede erreichen eine »inhaltliche [...] Euphemisierung« (Kaschuba 1995: 83), da Ungleichheit so losgelöst von sozialen Ursachen betrachtet werden kann. Gerade im Kontext Flucht besteht dabei die Gefahr, die rechtliche, soziale und ökonomische Benachteiligung von Geflüchteten (Thomas et al. 2018) als mangelnden Integrationswillen oder unüberbrückbare kulturelle Andersartigkeit weg zu erklären und so eine restriktive Asylpolitik zu legitimieren (Bozay 2019). Die »theoretisch anstrengende, schmerzvolle, eventuell auch politisch gefährliche, Beschäftigung mit Ungleichheit und deren Beseitigung« (Marvakis/Parsanoglou 2009: 47) wird dadurch vermieden. Harmlos klingende Multikulti-Diskurse verschleieren gesellschaftliche Machtungleichheiten.

2.1. Von der Kultur zur Kulturalisierung

»Es ist einfacher, weil wir haben auch die gleiche Kultur. Also ich muss nicht erklären, wo ist [Stadt in Syrien], wie schaut es da aus, andere verstehen mich einfach so. [...] Es erinnert mich auch an Heimat. Essen, arabische Sprache, meine Kultur sozusagen«. So beschreibt einer meiner Gesprächspartner das gesellige Zusammensein mit anderen Syrer:innen in Deutschland. »Die syrische Kultur« scheint für ihn einen gemeinsamen Erfahrungshintergrund zu bieten, der die Interaktionen »einfacher« macht. Vor dem Hintergrund des soeben geschilderten *culture worry* stellt sich die Frage: Wie ist mit Aussagen wie dieser umzugehen?

Für Mecheril und Rangger (2022: 104) stellt Kultur »eine allgemein verfügbare, optionale Ressource des Denkens, Handelns und Wahrnehmens« dar. Trotz der überzeugenden Kritik am Kulturbegriff, kann er dementsprechend nicht einfach ignoriert werden. Doch anstatt von Kultur zu sprechen, muss sich der Fokus vielmehr auf Prozesse der Kulturalisierung richten (vgl. Mecheril/Rangger 2022: 100). Kulturalisierung beschreibt dabei Prozesse, in denen eine »kausale Beziehung zwischen der Herkunft einer als kohärent gedachten sozialen Gruppe und dem sozialen Handeln ihrer Mitglieder« (Tezcan 2011: 358) hergestellt wird. Kulturelle Andersartigkeit ist demnach nicht von vornherein existent, sondern wird erst sozial produziert. Anstatt zu fragen, inwiefern Kulturen unterschiedlich sind, wird untersucht, warum Andersartigkeit überhaupt angenommen wird und »wann, von wem, unter welchen Bedingungen und mit welchen Effekten auf die Kategorie ›Kultur‹ zurückgegriffen wird« (Mecheril/Rangger 2022: 90).

Kulturdiskurse stellen dabei eine Form der Subjektivierung dar, da Individuen so »zu gesellschaftlich zurechenbaren [...] Wesen« (Reckwitz 2022: 158) gemacht werden können. Durch Prozesse der Kulturalisierung können die Menschen verortet werden, sich aber auch selbst verorten (Tezcan 2011: 357). Da ein wissenschaftliches Interview ein soziales Setting ist, müssen sich die Gesprächspartner:innen zueinander positionieren (Koro-Ljungberg 2008). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Sozialwissenschaftler:innen zwar einzelne Personen interviewen, »but they do not interview them as individuals« (Jacobsson/Åkerström 2013: 719). Vielmehr werden die Gesprächspartner:innen als Repräsentant:innen einer bestimmten Gruppe ausgewählt. Dabei kann es passieren, dass interviewende und interviewte Person unterschiedliche Vorstellungen über die angenommenen Gruppenzugehörigkeiten haben (Juhila 2004). Da Geflüchtete oft als das »natio-ethno-kulturelle Andere« (Mecheril 2011) per se gelten, werden sie zu einer ständigen kulturellen Selbstverortung gezwungen, erst recht, wenn es – wie oft in einem wissenschaftlichen Kontext – zu einer Interaktion mit einer Person ohne Fluchthintergrund kommt. Dass Geflüchtete auf selbstkulturalisierende Deutungsmuster zurückgreifen, auch wenn kulturelle Differenzen wie im vorliegenden Fall nicht das intendierte Thema des:der Forschenden war, darf also nicht überraschen.

Dabei ist allerdings zu betonen, dass Fremd- und Selbstkulturalisierung nicht gleichzusetzen sind. Beides »identisch zu lesen, würde bedeuten, die relative Differenz zwischen Privilegierten und Ohnmächtigen [...] aufzuheben« (Ha 2000: 380). Rassifizierte Subjekte haben keine Möglichkeiten, den rassistischen Diskurs zu beenden, sodass ihnen nur die Option bleibt, sich Begriffe anzueignen und so in die Debatte zu intervenieren (Ha 2005: 115). Selbstkulturalisierung stellt

also eine »Überlebensstrategie in rassistischen Verhältnissen« (Mecheril/Rangger 2022: 106) dar.

Diese Perspektive bietet eine Möglichkeit, das obige Zitat meines Gesprächsteilnehmers zu interpretieren. Bevor dies geschieht, soll jedoch als kurzes Zwischenfazit festgehalten werden: Es lassen sich drei Ebenen des Rückgriffs auf »Kultur« unterscheiden: 1. Zum einen existiert »Kultur« als wissenschaftliches Konzept. Dabei besteht kein einheitliches Verständnis, sondern eine Vielzahl an unterschiedlichen Ansätzen (Lenz 2009). Autor:innen wie Trouillot (2002) oder Hall (2008) folgend erscheint es allerdings nicht als sinnvoll, damit zu arbeiten. Zu groß sind die konzeptuelle Vagheit und die Gefahr des *Othering*. 2. Da »Kultur« als Deutungsmuster jedoch allgegenwärtig ist, wird dennoch ein Werkzeug benötigt, um den Begriff und die dahinterstehenden Verständnisse zu analysieren. Hier erweist sich das Konzept der Kulturalisierung als hilfreich: Anstatt zu fragen, was »Kultur« eigentlich sei, können mit dem Begriff der Kulturalisierung Prozesse untersucht werden, durch die »Kultur« als relevantes Deutungsmuster erst entsteht. 3. Daneben existiert »Kultur« als Begriff des Alltags. Hinter ihm steht keine elaborierte Theorie, auch ist er nicht zwangsläufig konsistent und kann – selbst bei derselben Person – in unterschiedlichen Kontexten etwas Unterschiedliches meinen. »Kultur« ist in diesem Sinn also kein analytisches Werkzeug, sondern vielmehr Gegenstand der Analyse selbst.

3. »Kultur« interpretieren. Der Prozess der Selbstkulturalisierung

Aufbauend auf dieser Unterscheidung sollen im Folgenden Prozesse der Selbstkulturalisierung exemplarisch analysiert werden. Als empirische Grundlage dienen hierzu Sequenzen aus vier biographisch-narrativen Interviews (Rosenthal 1995), in denen das Thema »Kultur« eine besondere Rolle spielt. Zwei Funktionen der Referenz auf »Kultur« lassen sich dabei herausarbeiten: 1. »Kultur« als »Überlebensstrategie in rassistischen Verhältnissen« (Mecheril/Rangger 2022: 106) und 2. »Kultur« als Mittel, sich im Integrationsdiskurs zu positionieren.

3.1. »Es ist einfacher« – »Kultur« als Überlebensstrategie

Gesprächsteilnehmer 1 ist 26 Jahre alt und kam 2019 nach Deutschland. Zum Zeitpunkt des Gesprächs ist er kurz davor seine Ausbildung zum Elektrotechniker abzuschließen. Im Laufe des Interviews berichtet er über die Schwierigkeiten, in Deutschland neue Beziehungen zu knüpfen. Über die mangelnden Kontaktmögl-

lichkeiten in der Ausbildung erzählt er beispielsweise, dass seine Kolleg:innen zwar sehr nett und hilfsbereit seien, aber auch »einfach bisschen anders vom Kopf wie ich, [...] auch älter wie ich, und es gibt nicht so viele Themen, über die wir sprechen können.« Auch im Fitnessstudio ergäben sich kaum Gespräche: »Jeder ist mit Kopfhörern und macht einfach so für sich allein.« Diese Schilderungen bilden den Kontext, in dem der Gesprächspartner dann auf das gesellige Zusammensein mit anderen syrischen Migrant:innenu sprechen kommt. Das Zitat sei an dieser Stelle wiederholt: »Es ist einfacher, weil wir haben auch die gleiche Kultur. Also ich muss nicht erklären, wo ist [Stadt in Syrien], wie schaut es da aus, andere verstehen mich einfach so. [...] Es erinnert mich auch an Heimat. Essen, arabische Sprache, meine Kultur sozusagen.«

Diese Einbettung des Zitats in den weiteren Gesprächszusammenhang ist insoweit relevant, da das »thematische Feld« (Rosenthal 1995: 57), in das eine Teilerzählung eingelassen ist, die Bedeutung der Passage mitbestimmt. In diesem Interview entsteht dadurch ein Kontrast zwischen den Herausforderungen, neue Kontakte zu knüpfen, mit dem unkomplizierten Beisammensein mit anderen Syrer:innen. Dass die geteilte »syrische Kultur« Beziehungen einfacher mache, äußert auch ein weiterer Gesprächspartner. Über die Ehe mit seiner Frau sagt er: »Und es ist auch einfacher, glaube ich, weil sie kennt meine Kultur, kennt die syrische Kultur [...]. Natürlich ist es nicht unmöglich, es gibt auch viele Araber, die Deutsche heiraten, aber so ist es einfacher, glaub ich.«

Studien zeigen dabei regelmäßig auf, dass Geflüchtete Schwierigkeiten haben, sozialen Anschluss zu finden (Lechner et al. 2017; Thomas et al. 2018). Auffällig an dem hier analysierten Interview ist, dass Gesprächspartner 1 die ausbleibende Beziehungsfindung nicht an einer räumlichen oder rechtlichen Segregation, Rassismus oder finanziellem Druck festmacht – um nur einige der Gründe zu nennen, mit denen mangelnder sozialer Anschluss erklärt werden können (Thomas et al. 2018). Vielmehr scheint es der Gesprächspartner an einer kulturellen Differenz festzumachen.

Die Betonung einer arabischen Identität scheint dabei auch eine Reaktion auf die Fluchterfahrung zu sein. Eine gemeinsame arabische Kultur mache das Zusammensein »einfacher«, wie Interviewpartner 1 und 2 erklären. Gesprächspartner 1 führt hierzu aus: »Und andere wissen auch, wie es ist, die Heimat zu verlassen und neu in Deutschland zu sein. [...] Ich muss nicht erklären, wie war die Flucht, war es schlimm und so. Sondern ich kann einfach über normale Sachen reden.« Damit artikuliert er ein Gefühl, das Gerhards und Kämpfer (2017: 310) als »symbolische Grenzziehung« bezeichnen, da das ständige Fragen nach der Fluchtgeschichte einen Status abseits der gesellschaftlichen Norm impli-

ziere. Menschen mit Fluchtbioografie sehen sich dabei oft auf ihren Status als ›Flüchtling‹ reduziert, da alles abseits der Fluchtgeschichte nicht von Interesse zu sein scheint (Groenheim 2018). Ein Gespräch »über normale Sachen« – wie es Gesprächspartner 1 ausdrückt – wird so oft unmöglich.

In diesem Kontext scheint der Kulturbegriff für die Gesprächsteilnehmer also eine Möglichkeit zu sein, Migrationserfahrungen und Erlebnisse zugeschriebener Differenz zu deuten und zu verarbeiten. ›Die arabische Kultur‹ wird zu einer geteilten Realität, auf die sich Akteure beziehen können, um im migrationsgesellschaftlichen Kontext Vertrautheit untereinander herzustellen (Bizeul 2020). Oder in den Worten von Mecheril und Ranger (2022: 106): Selbstkulturalisierung ist eine »Überlebensstrategie in rassistischen Verhältnissen«

3.2. Von ›guten‹ und ›schlechten‹ Migrant:innen. ›Kultur‹ und der Integrationsdiskurs

›Kultur‹ spielte auch in dem Interview mit einem 24-jährigen Medizinstudenten eine wichtige Rolle. Er kam 2016 unbegleitet nach Deutschland, konnte seine Familie in der Zwischenzeit aber zu sich holen. Er und seine Eltern lebten einige Jahre gemeinsam in einer Wohnung, nach der erfolgreichen Zusage für einen Studienplatz entschloss er sich aber, von zuhause auszuziehen. Zwar sei der Studienstandort, wie er berichtet, nah genug an der Familie gewesen, um noch daheim wohnen zu können. Auch sei es nicht ungewöhnlich, bei der Familie zu bleiben, denn »in unserer Kultur bleiben die Leute meistens zu Hause wohnen. Allerdings entschloss er sich bewusst dagegen. Denn:

»Und es war mir einfach wichtig, es so zu machen, weil nur so lernt man auch deutsche Freunde kennen und die deutsche Kultur. Und ich lebe jetzt hier in Deutschland und will es nicht immer so machen wie die Araber, sozusagen. Weil es geht auch darum, dass ich mich an die deutsche Kultur anpasse und, wie soll ich sagen, integriere.« (Gesprächspartner 3)

Nicht an der eigenen Kultur festzuhalten, sondern auch offen für ›die deutsche Kultur‹ zu sein, ist für diese Interviewpartner Teil eines gelungenen Migrationsprojekts. Jetzt in Deutschland zu leben, bedeute »es nicht immer so [zu] machen wie die Araber«. In dieser Deutung sind Menschen unterschiedlicher Herkunft zwar Teil unterschiedlicher Kulturen, die verschiedenen Kulturen erscheinen allerdings als wandelbar, mein Gesprächspartner möchte sich »an die deutsche Kultur anpasse[n]«.

In eine ähnliche Richtung äußert sich ein weiterer Gesprächspartner. In der Pass sage spricht er von seiner jetzigen sowie vorherigen Beziehung. Diese zerbrach,

da seine damalige Partnerin noch in Syrien lebte und wegen der asylrechtlich eingeschränkten Bewegungsfreiheit keine Möglichkeit bestand, sich persönlich zu sehen.

»Also weil wir uns getrennt haben, war es schon meine Entscheidung, dass ich eine deutsche Freundin haben will, sodass ich mich besser integriere. Also ich hätte das nicht gesagt, wenn ich eine arabische Freundin gehabt hätte. Aber ich wollte auch so offen sein für die deutsche Kultur, also nicht so sein: Nein, also es muss eine arabische Freundin sein« (Gesprächspartner 4).

Auch für ihn sind Anpassungsleistungen ein notwendiger Bestandteil einer gelungenen Migration, wobei eine transnationale Beziehung die Offenheit gegenüber einer ›anderen Kultur‹ signalisieren kann. ›Kultur‹ erscheint somit auch in der Aussage dieses Gesprächspartners als wandelbar. Über sich und seine Freundin erzählt er lachend: »Ich sage immer, ich bin deutscher geworden und sie ist arabischer geworden«.

Diese Aussagen erinnern an die weiter oben angeführten Konzepte der Transkultur oder der Hybridität, die kulturelle Mischformen zu neuen Realitäten in migrantisch geprägten Gesellschaften erklären (Ha 2005). Auffällig ist dabei, dass die beiden Interviewpartner nicht nur auf kulturelle Vermischung verweisen. Vielmehr interpretieren sie diese als Bereitschaft sich anzupassen und als Zeichen gelungener Integration. Zwar ist der Integrationsbegriff ein »widersprüchlicher Containerbegriff« (Lingen-Ali/Mecheril 2020: 5), dennoch hat er sich »zu einem leitenden Paradigma« (Geisen 2010: 13) der Migrationspolitik entwickelt. Kritiker:innen merken dabei an, dass das Integrationsparadigma vor allem eine Disziplinierungspraxis darstellt: Ein als das gesellschaftlich Andere konstruiertes Subjekt muss sich an eine imaginäre Mehrheitsgesellschaft anpassen – sonst droht der Ausschluss (Lingen-Ali/Mecheril 2020). Mecheril (2011) bezeichnet Integration unter Rückgriff auf Foucault (2000) auch als Dispositiv. Dieses besteht aus »Vorkehrungen, Maßnahmen und Interpretationsformen«, die darauf abzielen, »die Unterscheidung zwischen natio-ethno-kulturellem ›Wir‹ und ›Nicht-Wir‹ plausibel, akzeptabel, selbstverständlich und legitim zu machen« (Mecheril 2011: 52). Im Sinne einer aktivierenden Integrationspolitik (Fendel/Schreyer 2022) ist die Aufnahme in das imaginierte natio-ethno-kulturelle ›Wir‹ nur nach dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Integrationsleistungen möglich, wodurch Integration keinen kollektiven Anspruch darstellt, sondern als individuelle, bewusst zu treffende Entscheidung. Dieses Narrativ wiederum ermöglicht eine Unterscheidung zwischen integrationswilligen und -unwilligen und damit einhergehend ›guten‹ und ›schlechten‹ Migrant:innen, die einen Ausschluss der als ›schlecht‹ markierten Migrant:innen zur Folge haben kann (Lingen-Ali/Mecheril 2020).

Dabei beruht die aktivierende Integrationspolitik nicht nur auf Zwang, sondern im Sinne von gubernementalen Regierungspraktiken (Foucault 1987) auch auf Selbstregulierung (Mecheril 2011). Dementsprechend überrascht es nicht, dass auch die Aussagen der interviewten Geflüchteten selbst an die Diskurse der Integrationsleistungen anschlussfähig sind: Wenn Interviewteilnehmer 4 davon spricht, »dass ich eine deutsche Freundin haben will, sodass ich mich besser integriere«, erscheint Integration als eine Entscheidung, die er bewusst treffen könne. Eben weil ›Kultur‹ wandelbar ist, erscheint die Bereitschaft, die eigene Kultur an die neuen Gegebenheiten anzupassen, als Marker für eine gelungene Integration, wie es Gesprächspartner 3 in der weiter oben zitierten Passage beschreibt. Auch die Unterscheidung zwischen integrationswilligen und -unwilligen Migrant:innen klingt in den Aussagen an. So sagt Gesprächsteilnehmer 4, dass er »offen sein [wolle] für die deutsche Kultur«, wobei es anderen Migrant:innen allerdings an genau dieser Offenheit fehle: »Das ist schon bei den meisten Syrer, die ich kenne, also nicht nur Syrer, also alle Ausländer, also viele Ausländer wollen untereinander heiraten und das ist bei mir nicht der Fall«. Gerade Schutzsuchende sollten dabei aber eine gewisse Anpassungsbereitschaft zeigen, so der Gesprächspartner, schließlich habe Deutschland Asyl gewährt. Zu sagen, »die Deutschen helfen, aber die deutsche Kultur ist nicht wichtig für mich«, sei nicht legitim.

Unter Rückgriff auf den Begriff der ›Kultur‹ positionieren sich die beiden Gesprächspartner innerhalb eines Integrationsdiskurses, der zwischen ›guten‹ und ›schlechten‹ Migrant:innen unterscheidet. Die Selbstdiskursivierung scheint in den beiden vorliegenden Fällen dazu zu dienen, sich vor Vorwürfen zu schützen, nicht ›integrationswillig‹ zu sein.

4. Jenseits von Kultur? Über die besondere Bedeutung von Kulturalisierung im Kontext Flucht

Um mit dem Dilemma aus theoretischer Ablehnung auf der einen und der – im Sinne eines alltäglichen Deutungsmuster – empirischen Realität von ›Kultur‹ auf der anderen Seite umzugehen, machte vorliegender Beitrag folgenden Vorschlag: Aufbauend auf einer Unterscheidung zwischen ›Kultur‹ als wissenschaftliche Kategorie, dem analytischen Werkzeug der Kulturalisierung und ›Kultur‹ als wandelbares Deutungsmuster der Menschen können Prozesse der (Selbst-)Kulturalisierung untersucht werden und so die Bedingungen sowie Effekte des Rückgriffs auf ›Kultur‹ in den Fokus rücken. Dadurch lässt sich die Bedeutung des Kulturbegriffs für die Alltagsdeutungen der Menschen ernst nehmen, zeitgleich aber auch

die theoretischen Bedenken an den dahinterstehenden Annahmen berücksichtigen (siehe Abschnitt 2). Die beispielhafte Analyse zweier Kulturverständnisse zeigte dabei auf, dass der Rückgriff auf den Kulturbegriff zum einen als Überlebensstrategie (Abschnitt 3.1.), zum anderen als Mittel, sich im Integrationsdiskurs zu positionieren (Abschnitt 3.2.) verstanden werden kann.

Der Umstand, dass es in den Interviews nicht explizit um Kultur ging, die Geflüchteten den Begriff aber dennoch zur Selbstdeutung heranzogen, macht dabei deutlich: Sich mit Prozessen der (Selbst-)Kulturalisierung auseinanderzusetzen, scheint für die Fluchtforschung unabhängig vom speziellen thematischen Zu- schnitt der Studien unabdingbar zu sein. Schließlich sehen sich Geflüchtete durch Narrative der unüberbrückbaren kulturellen Andersheit oder der mangelnden Integrationsbereitschaft zu einer ständigen kulturellen Selbstverortung gezwungen (Bozay 2019).

Gerade mit Blick auf die verantwortungsvolle Stellung, die die Fluchtfor- schung in der gesamtgesellschaftlichen Wissensproduktion über Migration inne- hat (Braun et al. 2018), muss die Disziplin bei dieser Auseinandersetzung bes- sonders kritisch mit vorgefunden Kategorien umgehen, sonst läuft sie nämlich Gefahr, kulturalisierende Zuschreibungen zu verstetigen (Lorey 2011). Genau davor warnte auch einer meiner Gesprächspartner:

»Ja, ja, ich finde bei solchen Studien, wie kann man sagen, sie muss sehr groß sein, dass man das nicht bekommt. Also ich finde, die, die daran teilnehmen, sind auch Leute, die gereist sind oder es sind meistens Studenten oder aus der Gruppe, die schon sehr integriert sind, sagen wir mal so. Und dann kann man schwer sagen: Syrer machen es so, syrische Kultur ist so« (Gesprächspartner 3).

Die explizite Thematisierung des besonderen Gesprächskontexts und die damit geäußerte Sorge, meine Forschung könne zu einer Stereotypisierungen über ›die syrische Kultur‹ führen, können als Auftrag an die Migrationsforschung verstan- den werden, kritisch mit Prozessen der Kulturalisierung umzugehen. Darüber hinaus verweist seine Aussage aber auch auf die Notwendigkeit, über (selbst-)kul- turalisierende Identitätskonstruktionen und -zuschreibungen hinauszukommen. Zwar sind im migrationsgesellschaftlichen Kontext Prozesse der Selbstkulturali- sierung »wirksame Muster der Selbstwahrnehmung«, doch bedeutet das nicht automatisch, »dass diese unbedingt als wünschenswert erachtet werden müssen« (Mecheril/Ranger 2022: 113). Eine essentialisierende Unterscheidung zwischen Menschen aus ›der deutschen‹ und ›der arabischen Kultur‹ gilt es zurückzulassen. Mithilfe des Konzepts Konzepts der (Selbst-)kulturalisierung kann untersucht werden, unter welchen Umständen auf ›Kultur‹ zurückgegriffen wird, um die eigene Identität zu konstruieren. Darauf aufbauend könnten alternative Muster der

Selbstdeutung kreiert und die kulturalistische »Zwangsvergemeinschaftung von Individuen« (Ha 2004: 94) somit verabschiedet werden.

Literatur

- Abu-Lughod, Lila (1991), Writing Against Culture, in: Fox, Richard G. (Hrsg.), *Recapturing Anthropology. Working in the Present*, Santa Fe, 137–162.
- Balibar, Étienne (1989), Gibt es einen »neuen Rassismus«?, *Das Argument*, 31 (175), 369–380.
- Balibar, Étienne/Wallerstein, Immanuel Maurice (1990), *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*. Hamburg.
- Bhabha, Homi K. (1994), *The Location of Culture*, London.
- Bizeul, Yves (2020), Die kulturelle Identität, ein umstrittenes, aber unentbehrliches Konzept, in: Bizeul, Yves/Rudolf, Dennis Bastian (Hrsg.), *Gibt es eine kulturelle Identität?*, Baden-Baden, 25–50.
- Bozay, Kemal (2019), Symbolische Ordnung, Klassifikationen und Definitionsmacht im Fokus der Fluchtdiskurse, in: Arslan, Emre/Bozay, Kemal (Hrsg.), *Symbolische Ordnung und Flüchtlingsbewegungen in der Einwanderungsgesellschaft*. Wiesbaden, 31–53.
- Braun, Katherine et al. (2018), Umkämpfte Wissensproduktionen der Migration. Editorial, *movements*, 4 (1), 9–27.
- Fendel, Tanja/Schreyer, Franziska (2022), Ungleichheit und Aufstieg in der Einwanderungsgesellschaft. Zur Stratifizierung geflüchteter Frauen und Männer im Kontext aktivierender Integrationspolitik, *Soziale Welt*, 73 (2), 266–308.
- Foucault, Michel (1987), Das Subjekt und die Macht, in: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hrsg.), *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, München, 243–261.
- Foucault, Michel (2000), *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin.
- Fox, Richard G./King, Barbara J. (2002), Beyond Culture Worry. In: Fox, Richard G./King, Barbara J. (Hrsg.), *Anthropology Beyond Culture*, New York, 1–22.
- Geisen, Thomas (2010), Vergesellschaftung statt Integration. Zur Kritik des Integrations-Paradigmas, in: Mecheril, Paul et al. (Hrsg.), *Spannungsverhältnisse*, Münster, 13–34.
- Gerhards, Jürgen/Kämpfer, Sylvia (2017), Symbolische Grenzen und die Grenzarbeit von Migrantinnen und Migranten, *Zeitschrift für Soziologie*, 46 (5), 303–325.

- Groenheim, Hannah von (2018), Subjektivierung in Prozessen struktureller Diskriminierung am Beispiel der Fluchtmigration, in: Ceylan, R./Ottersbach, M./Wiedemann, P. (Hrsg.), *Neue Mobilitäts- und Migrationsprozesse und sozialräumliche Segregation*, Wiesbaden, 223–242.
- Ha, Kien Nghi (2000), Ethnizität, Differenz und Hybridität in der Migration. Eine postkoloniale Perspektive, *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 39 (120), 377–397.
- Ha, Kien Nghi (2004), *Ethnizität und Migration Reloaded. Kulturelle Identität, Differenz und Hybridität im postkolonialen Diskurs*, Berlin.
- Ha, Kien Nghi (2005), *Hype um Hybridität. Kultureller Differenzkonsum und postmoderne Verwertungstechniken im Spätkapitalismus*, Bielefeld.
- Hess, Sabine/Elle, Johanna/Hänsel, Valeria (2022), Dangerous Men and Suffering Women? Entanglement and Articulations of Gender in the European Boder Regime, in: Hänsel, Valeria et al. (Hrsg.), *Von Moria bis Hanau. Brutalisierung und Widerstand*, Berlin, 360–383.
- Jacobsson, Katarina/Åkerström, Malin (2013), Interviewees with an Agenda. Learning from a ›Failed‹ Interview, *Qualitative Research*, 13 (6), 717–734.
- Joseph, Suad/Rieker, Martina (2008), Introduction. Rethinking Arab Family Project, in: The Arab Families Working Group (Hrsg.), *Framings. Rethinking Arab Family Projects*, 1–30.
- Juhila, Kirsi (2004), Talking Back to Stigmatized Identities. Negotiation of Culturally Dominant Categorizations in Interviews with Shelter Residents, *Qualitative Social Work*, 3 (3), 259–275.
- Kaschuba, Wolfgang (1995), Kulturalismus. Kultur statt Gesellschaft, *Geschichte und Gesellschaft*, 21 (1), 80–95.
- Lechner, Claudia/Huber, Anna/Holthusen, Bernd (2017), Familie, Schule, Freunde. Ich wünsche mir ein ganz normales Leben. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen, *Jugendhilfe*, 55 (1), 11–19.
- Lentz, Carola (2009), Der Kampf um die Kultur. Zur Ent- und Re-Soziologisierung eines ethnologischen Konzepts, *Soziale Welt*, 60 (4), 305–324.
- Lingen-Ali, Ulrike/Mecheril, Paul (2020), Integration. Kritik einer Disziplinierungspraxis, in: Pickel, Gert et al. (Hrsg.), *Handbuch Integration*, Wiesbaden, 1–14.
- Lorey, Isabell (2011), Von den Kämpfen aus. Eine Problematisierung grundlegender Kategorien, in: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.), *Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen*, Bielefeld, 101–118.

- Marvakis, Athanasios/Parsanoglou, Dimitris (2009), Zur Kulturalisierung sozialer Ungleichheit, in: Sauer, Karin Elinor/Held, Josef (Hrsg.), *Wege der Integration in heterogenen Gesellschaften. Vergleichende Studien*, Wiesbaden, 41–53.
- Mecheril, Paul (2011), Wirklichkeit schaffen. Integration als Dispositiv, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 61 (43), 49–54.
- Mecheril, Paul/Rangger, Matthias (2022), Was, wenn die sich selbst kulturalisieren? Essentialisierung unter Bedingungen migrationsgesellschaftlicher Subjektivierung, in: Mecheril, Paul/Rangger, Matthias (Hrsg.), *Handeln in Organisationen der Migrationsgesellschaft*, Wiesbaden, 89–119.
- Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (2014), Einleitung. Die reflexive Wende in der Migrationsforschung, in: Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (Hrsg.), *Kultur, Gesellschaft, Migration*, Wiesbaden, 1–37.
- Reckwitz, Andreas (2009), (Ent-)Kulturalisierungen und (Ent-)Soziologisierungen. Das Soziale, das Kulturelle und die Macht, *Soziale Welt*, 60 (4), 411–418.
- Reckwitz, Andreas (2022), Subjektivierung, in: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie 1. Grundbegriffe und theoretische Perspektiven*, Wiesbaden, 157–162.
- Rommelspacher, Birgit (1998), *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*, Berlin.
- Rosenthal, Gabriele (1995), *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibung*, Frankfurt am Main.
- Tezcan, Levent (2011), Spielarten der Kulturalisierung, *Zeitschrift für Kulturphilosophie*, 5 (2), 357–376.
- Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018), *Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland*, Bielefeld.
- Trouillot, Michel-Rolph (2002), Adieu, culture. A New Duty Arises, in: Fox, Richard G./King, Barbara J. (Hrsg.), *Anthropology Beyond Culture*, New York, 37–60.
- Welsch, Wolfgang (2000), Transkulturalität. Zwischen Globalisierung und Partikularisierung, in: Wierlacher, Alois (Hrsg.), *Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache 26. Intercultural German Studies*, Heidelberg, 327–351.
- Žižek, Slavoj (2006), *The Universal Exception*, New York.

Autor

Simon Weiser, M.A., Institut für den Nahen und Mittleren Osten, Ludwig-Maximilians-Universität München

Rezensionen

Anne K. Schlüter

Gill, Nick/Hoellerer, Nicole/Hambly, Jessica/Fisher, Daniel: *Inside Asylum Appeals: Access, Participation and Procedure in Europe*

Abingdon/New York: Routledge 2024, 314 S., Open Access. [eBook ISBN 9781003295365]

Es handelt sich um einen weit verbreiteten Mythos, Asylentscheidungen seien in erster Linie formaljuristische Angelegenheiten. Dies zeigte sich zuletzt insbesondere im Kontext der Diskussionen um die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), in deren Rahmen die Auslagerung von Asylverfahren in sogenannte »sichere Drittstaaten« von verschiedenen Seiten als unproblematisch deklariert wurde, solange in den entsprechenden Ländern ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet sei. Die damit implizierte Annahme, dass die Einhaltung rechtlicher Standards automatisch all denjenigen Schutz garantiere, die diesen auch tatsächlich benötigen, greift jedoch zu kurz. Ausgeblendet wird dabei, dass Asylentscheidungen – in deren Zentrum oftmals die Frage nach der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Verfolgungsgründe steht – in vielerlei Hinsicht prekär sind. Die rechtsstaatliche Durchführung allein garantiert insofern noch kein »gerechtes«, kein »faires« Verfahren.

Es ist genau dieser Mythos, den Nick Gill, Nicole Hoellerer, Jessica Hambly und Daniel Fisher mit »Inside Asylum Appeals: Access, Participation and Procedure in Europe« eindrucksvoll herausfordern. Die zentrale These der Autor*innen lautet: Auch wenn das Flüchtlingsrecht auf der Ebene rechtlicher Normen als zuverlässig erscheine, hänge sein Schutzversprechen in der Praxis von einer Vielzahl sozialer, politischer, psychologischer, sprachlicher, kontextueller und wirtschaftlicher Faktoren ab (S. 4). Zu dieser Einsicht über die »legal fragility« (S. 13) des Flüchtlingsschutzes gelangen die Autor*innen aus einer Perspektive der *legal geography* bzw. der *socio-legal studies* auf Basis einer äußerst umfangreichen ethnographischen Untersuchung von Asylklageverfahren in verschiede-

nen europäischen Ländern. Die Daten, die größtenteils im Rahmen des an der Universität Exeter durchgeführten ASYFAIR-Projekts (2016 bis 2022) erhoben wurden, umfassen Beobachtungsprotokolle zu 896 Asylklageverfahren in fünf europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich) sowie 145 Interviews mit Verfahrensbeteiligten, vor allem Asylsuchenden und Anwält*innen, in drei Ländern (Griechenland, Großbritannien, Italien).

Die Studie ist in vier Hauptteile gegliedert: Der erste Teil umfasst neben methodologischen und methodischen Erläuterungen einen Überblick über die relevanten rechtlichen Grundlagen von Asylklageverfahren auf internationaler, europäischer und nationalstaatlicher Ebene. Dabei zeigen die Autor*innen auf, wie stark die Ausgestaltung der Verfahren trotz GEAS auf nationalstaatlicher Ebene sowohl in prozessualer als auch in praktischer Hinsicht variiert – etwa hinsichtlich der Frage, ob standardmäßig eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, oder auch mit Blick auf divergierende Anerkennungsquoten.

In den folgenden drei Teilen verlässt die Argumentation sodann die ›Sprache‹ rechtlicher Normen und statistischer Kennziffern und widmet sich den Ergebnissen der empirischen Untersuchung. Im zweiten Teil werden zunächst verschiedene praktische Hürden des Zugangs zu einem fairen und effizienten Asylklageverfahren beleuchtet. Die Autor*innen zeigen, wie zeitliche, räumliche, (sozio-)ökonomische und interaktionelle Faktoren, die außerhalb des eigentlichen Verfahrens liegen – beispielsweise lange Wartezeiten auf die mündliche Verhandlung oder die räumliche Gestaltung des Gerichts –, einen substantiellen Einfluss auf dessen Ausgang haben können. Darüber hinaus analysieren sie Schwierigkeiten, die sich mit Blick auf die Zusammenstellung der erforderlichen Beweismittel und die Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung ergeben können.

Der dritte und vierte Teil der Studie befassen sich daran anschließend mit diversen Herausforderungen der erfolgreichen Verhandlungsdurchführung. Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen politisch induzierter Verfahrensbeschleunigungen infolge der sogenannten europäischen ›Flüchtlingskrise‹ 2015/2016 verdeutlicht, wie die zunehmende Tendenz zur Effizienzmaximierung teils zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Asylsuchenden geht. Daneben beleuchten die Autor*innen, wie Übersetzungsschwierigkeiten und andere Kommunikationsbarrieren – etwa emotionale Belastungen, kulturelle Differenzen oder Lärm im Gerichtssaal – die gelingende Kommunikation im gerichtlichen Verfahren gefährden können. Ferner zeigen sie auf, wie sich Verwaltungs- und Übersetzungsfehler, die bereits im administrativen Teil des Asylverfahrens auftreten, auf das Gerichtsver-

fahren auswirken, und diskutieren unterschiedliche Befragungstechniken, die von Richter*innen im Rahmen von Glaubhaftigkeitsprüfungen angewandt werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das letzte Kapitel des vierten Teils, in dem die Autor*innen verschiedene richterliche Verhandlungsstile klassifizieren. Hier zeigt sich einmal mehr die spezifische Stärke des ethnographischen Ansatzes, der es ermöglicht, über die rein sprachliche Ebene hinaus auch Aspekte wie die emotionale Involviertheit der Richter*innen, ihre Körpersprache und ihren Tonfall einzubeziehen. Gleichzeitig wird insbesondere mit Blick auf dieses Kapitel deutlich, dass das Potenzial der Studie zumindest in einem Punkt nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Durch die Entscheidung, auf Interviews mit Richter*innen zu verzichten (S. 67–68), verbleibt die Analyse des richterlichen Ermessensspielraums im Asylklageverfahren – mit Goffman gesprochen – auf der ›Vorderbühne‹ des Geschehens. Andere zentrale Aspekte, die sich stärker ›hinter den Kulissen‹ abspielen, etwa die Vorbereitung der Richter*innen auf die mündliche Verhandlung und der Prozess der Entscheidungsfindung, geraten somit von vornherein aus dem Blick.

Ungeachtet dessen lässt sich festhalten, dass die Autor*innen mit »Inside Asylum Appeals« einen wertvollen Beitrag zur Flucht- und Migrationsforschung leisten, indem sie eindrücklich darlegen, dass Asyl(klage)verfahren nicht als isolierte juristische Prozesse zu betrachten sind, sondern von zahlreichen externen Faktoren beeinflusst werden. Neben kleinteiligen empirischen Beobachtungen und instruktiven Theoretisierungen (z. B. zur »functional stupidity« im Kontext von Migrationskontrolle, S. 221) enthält das Werk zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur sowie hilfreiche Kapitelzusammenfassungen, sodass es sich in besonderer Weise als Einstieg in die interdisziplinäre Asylverfahrensforschung eignet. Durch die Fokussierung auf Herausforderungen eines fairen Verfahrens in Kombination mit der umfangreichen Materialbasis mag mitunter der Eindruck entstehen, dass in der Praxis alles ›schiefläuft‹. Es sei deshalb hervorgehoben, dass die Autor*innen auch zahlreiche Beispiele für ›gute Praxis‹ aufzeigen und zudem vielfältige Handlungsempfehlungen herausarbeiten. Insofern ist »Inside Asylum Appeals« nicht nur für all jene, die sich aus wissenschaftlicher Perspektive für Asyl(klage)verfahren interessieren, sondern auch für Praktiker*innen und politische Entscheidungsträger*innen unbedingt lesenswert.

Autorin

Anne K. Schlüter, M.A., Institut für Soziologie, Universität Münster

Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung

Jürgen Bast, Fachbereich Rechtswissenschaft, Justus Liebig Universität Gießen

Petra Bendel, Institut für Politische Wissenschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Alexander Betts, Refugee Studies Centre, University of Oxford

Sybille De La Rosa, Stiftung Mitarbeit, Bonn

J. Olaf Kleist, DeZIM-Institut, Berlin

Ulrike Krause, Universität Münster

Axel Kreienbrink, Migrationsforschung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anna Lübbe, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Hochschule Fulda

Nora Markard, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Thomas Niehr, Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule, Aachen

Boris Nieswand, Institut für Soziologie, Universität Tübingen

Marei Pelzer, Hochschule Fulda

Patrice G. Poutrus, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück

Jochen Oltmer, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück

Albert Scherr, Institut für Soziologie, Pädagogische Hochschule Freiburg

Conrad Schetter, Bonn International Centre for Conflict Studies

Helen Schwenken, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück

Florian Trauner, Institute for European Studies, Vrije Universiteit Brussel

Cordula von Denkowsky, Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales, Hochschule Hannover

Manuskripte für die verschiedenen Rubriken können jederzeit bei der Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung via OJS (Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung (nomos-journals.de)) eingereicht werden. Die wissenschaftlichen Beiträge sind in einer anonymisierten und einer nicht-anonymisierten Version einzureichen. Manuskripte dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder gleichzeitig zur Publikation angeboten worden sein.

VerfasserInnen haben die AutorInnenhinweise hinsichtlich der formalen Gestaltung der Manuskripte zu berücksichtigen. Weitere Informationen finden sich unter www.zflucht.nomos.de oder über zflucht@nomos-journals.de.

Impressum

Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung – German Journal of Forced Migration and Refugee Studies (Z'Flucht)

Schriftleitung: Valentin Feneberg und Zeynep Aydar (V.i.S.d.P.)

Einsendungen bitte an: Zeynep Aydar, Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung (Z'Flucht), Professur für Migrationspolitik, Stiftung Universität Hildesheim, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim, E-Mail: zflucht@nomos-journals.de, www.zflucht.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors auf Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigegebene Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Anzeigen: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Anzeigenabteilung, Dr. Iiri Pavelka, Wilhelmstraße 9, 80801 München
Media-Sales: Tel.: (089) 381 89-687, mediasales@beck.de

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, Telefon: 07221/2104-0, Telefax: 07221/2104-27, www.nomos.de

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber, HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
IBAN DE05 662500300005002266, (BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise: halbjährlich

Preise: Individulkunden: Jahresabo € 39,- inkl. digitaler Einzelplatzlizenz. Vorzugspreis für Studierende € 20,- inkl. digitaler Einzelplatzlizenz. Institutionen: Jahresabo € 169,- inkl. digitaler Mehrplatzlizenz. Der Digitalzugang wird in der Nomos elibrary bereitgestellt. Einzelheft: € 33,-. Die Abopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil (Inland € 14,-/Ausland € 24,-) bzw. Direktbeorderungsgebühr € 3,50. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Kundenservice: Telefon: +49-7221-2104-222, Telefax: +49-7221-2104-285, E-Mail: service@nomos.de

Kündigung: Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

ISSN 2509-9485